



Brüssel, den 18. November 2021
(OR. en)

13203/21

Interinstitutionelles Dossier:
2020/0361(COD)

COMPET 737
MI 772
JAI 1126
TELECOM 388
CT 132
PI 100
AUDIO 98
CONSOM 231
CODEC 1367
JUSTCIV 165
IA 176

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Rat

Nr. Vordok.: 13613/21
Nr. Komm.dok.: 14124/20 + COR1 + ADD1

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz
über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG
– Allgemeine Ausrichtung

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat am 15. Dezember 2020 den Vorschlag für eine Verordnung¹ übermittelt. Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

¹ Dok. 14124/20 + COR 1 + ADD 1.

2. Das Ziel besteht darin, durch die Festlegung einheitlicher Regeln für ein sicheres, berechenbares und vertrauenswürdiges Online-Umfeld, in dem die in der Charta verankerten Grundrechte wirksam geschützt sind, einen Beitrag zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts für Vermittlungsdienste zu leisten.
3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme zu dem Vorschlag am 27. April 2021 abgegeben.² Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) hat seine Stellungnahme am 10. Februar 2021 abgegeben.³
4. Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) des Europäischen Parlaments hat noch nicht über seinen Bericht abgestimmt.
5. Der Europäische Rat hat in seinen Schlussfolgerungen der Tagung vom 21./22. Oktober 2021 die beiden gesetzgebenden Organe ersucht, die Arbeit an dem Vorschlag für das Gesetz über digitale Dienste fortzusetzen, um so bald wie möglich eine ehrgeizige Einigung zu erzielen.

² INT/929 – EESC-2021.

³ Stellungnahme 1/2021.

II. BERATUNGEN IN DEN VORBEREITUNGSGREMIEN DES RATES

6. Die Gruppe „Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum“ hat am 16. Dezember 2020 unter deutschem Vorsitz mit der Prüfung des Vorschlags begonnen und ihre Arbeit anschließend unter portugiesischem und slowenischem Vorsitz fortgesetzt und intensiviert, damit auf der Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) am 25. November 2021 eine allgemeine Ausrichtung festgelegt werden kann.
7. Die Gruppe „Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum“ hat in 41 Sitzungen, die unter deutschem (1 Sitzung), portugiesischem (23 Sitzungen) und slowenischem (17 Sitzungen) Vorsitz abgehalten wurden, über den Vorschlag beraten.
8. Die Folgenabschätzung zu diesem Vorschlag wurde in zwei Sitzungen der Gruppe (6. und 12. Januar 2021) eingehend geprüft, wobei sich herausstellte, dass die Delegationen die Zielsetzung des Vorschlags sowie die von der Kommission genannten Methoden, Kriterien und politischen Optionen generell unterstützen.
9. Der Rat (Wettbewerbsfähigkeit) hat auf seiner Tagung vom 27. Mai 2021 den Fortschrittsbericht (Dok. 8570/21) vorgelegt.
10. Im Mittelpunkt der Beratungen in der Arbeitsgruppe standen der Anwendungsbereich, die Pflichten für Online-Marktplätze und die Pflichten im Allgemeinen sowie die Durchsetzung und Durchsetzbarkeit der künftigen Verordnung, insbesondere im Hinblick auf die Pflichten für sehr große Online-Plattformen und sehr große Online-Suchmaschinen.

11. Anhand der Beratungen auf Gruppenebene konnte festgestellt werden, dass die Mitgliedstaaten den großen Ehrgeiz des Vorschlags, seine übergeordneten Ziele und die Notwendigkeit einer raschen Annahme nachdrücklich und allgemein befürworten. Die Mitgliedstaaten sprachen sich insbesondere nachdrücklich und mehrheitlich dafür aus, die drei wichtigsten Grundsätze der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr beizubehalten: das Herkunftslandprinzip, den Grundsatz der bedingten Haftungsbefreiung und das Verbot allgemeiner Überwachungspflichten. Die Mitgliedstaaten bekräftigten zudem wiederholt ihre Unterstützung für die allgemeine Architektur asymmetrischer und verhältnismäßiger Sorgfaltspflichten, die auf die bestehenden Risiken zugeschnitten sind, und bestätigten die Notwendigkeit einer wirksamen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und Durchsetzung.
12. Auf seiner Tagung vom 17. November 2021 hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) den Kompromisstext des Vorsitzes (Dokument 13613/21) erörtert und zugestimmt, dass der Text in der Anlage dem Rat (Wettbewerbsfähigkeit) für seine Tagung am 25. November 2021 mit dem Ziel der Einigung auf eine allgemeine Ausrichtung übermittelt wird.
13. Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag sind durch **Fettdruck und Unterstreichung** bzw. [...] kenntlich gemacht.

III. FAZIT

14. Der Rat (Wettbewerbsfähigkeit) wird ersucht, dem Text (allgemeine Ausrichtung) zuzustimmen und den Vorsitz zu beauftragen, die Verhandlungen über dieses Dossier mit den Vertretern des Europäischen Parlaments und der Kommission aufzunehmen.

2020/0361 (COD)

**Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über einen
Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der
Richtlinie 2000/31/EG**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁴,

[nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen⁵,]

[...]⁶,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

⁴ ABl. C ... vom ..., S.

⁵ ABl. C ... vom ..., S.

⁶ [...]

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Dienste der Informationsgesellschaft und insbesondere Vermittlungsdienste sind mittlerweile ein wichtiger Bestandteil der Volkswirtschaft der Union und des Alltags ihrer Bürgerinnen und Bürger. Zwanzig Jahre nach der Annahme des bestehenden, auf derlei Dienste anwendbaren Rechtsrahmens, der in der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ festgelegt ist, bieten neue und innovative Geschäftsmodelle und Dienste wie soziale Netzwerke und Marktplätze im Internet Geschäftskunden und Verbrauchern nun die Möglichkeit, auf neuartige Weise Informationen weiterzugeben und darauf zuzugreifen und Geschäftsvorgänge durchzuführen. Eine Mehrheit der Bürgerinnen und -bürger der Union nutzt diese Dienste inzwischen täglich. Der digitale Wandel und die verstärkte Nutzung dieser Dienste haben jedoch auch neue Risiken und Herausforderungen mit sich gebracht, und zwar sowohl für den einzelnen Nutzer als auch für die Gesellschaft als Ganzes.

- (2) Die Mitgliedstaaten führen zunehmend nationale Rechtsvorschriften zu den von dieser Verordnung abgedeckten Angelegenheiten ein, oder ziehen dies in Erwägung, und schaffen damit insbesondere Sorgfaltspflichten für Anbieter von Vermittlungsdiensten. Unter Berücksichtigung des von Natur aus grenzüberschreitenden Charakters des Internets, das im Allgemeinen für die Bereitstellung dieser Dienste verwendet wird, beeinträchtigen diese unterschiedlichen nationalen Rechtsvorschriften den Binnenmarkt, der gemäß Artikel 26 des Vertrags ein Raum ohne Binnengrenzen ist, in dem der freie Verkehr von Waren und Dienstleistungen sowie die Niederlassungsfreiheit gewährleistet sind. Die Bedingungen für die Erbringung von Vermittlungsdiensten im gesamten Binnenmarkt sollten harmonisiert werden, um Unternehmen Zugang zu neuen Märkten und Chancen zur Nutzung der Vorteile des Binnenmarkts zu verschaffen und gleichzeitig den Verbrauchern und anderen Nutzern eine größere Auswahl zu bieten. **Für die Zwecke dieser Verordnung können „Nutzer“ sowohl gewerbliche Nutzer als auch Verbraucher und andere Nutzer sein.**

⁷ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1).

- (3) Damit das Online-Umfeld sicher, berechenbar und vertrauenswürdig ist und sowohl Bürgerinnen und -bürger der Union als auch andere Personen die ihnen in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) garantierten Grundrechte ausüben können, insbesondere das Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit, auf unternehmerische Freiheit und auf Nichtdiskriminierung, ist unbedingt ein verantwortungsvolles und sorgfältiges Verhalten der Anbieter von Vermittlungsdiensten erforderlich.
- (4) Um das Funktionieren des Binnenmarkts sicherzustellen und zu verbessern, sollten daher auf Unionsebene verbindliche gezielte, einheitliche, wirksame und verhältnismäßige Vorschriften festgelegt werden. Mit dieser Verordnung werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass im Binnenmarkt innovative digitale Dienste entstehen und expandieren können. Die Angleichung der nationalen Regulierungsmaßnahmen bezüglich der Anforderungen an Anbieter von Vermittlungsdiensten auf Unionsebene ist erforderlich, um eine Fragmentierung des Binnenmarkts zu vermeiden und zu beenden, die Rechtssicherheit zu gewährleisten und somit die Unsicherheit für Entwickler zu verringern und die Interoperabilität zu fördern. Durch die technologieneutrale Gestaltung der Anforderungen sollte die Innovation nicht gehemmt, sondern vielmehr gefördert werden.
- (5) Diese Verordnung sollte für die Anbieter bestimmter Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ gelten, also für jede in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und im individuellen Auftrag eines Nutzers erbrachte Dienstleistung. Im Einzelnen sollte diese Verordnung für die Anbieter von Vermittlungsdiensten gelten, insbesondere für Anbieter einer „reinen Durchleitung“, von „Caching-Leistungen“, **„Online-Suchmaschinen“** und „Hosting-Diensten“, da die Nutzung dieser Dienste – hauptsächlich zu verschiedensten berechtigten und gesellschaftlich vorteilhaften Zwecken – exponentiell angestiegen ist und sie dadurch auch bei der Vermittlung und Verbreitung rechtswidriger oder anderweitig schädlicher Informationen und Tätigkeiten eine immer wichtigere Rolle spielen.

⁸ Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

- (6) In der Praxis vermitteln bestimmte Anbieter von Vermittlungsdiensten Dienstleistungen, die auf elektronischem oder nicht elektronischem Wege erbracht werden können, etwa IT-Dienstleistungen auf Distanz oder Transport-, Beherbergungs- oder Lieferdienste. Diese Verordnung sollte nur für Vermittlungsdienste gelten und die Anforderungen unberührt lassen, die im Unions- oder nationalen Recht für über Vermittlungsdienste vermittelte Produkte oder Dienstleistungen festgelegt sind. **Diese Verordnung sollte nicht gelten, wenn die Vermittlung für die Erbringung des Vermittlungsdienstes unerlässlich ist und der Diensteanbieter einen maßgeblichen Einfluss auf die Bedingungen ausübt, unter denen die Vermittlungsdienstleistung im Sinne der Rechtsprechung durch den Gerichtshof der Europäischen Union erbracht wird.**
- (7) Um die Wirksamkeit der in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften sowie faire Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt zu gewährleisten, sollten diese Vorschriften für Anbieter von Vermittlungsdiensten unabhängig von ihrem Niederlassungsort oder **Sitz** gelten, sofern sie Dienste in der Union **anbieten**, belegt durch eine wesentliche Verbindung zur Union.

- (8) Eine solche wesentliche Verbindung zur Union sollte dann als gegeben gelten, wenn der Diensteanbieter eine Niederlassung in der Union hat, oder – in Ermangelung einer solchen – anhand der Existenz einer erheblichen Zahl von Nutzern in einem oder mehreren Mitgliedstaaten **im Verhältnis zu dessen oder deren Bevölkerung** oder der Ausrichtung von Tätigkeiten auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten beurteilt werden. Die Ausrichtung von Tätigkeiten auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten lässt sich anhand aller relevanten Umstände bestimmen, einschließlich Faktoren wie der Verwendung einer in dem betreffenden Mitgliedstaat gebräuchlichen Sprache oder Währung oder der Möglichkeit, Produkte oder Dienstleistungen zu bestellen, oder der Nutzung einer **einschlägigen** Domäne oberster Stufe. Ferner ließe sich die Ausrichtung von Tätigkeiten auf einen Mitgliedstaat auch aus der Verfügbarkeit einer Anwendung im jeweiligen nationalen App-Store, der Schaltung lokaler Werbung oder von Werbung in der im betreffenden Mitgliedstaat verwendeten Sprache oder dem Management der Kundenbeziehungen, zum Beispiel durch die Bereitstellung eines Kundendienstes in der im betreffenden Mitgliedstaat gebräuchlichen Sprache, ableiten. Das Vorhandensein einer wesentlichen Verbindung sollte auch dann angenommen werden, wenn ein Diensteanbieter seine Tätigkeit nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten ausrichtet. Die bloße technische Zugänglichkeit einer Website in der Union reicht allerdings nicht aus, damit allein aus diesem Grund eine wesentliche Verbindung angenommen wird.

⁹ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1).

(8a) Der Ort, an dem ein Diensteanbieter in der Union niedergelassen ist, sollte im Einklang mit dem Unionsrecht in der Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union bestimmt werden, wonach der Begriff der Niederlassung die tatsächliche Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit durch eine feste Niederlassung auf unbestimmte Zeit umfasst. Diese Bedingung ist auch erfüllt, wenn ein Unternehmen für einen festgelegten Zeitraum gegründet wird. Bietet ein Unternehmen Dienstleistungen über eine Website an, so ist es weder dort niedergelassen, wo sich die technischen Mittel befinden, die diese Website beherbergen, noch dort, wo die Website zugänglich ist, sondern an dem Ort, an dem es seine Wirtschaftstätigkeit ausübt. In Fällen, in denen ein Anbieter an mehreren Orten niedergelassen ist, ist es wichtig zu bestimmen, von welchem Niederlassungsort aus der betreffende Dienst angeboten wird. Ist im Falle mehrerer Niederlassungsorte schwierig zu bestimmen, von welchem Ort aus ein bestimmter Dienst angeboten wird, so gilt als solcher der Ort, an dem sich der Mittelpunkt der Tätigkeiten des Anbieters in Bezug auf diesen bestimmten Dienst befindet.

- (9) Mit dieser Verordnung werden die Vorschriften für Vermittlungsdienste im Binnenmarkt vollständig harmonisiert, um ein sicheres, berechenbares und vertrauenswürdiges Online-Umfeld zu gewährleisten, in dem die in der Charta verankerten Grundrechte wirksam geschützt werden. Daher sollten die Mitgliedstaaten keine zusätzlichen nationalen Anforderungen zu den in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Bereichen einführen oder beibehalten, es sei denn, dies ist in dieser Verordnung ausdrücklich vorgesehen, da dies die direkte und einheitliche Anwendung der für die Anbieter von Vermittlungsdiensten geltenden vollständig harmonisierten Vorschriften im Einklang mit den Zielen dieser Verordnung beeinträchtigen würde. Dies schließt nicht aus, dass andere nationale Rechtsvorschriften, die für Anbieter von Vermittlungsdiensten im Einklang mit dem Unionsrecht gelten, einschließlich der Richtlinie 2000/31/EG, insbesondere Artikel 3, angewandt werden können, mit denen andere legitime Ziele des öffentlichen Interesses verfolgt werden. [...] ¹⁰ [...] ¹¹ [...].

¹⁰ [...]

¹¹ [...]

- (10) Diese Verordnung sollte daher andere, für die Bereitstellung von Diensten der Informationsgesellschaft im Allgemeinen, für andere Aspekte der Bereitstellung von Vermittlungsdiensten im Binnenmarkt oder für die Ausführung und Ergänzung der harmonisierenden Vorschriften dieser Verordnung geltende Rechtsakte der Union nicht berühren; zu diesen zählen Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, einschließlich der dort festgelegten besonderen Ziele in Bezug auf Videoplattformen¹², Verordnung (EU) 2021/784 des Europäischen Parlaments und des Rates¹³, Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴, Verordnung (EU) .../... [über Europäische Herausgabeanordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen], Richtlinie (EU) .../... [zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Beweiserhebung in Strafverfahren] und Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵,

¹² Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1).

¹³ Verordnung (EU) 2021/784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte (ABl. L 172 vom 17.5.2021, S. 79).

¹⁴ Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 1).

¹⁵ Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 57).

Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶ und Verordnung (EU) 2021/1232 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷. Gleichfalls sollte im Interesse der Klarheit auch darauf hingewiesen werden, dass diese Verordnung das Unionsrecht über den Verbraucherschutz, insbesondere Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸, Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁹ und Richtlinie 93/13/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰ [...] ²¹ über den Schutz personenbezogener Daten, insbesondere Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates²²

¹⁶ Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

¹⁷ Verordnung (EU) 2021/1232 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 hinsichtlich der Verwendung von Technologien durch Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zur Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten zwecks Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet (ABl. L 274 vom 30.7.2021, S. 41).

¹⁸ Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) (ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22).

¹⁹ Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64).

²⁰ Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. L 95 vom 21.4.1993, S. 29), geändert durch Richtlinie (EU) 2019/1261 des Europäischen Parlaments und des Rates.

²¹ [...]

²² Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

und Verordnung (EU) 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen²³²⁴, unberührt lässt. Daher berührt diese Richtlinie nicht die Unionsvorschriften im Bereich des Internationalen Privatrechts, insbesondere nicht die Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte sowie über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen und die Vorschriften über das auf vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht. Der Schutz von Einzelpersonen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten wird einzig durch die Vorschriften des Unionsrechts in diesem Bereich geregelt, insbesondere durch die Verordnung (EU) 2016/679 und die Richtlinie 2002/58/EG. Diese Verordnung lässt auch die Vorschriften des Unionsrechts über Arbeitsbedingungen und die Vorschriften des Unionsrechts im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen unberührt. Soweit mit diesen Vorschriften allerdings dieselben Ziele wie mit dieser Verordnung verfolgt, so gelten die Vorschriften dieser Verordnung für Fragen, die von den genannten anderen Rechtsakten nicht oder nicht vollständig behandelt werden, und Fragen, bei denen diese anderen Rechtsakte den Mitgliedstaaten die Möglichkeit lassen, bestimmte Maßnahmen auf nationaler Ebene zu ergreifen.²⁵ [...] ²⁶[...] ²⁷

²³ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1).

²⁴ [...]

²⁵ [...]

²⁶ [...]

²⁷ [...]

[...]28[...]29[...]30[...]31[...]32[...]33[...]

- (11) Es sollte präzisiert werden, dass diese Verordnung die Vorschriften des Unionsrechts über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte – **einschließlich der Richtlinien 2001/29/EG, 2004/48/EG und 2019/790/EU** – nicht berührt; **so gilt diese Verordnung insbesondere unbeschadet der spezifischen Vorschriften und Verfahren für die Haftung von Anbietern von Vermittlungsdiensten, die in diesen Richtlinien festgelegt sind.**

28 [...]
29 [...]
30 [...]
31 [...]
32 [...]
33 [...]

- (12) Um das Ziel zu erreichen, ein sicheres, berechenbares und vertrauenswürdiges Online-Umfeld zu gewährleisten, sollte die Definition des Begriffs „illegale Inhalte“ für die Zwecke dieser Verordnung **die allgemeine Vorstellung untermauern, dass alles, was offline illegal ist, auch online illegal sein sollte.** Der Begriff sollte so weit gefasst werden, dass er Informationen im Zusammenhang mit illegalen Inhalten, Produkten, Dienstleistungen oder Tätigkeiten umfasst. Insbesondere sollte der Begriff so ausgelegt werden, dass er sich auf Informationen unabhängig von ihrer Form bezieht, die nach geltendem Recht entweder an sich rechtswidrig sind, etwa illegale Hassrede, terroristische Inhalte oder rechtswidrige diskriminierende Inhalte, oder mit rechtswidrigen Handlungen zusammenhängen. **Beispiele hierfür sind** etwa die Weitergabe von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern, die rechtswidrige Weitergabe privater Bilder ohne Zustimmung, Cyber-Stalking, der Verkauf nicht konformer oder gefälschter Produkte, **der Verkauf von Produkten oder die Erbringung von Dienstleistungen unter Verstoß gegen das Verbraucherschutzrecht,** die nicht genehmigte Verwendung urheberrechtlich geschützten Materials, **das rechtswidrige Angebot von Beherbergungsdienstleistungen oder der rechtswidrige Verkauf von lebenden Tieren.** In dieser Hinsicht ist es unerheblich, ob die Rechtswidrigkeit der Information oder der Handlung sich aus dem Unionsrecht oder aus mit dem Unionsrecht im Einklang stehendem nationalem Recht ergibt, um welche Art von Rechtsvorschriften es geht und was diese zum Gegenstand haben.

- (13) Aufgrund der besonderen Merkmale der betreffenden Dienste und der daraus folgenden Notwendigkeit, deren Anbietern bestimmte spezifische Verpflichtungen aufzuerlegen, ist innerhalb der weiter gefassten Kategorie Hosting-Diensteanbieter gemäß der Definition in dieser Verordnung die Unterkategorie Online-Plattformen abzugrenzen. Online-Plattformen wie soziale Netzwerke oder Online-Marktplätze sollten als Hosting-Diensteanbieter definiert werden, die nicht nur im Auftrag der Nutzer von diesen bereitgestellte Informationen speichern, sondern diese Informationen, wiederum im Auftrag der Nutzer, auch öffentlich verbreiten. Um übermäßig weit gefasste Verpflichtungen zu vermeiden, sollten Hosting-Diensteanbieter jedoch nicht als Online-Plattformen betrachtet werden, sofern es sich bei dieser Tätigkeit nur um eine unbedeutende und **eng** mit einem anderen Dienst verbundene reine Nebenfunktion handelt, die aus objektiven und technischen Gründen nicht ohne diesen anderen Hauptdienst genutzt werden kann, und sofern die Integration der Funktion in den anderen Dienst nicht dazu dient, die Anwendbarkeit der Vorschriften dieser Verordnung für Online-Plattformen zu umgehen. **Das Hosting eines** Kommentarbereichs zu einer Online-Zeitung etwa könnte eine solche Funktion darstellen, die eindeutig eine Nebenfunktion des Hauptdienstes ist, nämlich der Veröffentlichung von Nachrichten unter der redaktionellen Verantwortung des Verlegers. **Dagegen sollte das Hosting von Kommentaren in einem sozialen Netzwerk als Online-Plattformdienst betrachtet werden, wenn klar ist, dass es sich um ein wesentliches Merkmal des angebotenen Dienstes handelt, auch wenn es eine Nebenleistung zur Veröffentlichung der Beiträge der Nutzer ist.**

- (14) Der Begriff „öffentliche Verbreitung“ sollte im Sinne dieser Verordnung die Bereitstellung von Informationen für eine potenziell unbegrenzte Zahl von Personen umfassen, also die Bereitstellung eines leichten Zugangs für die Nutzer im Allgemeinen, ohne dass weiteres Tätigwerden durch den Nutzer, der die Informationen bereitstellt, erforderlich wäre; dabei spielt es keine Rolle, ob diese Personen tatsächlich auf die betreffenden Informationen zugreifen. **Und so sollten in dem Fall, dass für den Zugang zu Informationen die Registrierung oder Zulassung zu einer Gruppe von Nutzern erforderlich ist, diese Informationen nur dann als an die Öffentlichkeit verbreitet angesehen werden, wenn die Nutzer, die Zugang zu den Informationen begehren, automatisch registriert oder zugelassen werden und die Entscheidung darüber, wer Zugang erhält, nicht von einer Person getroffen wird.** Interpersonelle Kommunikationsdienste im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁴, etwa E-Mail oder Instant Messaging-Dienste, fallen nicht in den **Geltungsbereich der Begriffsbestimmung für Online-Plattformen, da sie für die interpersonelle Kommunikation zwischen einer endlichen Zahl von Personen verwendet werden, die vom Absender der Kommunikation bestimmt wird. Die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen für Anbieter von Online-Plattformen können jedoch auch für Dienste gelten, die die Bereitstellung von Informationen für eine potenziell unbegrenzte Zahl von Nutzern ermöglichen, die nicht vom Absender der Kommunikation bestimmt wird, beispielsweise über öffentliche Gruppen oder offene Kanäle.** Informationen sollten nur dann als öffentlich verbreitet im Sinne dieser Verordnung gelten, wenn dies direkt im Auftrag des Nutzers, der die Informationen bereitgestellt hat, geschieht. **Folglich sollte ein Anbieter von Diensten wie Cloud-Infrastrukturen, die auf Verlangen von anderer Seite als von Seiten des Anbieter von Inhalten erbracht werden und Letzterem nur mittelbar zugutekommen, nicht unter die Begriffsbestimmung von „Online-Plattform“ fallen.**

³⁴ Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36).

- (15) Fallen einige von einem Anbieter angebotene Dienste in den Anwendungsbereich dieser Verordnung und andere nicht, oder fallen die von einem Anbieter angebotenen Dienste unter verschiedene Abschnitte dieser Verordnung, so sollten die einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung nur für diejenigen Dienste gelten, die in deren Anwendungsbereich fallen.
- (16) Die mit dem horizontalen Rahmen für bedingte Haftungsausschlüsse für Anbieter von Vermittlungsdiensten gemäß der Richtlinie 2000/31/EG geschaffene Rechtssicherheit hat dazu geführt, dass im ganzen Binnenmarkt viele neuartige Dienste entstehen und expandieren konnten. Der Rahmen sollte daher bestehen bleiben. Angesichts der Abweichungen bei der Umsetzung und Anwendung der einschlägigen Vorschriften auf nationaler Ebene und aus Gründen der Klarheit und Kohärenz sollte dieser Rahmen jedoch in diese Verordnung aufgenommen werden. Zudem müssen bestimmte Elemente dieses Rahmens unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union präzisiert werden.
- (17) Mit den einschlägigen Vorschriften des Kapitels II sollte nur festgelegt werden, wann der betreffende Anbieter von Vermittlungsdiensten im Zusammenhang mit von den Nutzern bereitgestellten illegalen Inhalten nicht haftbar gemacht werden kann. Die Vorschriften sollten nicht so ausgelegt werden, dass sie eine positive Grundlage dafür darstellen, festzustellen, wann ein Anbieter haftbar gemacht werden kann; dies ist nach den geltenden Vorschriften des Unions- oder nationalen Rechts zu bestimmen. Zudem sollten die in dieser Verordnung festgelegten Haftungsausschlüsse für jegliche Art der Haftung im Zusammenhang mit jeglicher Art von illegalen Inhalten gelten, unabhängig von dem genauen Gegenstand oder der Art dieser Rechtsvorschriften.
- (18) Die in dieser Verordnung festgelegten Haftungsausschlüsse sollten nicht gelten, wenn der Anbieter sich nicht darauf beschränkt, die Dienstleistungen auf neutrale Weise und durch die bloße technische und automatische Verarbeitung der vom Nutzer bereitgestellten Informationen zu erbringen, sondern dahingehend eine aktive Rolle einnimmt, dass er Wissen oder Kontrolle über diese Informationen erhält. Diese Ausschlüsse sollten dementsprechend nicht für die Haftung im Zusammenhang mit Informationen gelten, die nicht vom Nutzer bereitgestellt werden, sondern vom Anbieter des Vermittlungsdienstes selbst, auch wenn diese Informationen im Rahmen der redaktionellen Verantwortung dieses Anbieters entwickelt wurden.

- (19) Vor dem Hintergrund der abweichenden Eigenschaften der Tätigkeiten „reine Durchleitung“, „Caching“ und „Hosting“ sowie der unterschiedlichen Position und Fähigkeiten der Anbieter der betreffenden Dienste ist es erforderlich, die für diese Tätigkeiten geltenden Vorschriften insofern zu unterscheiden, als sie nach dieser Verordnung anderen Anforderungen und Bedingungen unterliegen, und ihr Geltungsbereich nach der Auslegung des Gerichtshofs der Europäischen Union variiert.
- (20) Ein Anbieter von Vermittlungsdiensten, der bewusst mit einem Nutzer zusammenarbeitet, um illegale Tätigkeiten auszuüben, erbringt die Dienstleistung nicht auf neutrale Weise und sollte dementsprechend die in dieser Verordnung vorgesehenen Haftungsausschlüsse nicht in Anspruch nehmen können. **Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn er seine Dienstleistung hauptsächlich zu dem Zweck anbietet, illegale Tätigkeiten zu erleichtern, indem er beispielsweise seinen Zweck – die Erleichterung krimineller Aktivitäten – klar zum Ausdruck bringt und seine Dienstleistungen für diesen Zweck geeignet sind. Allein die Tatsache, dass ein Dienst verschlüsselte Übertragungen oder ein anderes System anbietet, mit dem die Identifizierung des Nutzers unmöglich wird, sollte für sich genommen nicht als bewusste Zusammenarbeit gelten.**
- (21) Ein Anbieter sollte die Haftungsausschlüsse für die „reine Durchleitung“ und das „Caching“ in Anspruch nehmen können, wenn er in keiner Weise mit den übermittelten Informationen in Verbindung steht. Voraussetzung dafür ist unter anderem, dass er die von ihm übermittelten Informationen nicht verändert. Unter diese Anforderung sollten jedoch keine Eingriffe technischer Art im Verlauf der Übermittlung fallen, **solange** sie die Integrität der übermittelten Informationen nicht verändern.

(22) Um den Haftungsausschluss für Hosting-Dienste in Anspruch nehmen zu können, sollte der Anbieter unverzüglich tätig werden und illegale Inhalte entfernen oder den Zugang dazu sperren, sobald er tatsächliche Kenntnis davon oder Wissen darüber erhält. Die Entfernung oder Sperrung des Zugangs sollte unter Beachtung des **Rechts auf freie Meinungsäußerung** erfolgen. Der Anbieter kann diese tatsächliche Kenntnis oder dieses Wissen **unter anderem** durch Untersuchungen aus eigener Initiative oder durch Meldungen erhalten, die bei ihm von Personen oder Stellen im Einklang mit dieser Verordnung eingehen, sofern diese Meldungen ausreichend präzise und hinreichend begründet sind, damit ein sorgfältiger Wirtschaftsteilnehmer die mutmaßlich illegalen Inhalte angemessen erkennen und bewerten und gegebenenfalls dagegen vorgehen kann. **Eine solche tatsächliche Kenntnis kann jedoch nicht allein deshalb als erlangt angesehen werden, weil dieser Anbieter im Prinzip weiß, dass sein Dienst auch für den Austausch illegaler Inhalte genutzt wird und er daher eine abstrakte Kenntnis davon hat, dass diese Inhalte über seinen Dienst auf illegale Weise zugänglich gemacht werden. Darüber hinaus reicht der Umstand, dass ein Anbieter automatisch die in seinen Dienst hochgeladenen Inhalte indexiert und dass dieser über eine Suchfunktion verfügt und Inhalte auf der Grundlage der Profile oder Präferenzen der Nutzer empfiehlt, nicht aus, um daraus den Schluss zu ziehen, dass dieser Anbieter eine „spezifische“ Kenntnis von illegalen Tätigkeiten auf dieser Plattform oder von auf dieser Plattform gespeicherten illegalen Inhalten hat.**

(22a) Der Haftungsausschluss sollte nicht zur Anwendung gelangen, wenn der Nutzer der Aufsicht oder Kontrolle des Anbieters eines Hosting-Dienstes untersteht. Wenn beispielsweise der Anbieter des Online-Marktplatzes den Preis der vom Unternehmer angebotenen Waren oder Dienstleistungen bestimmt, könnte davon ausgegangen werden, dass der Unternehmer der Aufsicht oder Kontrolle dieses Online-Marktplatzes untersteht.

- (23) Um den wirksamen Schutz der Verbraucher bei Geschäftsvorgängen im Internet über Vermittlungsdienste zu gewährleisten, sollten bestimmte Anbieter von Hosting-Diensten, nämlich **Online-Marktplätze**, den Haftungsausschluss für Anbieter von Hosting-Diensten gemäß dieser Verordnung nicht in Anspruch nehmen können, sofern diese **Online-Marktplätze** die einschlägigen Informationen bezüglich der betreffenden Vorgänge in einer Weise darstellen, bei der Verbraucher davon ausgehen können, dass die Informationen entweder von dem **Online-Marktplatz** selbst oder von einem ihrer Aufsicht oder Kontrolle unterstehenden Nutzer bereitgestellt werden und die **Online-Marktplätze** deshalb Kenntnis von oder Kontrolle über die Informationen haben müssen, selbst wenn dem nicht tatsächlich so ist. **Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn der Online-Marktplatz die Identität des Unternehmers gemäß dieser Verordnung nicht eindeutig anzeigt, wenn der Online-Marktplatz diese Identität oder Kontaktangaben bis zum Abschluss des Vertrags zwischen Unternehmer und Verbraucher zurückhält oder das Produkt oder die Dienstleistung in eigenem Namen vermarktet, anstatt den Namen des Unternehmers zu verwenden, der sie liefern bzw. erbringen wird.** In dieser Hinsicht sollte objektiv und auf Grundlage aller relevanten Umstände ermittelt werden, ob die Darstellung bei einem **normal informierten, angemessen aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbraucher** diesen Eindruck erwecken kann.

- (24) Die in dieser Verordnung festgelegten Haftungsausschlüsse sollten die Möglichkeit von Verfügungen unterschiedlicher Art gegen Anbieter von Vermittlungsdiensten unberührt lassen, selbst wenn diese die im Rahmen dieser Ausschlüsse festgelegten Bedingungen erfüllen. Solche Verfügungen könnten insbesondere in gerichtlichen oder behördlichen Anordnungen bestehen, die die Abstellung oder Verhinderung einer Zuwiderhandlung verlangen, einschließlich der Entfernung illegaler Inhalte, die in der im Einklang mit dem Unionsrecht erlassenen Anordnung spezifiziert werden, oder der Sperrung des Zugangs zu ihnen.
- (25) Um Rechtssicherheit zu schaffen und Tätigkeiten **zu fördern**, die Anbieter von **allen Kategorien** von Vermittlungsdiensten auf freiwilliger Basis zur Erkennung und Feststellung von illegalen Inhalten sowie zum Vorgehen dagegen durchführen können, sollte präzisiert werden, dass die bloße Durchführung solcher Tätigkeiten durch Anbieter nicht dazu führt, dass die Haftungsausschlüsse gemäß dieser Verordnung nicht in Anspruch genommen werden können, sofern diese Tätigkeiten nach Treu und Glauben und sorgfältig durchgeführt werden. Zudem sollte präzisiert werden, dass das bloße Ergreifen von Maßnahmen durch die Anbieter nach Treu und Glauben zur Einhaltung der Anforderungen des Unionsrechts, einschließlich derer gemäß dieser Verordnung im Hinblick auf ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen, nicht dazu führen sollte, dass diese Ausschlüsse nicht in Anspruch genommen werden können. Jegliche Tätigkeiten und Maßnahmen, die ein Anbieter möglicherweise durchgeführt bzw. ergriffen hat, sollten daher nicht berücksichtigt werden, um zu ermitteln, ob der Anbieter einen Haftungsausschluss in Anspruch nehmen kann, insbesondere in Bezug darauf, ob der Anbieter die Dienstleistung auf neutrale Weise **anbietet** und die einschlägige Vorschrift daher für ihn gelten kann, ohne dass dies jedoch bedeutet, dass sich der Anbieter zwangsläufig darauf berufen kann. **Freiwillige Maßnahmen sollten nicht dazu genutzt werden, die Verpflichtungen aller Anbieter von Vermittlungsdiensten gemäß dieser Verordnung zu umgehen.**

(26) Während es bei den Vorschriften in Kapitel II dieser Verordnung vor allem um den Haftungsausschluss für Anbieter von Vermittlungsdiensten geht, ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass trotz der wichtigen Rolle, die diese Anbieter im Allgemeinen einnehmen, das Problem der illegalen Inhalte und Tätigkeiten im Internet nicht allein durch den Fokus auf deren Haftung und Verantwortung bewältigt werden sollte. Wenn möglich sollten Dritte, die von im Internet übertragenen oder gespeicherten illegalen Inhalten betroffen sind, versuchen, Konflikte im Zusammenhang mit solchen Inhalten beizulegen, ohne die betreffenden Anbieter von Vermittlungsdiensten zu beteiligen. Die Nutzer sollten für die von ihnen bereitgestellten und möglicherweise über Vermittlungsdienste verbreiteten illegalen Inhalte haften, sofern die geltenden Vorschriften des Unionsrechts und des nationalen Rechts zur Festlegung solcher Haftung dies vorsehen. Gegebenenfalls sollten auch andere Akteure, etwa Gruppenmoderatoren im nicht öffentlichen Online-Umfeld, insbesondere in großen Gruppen, dabei helfen, die Verbreitung illegaler Inhalte im Internet im Einklang mit dem geltenden Recht zu verhindern. Ist es erforderlich, die Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft zu beteiligen, einschließlich der Anbieter von Vermittlungsdiensten, so sollten zudem sämtliche Aufforderungen zu einer solchen Beteiligung oder entsprechende Anordnungen grundsätzlich an den **spezifischen Diensteanbieter** gerichtet werden, der über die technischen und operativen Fähigkeiten verfügt, gegen bestimmte illegale Inhalte vorzugehen, um jegliche negativen Auswirkungen auf die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von nicht illegalen Informationen zu vermeiden und so gering wie möglich zu halten.

(27) Seit dem Jahr 2000 wurden neue Technologien entwickelt, die für eine bessere Verfügbarkeit, Wirksamkeit, Geschwindigkeit, Verlässlichkeit, Kapazität und Sicherheit von Systemen für die Übermittlung und Speicherung von Daten im Internet sorgen, wodurch ein immer komplexeres Online-Ökosystem entstanden ist. In dieser Hinsicht sollte daran erinnert werden, dass Anbieter von Diensten zur Bereitstellung und Vereinfachung der zugrunde liegenden logischen Architektur und des reibungslosen Funktionierens des Internets, einschließlich technischer Hilfsfunktionen, ebenfalls die in dieser Verordnung festgelegten Haftungsausschlüsse in Anspruch nehmen können, sofern ihre Dienste als „reine Durchleitung“, „Caching“ oder „Hosting“ einzuordnen sind. Zu solchen Diensten gehören gegebenenfalls lokale Funknetze (WLAN), DNS-Dienste, die Dienste von Namenregistern der Domäne oberster Stufe, **Registriere** und Zertifizierungsstellen, die digitale Zertifikate ausstellen, oder Netze zur Bereitstellung von Inhalten, die Funktionen anderer Anbieter von Vermittlungsdiensten bereitstellen oder verbessern. Auch Dienste für Kommunikationszwecke und die technischen Mittel für ihre Bereitstellung haben sich stark entwickelt und zur Entstehung von Online-Diensten wie der Internet-Sprachtelefonie (VoIP), Nachrichtenübermittlungsdiensten und webgestützten E-Mail-Diensten geführt, bei denen die Kommunikation über einen Internetzugangsdienst ermöglicht wird. Bei diesen Diensten ist ebenfalls eine Inanspruchnahme der Haftungsausschlüsse möglich, sofern sie als „reine Durchleitung“, „Caching“ oder „Hosting“ einzuordnen sind.

(27a) Vermittlungsdienste umfassen ein breites Spektrum an wirtschaftlichen Tätigkeiten, die online stattfinden und sich kontinuierlich weiterentwickeln, um eine rasche, sichere und geschützte Übermittlung von Informationen zu ermöglichen und so allen Beteiligten des Online-Ökosystems einen Nutzen zu gewährleisten. Vermittlungsdienste einer „reinen Durchleitung“ umfassen beispielsweise allgemeine Kategorien von Diensten wie Internet-Austauschknoten, drahtlose Zugangspunkte, virtuelle private Netze, DNS-Dienste und -Auflöser, Dienste von Namenregistern der Domäne oberster Stufe, Registrare, Zertifizierungsstellen, die digitale Zertifikate ausstellen, Internet-Sprachtelefonie (VoIP) und andere interpersonelle Kommunikationsdienste, als allgemeine Beispiele für Vermittlungsdienste von „Caching-Leistungen“ können das alleinige Betreiben von Netzen zur Bereitstellung von Inhalten, Reverse-Proxy oder Proxy zur Anpassung von Inhalten genannt werden. Solche Dienste sind von entscheidender Bedeutung für die Gewährleistung einer reibungslosen und effizienten Übertragung der über das Internet bereitgestellten Informationen. Das Gleiche gilt für Online-Suchmaschinen im Hinblick auf ihre wichtige Rolle beim Auffinden von Informationen im Internet. Als Beispiele für „Hosting-Dienste“ können Cloud-Computing-Dienste, Web-Hosting-Dienste, entgeltliche Referenzierungsdienste oder Dienste, die den Online-Austausch von Informationen und Inhalten ermöglichen, einschließlich Dateispeicherung und -austausch, genannt werden. Vermittlungsdienste können isoliert, als Teil einer anderen Art von Vermittlungsdienst oder gleichzeitig mit anderen Vermittlungsdiensten erbracht werden. Ob es sich bei einem bestimmten Dienst um eine „reine Durchleitung“, eine Caching-Leistung, einen Hosting-Dienst oder eine Online-Suchmaschine handelt, hängt ausschließlich von seinen technischen Funktionen ab, die sich möglicherweise im Laufe der Zeit ändern, und sollte von Fall zu Fall geprüft werden.

- (28) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten sollten keiner allgemeinen Überwachungspflicht unterliegen. So sollte beispielsweise eine Überwachungspflicht, die Anbieter von Vermittlungsdiensten dazu verpflichtet, eine allgemeine Suche nach allen Inhalten durchzuführen, um potenzielle illegale Inhalte zu finden, oder die übermäßige Belastungen verursacht oder unverhältnismäßige oder übermäßige Ressourcen und Maßnahmen seitens der Anbieter von Vermittlungsdiensten erfordert, als allgemeine Überwachungspflicht betrachtet werden. Dies sollte Überwachungspflichten einer bestimmten Art nicht entgegenstehen, sofern sie den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und Notwendigkeit nachkommen, den Bedingungen entsprechen, die in den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union, einschließlich der Charta in der Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union, festgelegt sind, und wenn die Rechtswidrigkeit des betreffenden Inhalts gerichtlich festgestellt wurde oder offensichtlich ist, sofern dies den Anbieter eines Vermittlungsdienstes nicht dazu verpflichtet, eine unabhängige Bewertung dieses spezifischen Inhalts vorzunehmen. Das Verbot einer allgemeinen Überwachungspflicht berührt nicht Anordnungen, die von nationalen Behörden nach nationalem Recht im Einklang mit den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen erlassen werden. Solche Anordnungen sollten nicht in der Verpflichtung eines Diensteanbieters bestehen, ausschließlich auf eigene Kosten ein Überprüfungssystem einzuführen, das eine allgemeine und ständige Überwachung beinhaltet, um künftige Verstöße zu verhindern. In solchen Anordnungen kann jedoch von einem Anbieter von Hosting-Diensten verlangt werden, Informationen, die er speichert und deren Inhalt mit dem Inhalt von Informationen identisch oder gleichwertig ist, die zuvor für rechtswidrig erklärt wurden, zu entfernen oder den Zugang zu diesen Informationen zu sperren, unabhängig davon, wer die Speicherung dieser Informationen beantragt hat, sofern sich die Überwachung der betreffenden Informationen und die Suche danach auf Informationen beschränken, die in der Anordnung ordnungsgemäß identifiziert wurden, wie z. B. der Name der von dem zuvor festgestellten Verstoß betroffenen Person, die Umstände, unter denen der Verstoß festgestellt wurde, und gleichwertige Inhalte zu dem für rechtswidrig erklärten Inhalt, und nicht verlangt wird, dass der Anbieter von Hosting-Diensten eine unabhängige Bewertung dieses Inhalts in der Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union vornimmt. Diese Verordnung sollte in keinem Fall so ausgelegt werden, dass sie eine allgemeine Überwachungspflicht, eine **allgemeine** Verpflichtung zur aktiven Nachforschung oder eine allgemeine Verpflichtung der Anbieter zum Ergreifen proaktiver Maßnahmen in Bezug auf illegale Inhalte auferlegt.

- (29) In Abhängigkeit von dem Rechtssystem der Mitgliedstaaten und dem betreffenden Rechtsgebiet können nationale Justiz- oder Verwaltungsbehörden, **einschließlich der Strafvollzugsbehörden**, die Anbieter von Vermittlungsdiensten anweisen, gegen **einen oder mehrere** bestimmte illegale Inhalte vorzugehen oder bestimmte Informationen zur Verfügung zu stellen. Die nationalen Rechtsvorschriften, nach denen solche Anordnungen erlassen werden, unterscheiden sich erheblich und die Anordnungen erfolgen zunehmend im grenzüberschreitenden Kontext. Um sicherzustellen, dass derlei Anordnungen – **insbesondere im grenzüberschreitenden Kontext** – wirksam und effizient befolgt werden können, damit die betreffenden Behörden ihre Aufgaben erfüllen können und die Anbieter keinen unverhältnismäßigen Belastungen ausgesetzt sind, und dabei Auswirkungen auf die Rechte und berechtigten Interessen von Dritten zu vermeiden, ist es erforderlich, bestimmte Bedingungen, denen diese Anordnungen genügen sollten, und einige zusätzliche Anforderungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung dieser Anordnungen festzulegen. **Mit dieser Verordnung werden nur bestimmte Mindestbedingungen harmonisiert, die solche Anordnungen erfüllen sollten, damit die Verpflichtung der Anbieter, darüber zu informieren, wie diesen Anordnungen nachgekommen wurde, im Einklang mit dieser Verordnung gilt. Daher bietet diese Verordnung weder eine Rechtsgrundlage für den Erlass solcher Anordnungen noch für deren räumlichen Geltungsbereich oder deren grenzüberschreitende Durchsetzung. Das geltende Unionsrecht oder das nationale Recht, auf dessen Grundlage diese Anordnungen erlassen werden, kann zusätzliche Bedingungen vorschreiben und sollte auch die Grundlage für die Vollstreckung der jeweiligen Anordnungen bilden. Im Falle der Nichtbefolgung solcher Anordnungen sollte der die Anordnung erlassende Mitgliedstaat diese im Einklang mit seinem nationalen Recht durchsetzen können. Die geltenden nationalen Rechtsvorschriften sollten mit dem Unionsrecht, einschließlich der Charta und der Vertragsbestimmungen über die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr in der Union, insbesondere in Bezug auf Online-Glücksspiele und -Wetten, im Einklang stehen. Die Anwendung dieser nationalen Rechtsvorschriften für die Vollstreckung der jeweiligen Anordnungen lässt geltende Rechtsakte der Union oder internationale Übereinkünfte unberührt, die von der Union oder den Mitgliedstaaten in Bezug auf die grenzüberschreitende Anerkennung, Ausführung und Vollstreckung dieser Anordnungen, insbesondere in Zivil- und Strafsachen, geschlossen wurden. Die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen an die Informationspflicht über die Bearbeitung dieser Anordnungen sollten den Vorschriften des Kapitels IV unterliegen. Der Anbieter von Vermittlungsdiensten sollte die Behörde, die die Anordnung erlassen hat, unverzüglich nach der Durchführung der in der Anordnung geforderten Maßnahmen unter Einhaltung der im einschlägigen Unionsrecht oder nationalem Recht festgelegten Fristen unterrichten.**

Kann der Anbieter von Vermittlungsdiensten in Ausnahmefällen der Anordnung nicht nachkommen, so sollten seiner entsprechenden Mitteilung hierüber die Gründe für die Nichtbefolgung der Anordnung, einschließlich der Gründe, warum die Bedingungen der Anordnung nicht erfüllt wurden, oder gegebenenfalls objektiv vertretbare technische und operative Gründe für die Nichtbefolgung sowie ein Ersuchen um weitere Informationen und Klarstellungen beigefügt werden. Zu den Anforderungen an die Bereitstellung von Informationen über Rechtsbehelfe, die dem Diensteanbieter und dem Nutzer, der die Inhalte bereitgestellt hat, zur Verfügung stehen, zählt die Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationen über verwaltungsrechtliche Beschwerdeverfahren und Rechtsbehelfe, einschließlich Rechtsbehelfe gegen Anordnungen von Justizbehörden.

- (30) **Die zuständigen nationalen Behörden sollten solche Anordnungen gegen als illegal erachtete Inhalte oder Anordnungen zur Bereitstellung von Informationen auf der Grundlage des Unionsrechts oder ihrer nationalen Rechtsvorschriften im Einklang mit dem Unionsrecht erlassen und sie an Anbieter von Vermittlungsdiensten richten können, einschließlich solcher, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind.** Anordnungen zum Vorgehen gegen illegale Inhalte oder zur Bereitstellung von Informationen sollten im Einklang mit dem Unionsrecht, insbesondere der **Charta**, erlassen werden. **Dies sollte jedoch das Unionsrecht im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- oder Strafsachen, einschließlich der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen und der Verordnung (EU).../... über Europäische Herausgabebeanordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen, sowie das nationale Straf- oder Zivilprozessrecht unberührt lassen.** Sehen diese Rechtsvorschriften im Rahmen von Straf- oder Zivilverfahren zusätzliche oder unvereinbare Bedingungen vor, die über die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen in Bezug auf Anordnungen, gegen illegale Inhalte vorzugehen oder Informationen zu erteilen, hinausgehen, so können die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen nicht zur Anwendung kommen oder angepasst werden. Insbesondere kann die Verpflichtung des Koordinators für digitale Dienste aus dem Mitgliedstaat der Behörde, die die Anordnung erlassen hat, zur Übermittlung einer Kopie der Anordnung an alle anderen Koordinatoren für digitale Dienste, im Zusammenhang mit Strafverfahren nicht zur Anwendung kommen oder angepasst werden, wenn das geltende nationale Strafprozessrecht dies vorsieht. Darüber hinaus kann die Verpflichtung, dass die Anordnung eine Begründung enthalten muss, aus der hervorgeht, warum es sich bei den Informationen um illegale Inhalte handelt, gegebenenfalls nach dem geltenden nationalen Strafprozessrecht zur Verhütung, Untersuchung, Erkennung und Verfolgung von Straftaten angepasst werden. Schließlich kann die Verpflichtung des Anbieters von Vermittlungsdiensten zur Unterrichtung des Nutzers im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften verzögert werden, insbesondere im Kontext von straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlichen Verfahren. Außerdem sollten die Anordnungen im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 und dem in dieser Verordnung festgelegten Verbot allgemeiner Verpflichtungen zur Überwachung von Informationen oder zur aktiven Ermittlung von Tatsachen oder Umständen, die auf illegale Tätigkeiten hindeuten, erlassen werden.

Die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen und Anforderungen, die für Anordnungen zum Vorgehen gegen illegale Inhalte gelten, lassen andere Rechtsakte der Union unberührt, die ähnliche Mechanismen für das Vorgehen gegen bestimmte Arten illegaler Inhalte vorsehen, etwa die **Verordnungen (EU) 2021/784, (EU) 2019/1020 oder (EU) 2017/2394**, mit **denen** spezifische Befugnisse zur Anordnung der Bereitstellung von Informationen an die Verbraucherschutzbehörden der Mitgliedstaaten übertragen werden, während die Bedingungen und Anforderungen, die für Anordnungen zur Bereitstellung von Informationen gelten, andere Rechtsakte der Union unberührt lassen, die ähnliche einschlägige Vorschriften für bestimmte Sektoren vorsehen. Diese Bedingungen und Anforderungen sollten unbeschadet der Vorschriften des anwendbaren nationalen Rechts zur Speicherung und Aufbewahrung im Einklang mit dem Unionsrecht und Ersuchen von Strafverfolgungsbehörden um vertrauliche Behandlung im Zusammenhang mit der Nichtoffenlegung von Informationen gelten. **Die Bedingungen und Anforderungen für Anordnungen zum Vorgehen gegen illegale Inhalte im Rahmen dieser Verordnung sollten die Möglichkeit der Mitgliedstaaten unberührt lassen, von einem Anbieter von Vermittlungsdiensten zu verlangen, einen Verstoß zu verhindern, und zwar im Einklang mit dieser Verordnung, insbesondere dem Verbot allgemeiner Überwachungspflichten, und mit dem Unionsrecht in der Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union. Diese Bedingungen und Anforderungen sollten spätestens bei der Übermittlung der Anordnung an den betreffenden Anbieter erfüllt sein. Die Anordnung kann in einer der Amtssprachen der ausstellenden Behörde des Mitgliedstaats erlassen werden. Unterscheidet sich diese Sprache von der Sprache, die der Anbieter von Vermittlungsdiensten angegeben hat, oder von einer anderen Amtssprache der Union, die bilateral zwischen der erlassenden Behörde und dem Anbieter von Vermittlungsdiensten vereinbart wurde, sollte bei der Übermittlung der Anordnung zumindest eine Übersetzung der in dieser Verordnung festgelegten Elemente der Anordnung beigelegt werden. Hat ein Anbieter von Vermittlungsdiensten mit den Behörden eines Mitgliedstaats bilateral vereinbart, eine bestimmte Sprache zu verwenden, so ihm wird empfohlen, von Behörden in anderen Mitgliedstaaten ausgestellte Anordnungen in derselben Sprache anzunehmen.**

- (31) Der räumliche Geltungsbereich solcher Anordnungen zum Vorgehen gegen illegale Inhalte sollte auf der Grundlage des geltenden Unions- oder nationalen Rechts, das den Erlass der Anordnung ermöglicht, eindeutig festgelegt werden und nicht über das zur Erreichung ihrer Ziele unbedingt erforderliche Maß hinausgehen. In dieser Hinsicht sollte die nationale Justiz- oder Verwaltungsbehörde, **einschließlich einer Strafverfolgungsbehörde**, die die Anordnung erlässt, die Ziele der Anordnung im Einklang mit ihrer Rechtsgrundlage gegen die Rechte und berechtigten Interessen aller Dritten abwägen, die von der Anordnung betroffen sein könnten, insbesondere ihre Grundrechte nach der Charta. **Inbesondere in einem grenzüberschreitenden Kontext sollten die Auswirkungen der Anordnung auf das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats beschränkt sein, in dem die Anordnung erlassen wird, es sei denn, die Rechtswidrigkeit der Inhalte ergeben sich unmittelbar aus dem Unionsrecht oder die erlassende Behörde ist der Auffassung, dass die betreffenden Rechte einen größeren räumlichen Geltungsbereich im Einklang mit dem Unionsrecht und dem Völkerrecht, einschließlich der Interessen diplomatischer Gepflogenheiten, erfordern.** [...]
- (32) Die in dieser Verordnung geregelten Anordnungen zur Bereitstellung von Informationen betreffen die Vorlage spezifischer Informationen über einzelne Nutzer der betreffenden Vermittlungsdienste, die in diesen Anordnungen genannt sind, um festzustellen, ob die Nutzer die anwendbaren Rechtsvorschriften auf Unions- oder nationaler Ebene einhalten. **Mit solchen Anordnungen könnten Informationen angefordert werden, mit denen die Identifizierung der Nutzer des betreffenden Dienstes ermöglicht werden soll.** Daher sollten Anordnungen bezüglich Informationen über eine Gruppe von Nutzern, die nicht im Einzelnen genannt werden, einschließlich Anordnungen über die Bereitstellung von für statistische Zwecke oder eine faktengestützte Politikgestaltung erforderlichen aggregierten Informationen, von den Vorschriften dieser Verordnung über die Bereitstellung von Informationen unberührt bleiben.

(33) Anordnungen zum Vorgehen gegen illegale Inhalte und zur Bereitstellung von Informationen unterliegen den Vorschriften zur Wahrung der Zuständigkeit des Mitgliedstaats, in dem der Anbieter niedergelassen ist, und zur Festlegung möglicher Ausnahmen von dieser Zuständigkeit in bestimmten Fällen gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2000/31/EG, sofern die Bedingungen des genannten Artikels erfüllt sind. Da sich die betreffenden Anordnungen auf bestimmte illegale Inhalte bzw. bestimmte Informationen beziehen, beschränken Anordnungen, die an in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene Anbieter gerichtet sind, grundsätzlich nicht die Freiheit dieser Anbieter, ihre Dienste grenzüberschreitend zu erbringen. Die Vorschriften des Artikels 3 der Richtlinie 2000/31/EG, einschließlich derer über die Notwendigkeit, Maßnahmen zu rechtfertigen, die aus bestimmten genau festgelegten Gründen eine Ausnahme von der Zuständigkeit des Mitgliedstaats, in dem der Anbieter niedergelassen ist, darstellen und über die Mitteilung solcher Maßnahmen, gelten daher nicht für diese Anordnungen.

(33a) Diese Verordnung hindert die zuständigen nationalen Justiz- und Verwaltungsbehörden nicht daran, auf der Grundlage des nationalen Rechts oder des Unionsrechts Anordnungen zur Wiederherstellung eines oder mehrerer bestimmter rechtlicher Inhalte zu erlassen, die den allgemeinen Geschäftsbedingungen eines bestimmten Anbieters von Vermittlungsdiensten entsprechen, aber entfernt wurden.

(34) Um die Ziele dieser Verordnung zu erreichen und insbesondere das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern und ein sicheres und transparentes Online-Umfeld zu gewährleisten, ist es erforderlich, eindeutige und ausgewogene harmonisierte Sorgfaltspflichten für die Anbieter von Vermittlungsdiensten festzulegen. Mit diesen Verpflichtungen sollte insbesondere darauf abgezielt werden, die Verwirklichung verschiedener politischer Ziele wie der Sicherheit und des Vertrauens der Nutzer, einschließlich minderjähriger Nutzer und **Nutzer, die besonders gefährdet sind, Opfer von Hassreden, sexueller Belästigung oder anderen diskriminierenden Handlungen zu werden**, zu gewährleisten, die einschlägigen in der Charta verankerten Grundrechte zu schützen, die sinnvolle Rechenschaftspflicht der Anbieter sicherzustellen und die Nutzer sowie andere betroffene Parteien zu stärken und den zuständigen Behörden zugleich die erforderliche Aufsicht zu erleichtern.

- (35) In dieser Hinsicht ist es wichtig, Sorgfaltspflichten an die Beschaffenheit, **Umfang** und Art der betreffenden Vermittlungsdienste anzupassen. In dieser Verordnung werden daher grundlegende Verpflichtungen festgelegt, die für alle Anbieter von Vermittlungsdiensten gelten, sowie zusätzliche Verpflichtungen für Anbieter von Hosting-Diensten und, im Einzelnen, für **Anbieter von** Online-Plattformen und **von** sehr großen Online-Plattformen. Sofern Anbieter von Vermittlungsdiensten aufgrund der Art ihrer Dienste und deren Umfang in diese verschiedenen Kategorien fallen, sollten sie alle entsprechenden Verpflichtungen aus dieser Verordnung erfüllen. Diese harmonisierten Sorgfaltspflichten, die angemessen und nicht willkürlich sein sollten, sind erforderlich, um die ermittelten politischen Ziele umzusetzen, etwa die Wahrung der berechtigten Interessen der Nutzer, die Bekämpfung illegaler Praktiken und den Schutz der **in der Charta verankerten** Grundrechte im Internet. **Die Sorgfaltspflichten sind mit der Frage der Haftung von Vermittlungsdiensten vereinbar und von dieser unabhängig, weshalb sie auch gesondert bewertet werden. So könnten Anbieter von Vermittlungsdiensten unabhängig davon, ob davon ausgegangen wurde, dass sie ihren Sorgfaltspflichten nachkommen, von der Haftung für Inhalte oder Tätigkeiten Dritter ausgenommen werden.**
- (36) Um die reibungslose und wirksame Kommunikation **in beide Richtungen, gegebenenfalls auch mit Empfangsbestätigung für derartige Kommunikationen,** im Zusammenhang mit den Angelegenheiten, die unter diese Verordnung fallen, zu gewährleisten, sollten die Anbieter von Vermittlungsdiensten verpflichtet werden, eine zentrale **elektronische** Kontaktstelle zu **benennen** und einschlägige Informationen zu **dieser** Kontaktstelle zu veröffentlichen, einschließlich der für diese Kommunikation zu verwendenden Sprachen. Die **elektronische** Kontaktstelle kann auch von vertrauenswürdigen Hinweisgebern und Gewerbetreibenden, die in einer bestimmten Beziehung zum Anbieter von Vermittlungsdiensten stehen, genutzt werden. Im Gegensatz zum Rechtsvertreter sollte die **elektronische** Kontaktstelle operativen Zwecken dienen und nicht unbedingt einen physischen Standort **benötigen.** **Bei der Angabe der für die Kommunikation zu verwendenden Sprachen sollten die Anbieter von Vermittlungsdiensten dafür sorgen, dass die gewählten Sprachen an sich kein Kommunikationshindernis darstellen. Falls erforderlich, können die Anbieter von Vermittlungsdiensten und die Behörden der Mitgliedstaaten eine gesonderte Vereinbarung über die bei der Kommunikation zu verwendende Sprache treffen oder alternative Mittel zur Überwindung der Sprachbarriere suchen, darunter der Einsatz aller verfügbaren technischen Mittel oder interner und externer Humanressourcen.**

- (37) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten mit Sitz in einem Drittstaat, die Dienste in der Union anbieten, sollten einen hinreichend bevollmächtigten Rechtsvertreter in der Union benennen und Informationen über ihren Rechtsvertreter bereitstellen. **Darüber hinaus sollten die Anbieter von Vermittlungsdiensten zur Einhaltung dieser Verpflichtung sicherstellen, dass der benannte Rechtsvertreter über die notwendigen Befugnisse und Ressourcen für die Zusammenarbeit mit den einschlägigen Behörden verfügt. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn ein Anbieter von Vermittlungsdiensten ein Tochterunternehmen derselben Gruppe des Anbieters oder – noch besser – sein Mutterunternehmen benennt, falls diese in der Union niedergelassen sind. Dies könnte jedoch unter Umständen nicht der Fall sein, wenn der gesetzliche Vertreter beispielsweise Gegenstand eines Sanierungsverfahrens, eines Konkurses, einer Privatinsolvenz oder einer Unternehmensinsolvenz ist.** Dies sollte die wirksame Aufsicht und erforderlichenfalls die Durchsetzung dieser Verordnung **durch das Gremium, die Kommission und die nationalen zuständigen Behörden oder andere Behörden, die gemäß dieser Verordnung über Durchsetzungsbefugnisse verfügen,** ermöglichen. Die Rechtsvertreter sollten auch als **elektronische** Kontaktstellen fungieren können, sofern die einschlägigen Anforderungen dieser Verordnung eingehalten werden.

(38) Während die Vertragsfreiheit für Anbieter von Vermittlungsdiensten grundsätzlich geachtet werden sollte, ist es angemessen, für den Inhalt, die Anwendung und die Durchsetzung der allgemeinen Geschäftsbedingungen dieser Anbieter bestimmte Vorschriften festzulegen, um für Transparenz, den Schutz der Nutzer und die Vermeidung von unlauteren oder willkürlichen Ergebnissen zu sorgen. **Die Anbieter von Vermittlungsdiensten sollten in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen eindeutig die Gründe aufführen und auf dem neuesten Stand halten, aus denen sie die Bereitstellung ihrer Dienste beschränken können. Bei der Gestaltung, Anwendung und Durchsetzung dieser Beschränkungen sollten die Anbieter von Vermittlungsdiensten die Rechte und berechtigten Interessen der Nutzer, einschließlich der in der Charta verankerten Grundrechte, berücksichtigen. Beispielsweise sollten Anbieter sehr großer Online-Plattformen insbesondere die Meinungs- und Informationsfreiheit, einschließlich der Freiheit und des Pluralismus der Medien, gebührend berücksichtigen. Alle Anbieter von Vermittlungsdiensten sollten internationale Standards für den Schutz der Menschenrechte beachten, wie etwa die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen, die eine Anleitung zur Achtung der geltenden Grundrechte bieten können. Anbieter von Vermittlungsdiensten, die sich in erster Linie an Minderjährige unter 18 Jahren richten, beispielsweise durch die Gestaltung oder Vermarktung der Dienste, oder die überwiegend von einer großen Zahl von Minderjährigen genutzt werden, sollten besondere Anstrengungen unternehmen, damit die Erläuterung ihrer allgemeinen Geschäftsbedingungen für Minderjährige leicht verständlich ist.**

- (39) Um ein angemessenes Maß an Transparenz und Rechenschaftspflicht zu gewährleisten, sollten die Anbieter von Vermittlungsdiensten im Einklang mit den harmonisierten Anforderungen dieser Verordnung jährlich Bericht über die von ihnen betriebene Moderation von Inhalten erstatten, einschließlich der Maßnahmen, die sie zur Anwendung und Durchsetzung ihrer allgemeinen Geschäftsbedingungen ergreifen. Um unverhältnismäßige Belastungen zu vermeiden, sollten diese Transparenzberichtspflichten nicht für Anbieter gelten, die Kleinstunternehmen oder kleine Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission³⁵ sind, **und bei denen es sich nicht um sehr große Online-Plattformen im Sinne dieser Verordnung handelt.**
- (40) Hosting-Diensteanbieter spielen beim Umgang mit illegalen Online-Inhalten eine besonders wichtige Rolle, da sie im Auftrag der Nutzer von diesen übermittelte Informationen speichern und üblicherweise anderen Nutzern – manchmal in großem Umfang – den Zugang zu diesen Informationen ermöglichen. Es ist wichtig, dass sämtliche Hosting-Diensteanbieter, ungeachtet ihrer Größe, benutzerfreundliche Melde- und Abhilfeprozesse schaffen, die es erleichtern, dem Hosting-Diensteanbieter bestimmte Informationen zu melden, die die meldende Partei als illegale Inhalte ansieht (im Folgenden „Meldung“), woraufhin der Anbieter entscheiden kann, ob er der Bewertung zustimmt und diese Inhalte entfernen oder den Zugang dazu sperren möchte (im Folgenden „Abhilfe“). **Solche Verfahren sollten zumindest so einfach zu finden und zu nutzen sein wie die Verfahren zur Meldung von Inhalten, die gegen die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Hosting-Diensteanbieters verstoßen.** Sofern die Anforderungen an Meldungen erfüllt sind, sollte es Einzelpersonen oder Einrichtungen möglich sein, mehrere bestimmte mutmaßlich illegale Inhalte in einem zu melden. Die Verpflichtung zur Schaffung eines Melde- und Abhilfeprozesses sollte etwa für Datenspeicher- und Weitergabedienste, Web-Hosting-Dienste, Werbeserver und Pastebin-Dienste gelten, sofern sie als von dieser Verordnung erfasste Anbieter von Hosting-Diensten einzustufen sind.

³⁵ Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

(41) Die Vorschriften zu solchen Melde- und Abhilfeverfahren sollten auf Unionsebene harmonisiert werden, um die rasche, sorgfältige und objektive Bearbeitung von Meldungen auf der Grundlage einheitlicher, transparenter und klarer Regeln zu gewährleisten, die belastbare Mechanismen zum Schutz der Rechte und berechtigten Interessen sämtlicher betroffener Parteien unabhängig von dem Mitgliedstaat, in dem diese Parteien ansässig oder niedergelassen sind und von dem betreffenden Rechtsgebiet schaffen, insbesondere zum Schutz ihrer Grundrechte aus der Charta. Zu diesen Grundrechten gehören gegebenenfalls – **aber nicht ausschließlich** – das Recht der Nutzer auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, ihr Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, ihr Recht auf den Schutz personenbezogener Daten, ihr Recht auf Nichtdiskriminierung und ihr Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf, zudem die unternehmerische Freiheit, einschließlich der Vertragsfreiheit, der Anbieter von Vermittlungsdiensten und die Menschenwürde, die Rechte des Kindes, das Recht auf Schutz des Eigentums, einschließlich des geistigen Eigentums, und das Recht auf Nichtdiskriminierung der von illegalen Inhalten betroffenen Parteien. **Anbieter von Hostingdiensten sollten auf Meldungen zügig reagieren, insbesondere indem sie der Art der gemeldeten illegalen Inhalte und der Dringlichkeit, Maßnahmen zu ergreifen, Rechnung tragen. So kann beispielsweise von den Anbietern erwartet werden, dass sie unverzüglich handeln, wenn mutmaßlich illegale Inhalte, die eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder die Sicherheit von Personen darstellen, gemeldet werden. Der Anbieter von Hostingdiensten sollte die Einzelperson oder Einrichtung, die den konkreten Inhalt meldet, unverzüglich informieren, nachdem er entschieden hat, ob er auf die Meldung hin tätig wird.**

(41a) Diese Verfahren sollten die Übermittlung von Meldungen ermöglichen, die hinreichend genau und angemessen begründet sind, damit der betreffende Hosting-Diensteanbieter in Kenntnis der Sachlage und sorgfältig über die Inhalte, auf die sich die Meldung bezieht, entscheiden kann, insbesondere ob diese Inhalte als illegale Inhalte anzusehen und zu entfernen sind oder der Zugang zu ihnen zu sperren ist. Die Verfahren sollten so beschaffen sein, dass die Meldungen leicht mit einer Begründung, warum der Hinweisgeber die Inhalte als illegal erachtet, und mit einer genauen Angabe des Fundorts des betreffenden Inhalts versehen werden können. Die Meldung sollte ausreichende Informationen enthalten, die es dem Anbieter von Vermittlungsdiensten ermöglichen, ohne eingehende rechtliche Prüfung festzustellen, dass der Inhalt eindeutig rechtswidrig ist und dass die Entscheidung, ihn zu entfernen oder den Zugang zu ihm zu sperren, mit der Meinungs- und Informationsfreiheit vereinbar ist. Mit Ausnahme der Übermittlung von Meldungen über Straftaten gemäß der Artikel 3 bis 7 der Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates³⁶ ist es erforderlich, die Identität des Hinweisgebers zu kennen, beispielsweise um Missbrauch zu vermeiden oder mutmaßliche Verletzungen von Persönlichkeitsrechten oder Rechten des geistigen Eigentums aufzudecken.

³⁶ Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1).

(42) Wenn ein Hosting-Diensteanbieter entscheidet, von einem Nutzer bereitgestellte Informationen, etwa nach Erhalt einer Meldung oder auf eigene Initiative, zu entfernen oder den Zugang dazu zu sperren **oder auf andere Weise seine Sichtbarkeit oder seine Monetarisierung zu beschränken**, auch unter **ausschließlichem** Einsatz automatisierter Mittel, so sollte der Anbieter den Nutzer über seine Entscheidung, die Gründe dafür und die verfügbaren Rechtsbehelfsmöglichkeiten zur Anfechtung der Entscheidung im Hinblick auf mögliche negative Folgen für den Nutzer, einschließlich bezüglich der Ausübung seines Grundrechts auf freie Meinungsäußerung, **auf klare und einfach verständliche Weise** informieren. Diese Verpflichtung sollte unabhängig von den Gründen für die Entscheidung gelten, insbesondere davon, ob die Abhilfe durchgeführt wurde, weil die gemeldeten Informationen als illegale Inhalte oder als nicht mit den geltenden allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbar angesehen werden. **Die Beschränkung der Sichtbarkeit kann darin bestehen, dass das Ranking herabgesetzt oder Empfehlungssysteme rückgesetzt werden, die Zugänglichkeit für einen oder mehrere Nutzer beschränkt wird oder der Nutzer ohne sein Wissen von einer Online-Gemeinschaft blockiert wird („shadow banning“, Schattenverbot). Die Monetarisierung von durch den Nutzer bereitgestellten Inhalten über Werbeeinnahmen kann durch Aussetzung oder Beendigung der mit diesem Inhalt verbundenen Geldzahlung oder Einnahmen beschränkt werden. Ungeachtet** verfügbarer Rechtsmittel zur Anfechtung der Entscheidung des Hosting-Diensteanbieters sollte **der Nutzer** stets **ein Recht auf Einleitung eines Verfahrens vor einem Gericht gemäß den nationalen Rechtsvorschriften haben.**

(42a) [ehemals Erwägungsgrund 48] Ein Hosting-Diensteanbieter könnte in bestimmten Fällen, etwa über eine Meldung durch eine meldende Partei oder durch seine eigenen freiwilligen Maßnahmen, Kenntnis von Informationen über bestimmte Tätigkeiten eines Nutzers erhalten, etwa die Bereitstellung bestimmter Arten illegaler Inhalte, die unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände, von denen ein Hosting-Diensteanbieter Kenntnis hat, den Verdacht angemessen rechtfertigen, dass der Nutzer eine schwere Straftat begangen hat, begeht oder vermutlich begehen wird, die das Leben oder die Sicherheit einer oder mehrerer Personen bedroht, wie eine der in **der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates**³⁷, der Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates³⁸ **oder der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates**³⁹ genannten Straftaten. **So könnten beispielsweise bestimmte Inhalte den Verdacht auf eine Gefahr für die Öffentlichkeit begründen, wie z. B. Aufstachelung zum Terrorismus im Sinne des Artikels 21 der Richtlinie (EU) 2017/541.** In solchen Fällen sollte der Hosting-Diensteanbieter die zuständigen Strafverfolgungsbehörden unverzüglich über einen solchen Verdacht informieren. Der Hosting-Diensteanbieter sollte alle einschlägigen ihm verfügbaren Informationen bereitstellen, gegebenenfalls auch die jeweiligen Inhalte und, **sofern verfügbar, des Zeitpunkts, zu dem die Inhalte veröffentlicht wurden, einschließlich der benannten Zeitzone,** einer Erläuterung seines Verdachts **und der Informationen, die erforderlich sind, um den betreffenden Nutzer ausfindig zu machen und zu identifizieren.** Diese Verordnung bildet keine Rechtsgrundlage für die Erstellung von Profilen von Nutzern für eine mögliche Feststellung von Straftaten durch **Hosting-Diensteanbieter.** **Hosting-diensteanbieter** sollten auch andere anwendbare Vorschriften des Unionsrechts oder des nationalen Rechts zum Schutz der Rechte und Freiheiten von Einzelpersonen beachten, wenn sie die Strafverfolgungsbehörden informieren.

³⁷ **Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates (ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1).**

³⁸ Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1).

³⁹ **Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6).**

(43) Um unverhältnismäßige Belastungen zu vermeiden, sollten die zusätzlichen Verpflichtungen für Anbieter von Online-Plattformen im Rahmen dieser Verordnung nicht für Kleinstunternehmen und kleine Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission⁴⁰ gelten, es sei denn sie gelten als sehr große Online-Plattformen im Sinne dieser Verordnung. Die in der genannten Empfehlung enthaltenen Konsolidierungsvorschriften tragen dazu bei, sicherzustellen, dass jeglicher Umgehung dieser zusätzlichen Verpflichtungen vorgebeugt wird. Dass Kleinstunternehmen und kleine Unternehmen von diesen zusätzlichen Verpflichtungen ausgenommen sind, sollte nicht dahingehend ausgelegt werden, dass ihre Fähigkeit beeinträchtigt wäre, auf freiwilliger Basis ein System einzurichten, das einer oder mehreren dieser Verpflichtungen genügt.

⁴⁰ Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

- (44) Die Nutzer, **einschließlich der meldenden Personen oder Einrichtungen**, sollten in der Lage sein, bestimmte Entscheidungen **der Anbieter** von Online-Plattformen, die sich negativ auf sie auswirken, einfach und wirksam anzufechten. Die **Anbieter von** Online-Plattformen sollten daher verpflichtet werden, interne Beschwerdemanagementsysteme einzurichten, die bestimmte Bedingungen erfüllen, um sicherzustellen, dass diese Systeme leicht zugänglich sind, zu raschen und fairen Ergebnissen führen und **einer manuellen Überprüfung unterliegen**. **Mit diesen Systemen sollte allen Nutzern, einschließlich der meldenden Personen oder Einrichtungen, das Einreichen einer Beschwerde ermöglicht werden und es sollten keine formalen Anforderungen wie die Verweisung auf spezifische einschlägige Rechtsvorschriften oder die Ausarbeitung rechtlicher Erläuterungen festgelegt werden. Die Möglichkeit zum Einreichen einer Beschwerde zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidungen sollte für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten bestehen, der ab dem Zeitpunkt berechnet wird, zu dem der Nutzer, einschließlich der Person oder Einrichtung, über die Entscheidung informiert wird.** Zudem sollte die Möglichkeit einer außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten **in gutem Glauben**, einschließlich solcher Streitigkeiten, die über die internen Beschwerdemanagementsysteme nicht zufriedenstellend beigelegt werden konnten, durch zertifizierte Stellen vorgesehen werden, die über die erforderliche Unabhängigkeit sowie die nötigen Mittel und Fachkenntnisse verfügen, ihre Tätigkeiten auf faire, rasche und kosteneffiziente Weise durchzuführen. **Die von den Streitbelegungsstellen erhobenen Gebühren sollten angemessen, zugänglich, attraktiv, kostengünstig für den Verbraucher und verhältnismäßig sein und von Fall zu Fall bewertet werden. Anbieter von Online-Plattformen sollten die Möglichkeit haben, eine Streitbeilegung zu verweigern, wenn dieselbe Streitigkeit in Bezug auf denselben Inhalt bereits beigelegt wurde oder von einer anderen Streitbelegungsstelle geprüft wird, sofern sie das bestehende oder künftige Ergebnis der Streitbeilegung konsequent einhalten. Nutzer, einschließlich der meldenden Personen oder Einrichtungen, sollten zwischen dem internen Beschwerdeverfahren, einer außergerichtlichen Streitbeilegung oder einem gerichtlichen Rechtsbehelf wählen können.** Die so geschaffenen Möglichkeiten zur Anfechtung der Entscheidungen von **Anbietern von** Online-Plattformen sollten die Möglichkeit des gerichtlichen Rechtsbehelfs im Einklang mit den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats ergänzen, doch in jeder Hinsicht unberührt lassen, **und somit ihr Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 47 der Charta durchsetzen.** **Die Bestimmungen dieser Verordnung über eine außergerichtliche Streitbeilegung sollten für die Mitgliedstaaten nicht gleichbedeutend sein mit einer Verpflichtung zur Einrichtung derartiger Stellen zur außergerichtlichen Streitbeilegung.**

- (45) Bei vertraglichen Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmen bezüglich des Erwerbs von Waren oder Dienstleistungen stellt die Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁴¹ sicher, dass die Verbraucher und Unternehmen in der Union Zugang zu zertifizierten Stellen für alternative Streitbeilegungsverfahren haben. In dieser Hinsicht sollte klargestellt werden, dass die Vorschriften dieser Verordnung über die außergerichtliche Streitbeilegung die genannte Richtlinie unberührt lassen, einschließlich des Rechts der Verbraucher nach dieser Richtlinie, sich jederzeit aus dem Verfahren zurückzuziehen, wenn sie mit der Durchführung oder dem Ablauf des Verfahrens nicht zufrieden sind.

⁴¹ Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 63).

- (46) Abhilfe bei illegalen Inhalten kann schneller und zuverlässiger erfolgen, wenn **Anbieter von Online-Plattformen die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass von vertrauenswürdigen Hinweisgebern im Rahmen der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Melde- und Abhilfeverfahren eingereichte Meldungen vorrangig bearbeitet werden, unbeschadet der Verpflichtung, sämtliche über diese Verfahren eingereichte Meldungen rasch, sorgfältig und objektiv zu bearbeiten und Entscheidungen dazu zu treffen. Dieser Status eines vertrauenswürdigen Hinweisgebers sollte vom Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats, in dem der Antragsteller niedergelassen ist, vergeben und von allen Anbietern von Online-Plattformen, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, anerkannt werden.** Dieser Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers sollte nur an Einrichtungen, nicht an einzelne Personen, vergeben werden, die unter anderem nachgewiesen haben, dass sie über besondere Sachkenntnis und Kompetenz im Umgang mit illegalen Inhalten verfügen und dass sie ihre Tätigkeit sorgfältig und objektiv durchführen. **Um den Mehrwert eines solchen Verfahrens nicht zu mindern, sollte die Gesamtzahl der gemäß dieser Verordnung anerkannten vertrauenswürdigen Hinweisgeber begrenzt werden. Insbesondere sollten Wirtschaftsverbände, die die Interessen ihrer Mitglieder vertreten, den Status vertrauenswürdiger Hinweisgeber beantragen, unbeschadet des Rechts privater Einrichtungen oder Personen, bilaterale Vereinbarungen mit Anbietern von Online-Plattformen zu schließen.** Es kann sich dabei um öffentliche Einrichtungen handeln, bei terroristischen Inhalten etwa die Meldestellen für Internetinhalte der nationalen Strafverfolgungsbehörden oder der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol), oder um Nichtregierungsorganisationen und **private oder** halböffentliche Einrichtungen wie Organisationen, die Teil des INHOPE-Meldestellennetzes zur Meldung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch sind, oder Organisationen für die Meldung illegaler rassistischer und fremdenfeindlicher Darstellungen im Internet. **Da vertrauenswürdige Hinweisgeber über Fachwissen und Kompetenz verfügen, kann davon ausgegangen werden, dass die Bearbeitung ihrer Meldungen weniger aufwendig und daher schneller als die von anderen Nutzern eingereichten Meldungen ist. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer kann jedoch je nach Art der illegalen Inhalte, der Qualität der Meldungen und den für die Einreichung solcher Meldungen geltenden technischen Verfahren variieren. Als Richtwert hat der Verhaltenskodex für die Bekämpfung illegaler Hassreden im Internet von 2016 die teilnehmenden Anbieter dazu verpflichtet, die Mehrheit der gültigen Meldungen vertrauenswürdiger Hinweisgeber zur Entfernung illegaler Hassreden innerhalb von weniger als 24 Stunden zu überprüfen. Die Bearbeitungsfristen für andere Arten illegaler Inhalte können je nach den konkreten Fakten und Umständen und der Art der betreffenden illegalen Inhalte erheblich variieren.**

Die Vorschriften dieser Verordnung in Bezug auf vertrauenswürdige Hinweisgeber sollten nicht so ausgelegt werden, dass sie die **Anbieter von** Online-Plattformen daran hindern, Meldungen von Einrichtungen oder Einzelpersonen ohne den Status eines vertrauenswürdigen Hinweisgebers im Sinne dieser Verordnung auf ähnliche Weise zu behandeln oder im Einklang mit dem geltenden Recht, einschließlich dieser Verordnung und der Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴², auf andere Art mit weiteren Einrichtungen zusammenzuarbeiten. **Die Bestimmungen dieser Verordnung sollten die Anbieter von Online-Plattformen nicht daran hindern, solche vertrauenswürdigen Hinweisgeber oder ähnliche Verfahren zu nutzen, um rasch und zuverlässig gegen Inhalte vorzugehen, die mit ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen unvereinbar sind, insbesondere gegen Inhalte, die schutzbedürftigen Nutzern, wie Minderjährigen, schaden.**

⁴² Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53).

(47) Der Missbrauch von Online-Plattformen durch die häufige Bereitstellung von offensichtlich illegalen Inhalten oder die häufige Einreichung von offensichtlich unbegründeten Meldungen oder Beschwerden über die jeweiligen durch diese Verordnung eingerichteten Mechanismen und Systeme führt zu Vertrauensverlust und der Beeinträchtigung der Rechte und berechtigten Interessen der betroffenen Parteien. Daher ist es erforderlich, angemessene und verhältnismäßige Vorkehrungen zum Schutz vor solchem Missbrauch einzurichten. Inhalte sollten als offensichtlich illegal und Meldungen oder Beschwerden als offensichtlich unbegründet gelten, wenn es für einen Laien ohne inhaltliche Analyse klar ersichtlich ist, dass die Inhalte illegal bzw. die Meldungen oder Beschwerden unbegründet sind. Unter bestimmten Bedingungen sollten **Anbieter von** Online-Plattformen ihre einschlägigen Dienste für die an missbräuchlichem Verhalten beteiligte Person vorübergehend aussetzen. Die Freiheit der **Anbieter von** Online-Plattformen, ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen festzulegen und strengere Maßnahmen im Falle offensichtlich illegaler Inhalte im Zusammenhang mit schweren Straftaten **wie Darstellungen von sexuellem Missbrauch von Kindern** zu ergreifen bleibt hiervon unberührt. Aus Transparenzgründen sollte diese Möglichkeit klar und hinreichend präzise in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Online-Plattformen festgelegt werden. Bei diesbezüglichen Entscheidungen der **Anbieter von** Online-Plattformen sollten stets Rechtsbehelfe möglich sein und sie sollten der Aufsicht des zuständigen Koordinators für digitale Dienste unterliegen. **Bevor sie über eine Aussetzung entscheiden, sollten Anbieter von Online-Plattformen eine Warnung schicken, in der die Gründe für die mögliche Aussetzung und die möglichen Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung des Anbieters dieser Online-Plattform aufgeführt sind. Mit der Entscheidung über die Aussetzung sollten die Anbieter von Online-Plattformen auch die Begründung nach den Vorschriften dieser Verordnung übermitteln.** Die Vorschriften dieser Verordnung über Missbrauch sollten **Anbieter von** Online-Plattformen nicht daran hindern, andere Maßnahmen zu ergreifen, um im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht und dem geltenden nationalen Recht gegen die Bereitstellung illegaler Inhalte oder den sonstigen Missbrauch ihrer Dienste, **einschließlich durch Verstoß gegen ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen**, durch die Nutzer vorzugehen. Diese Vorschriften lassen jegliche im Unionsrecht oder im nationalen Recht vorgesehenen Möglichkeiten unberührt, die am Missbrauch beteiligten Personen haftbar zu machen, einschließlich für Schadensersatz.

[...] ⁴³[...] [In Erwägungsgrund 42a übernommen.]

⁴³ [...]

- (49) Um zu einem sicheren, vertrauenswürdigen und transparenten Online-Umfeld für Verbraucher sowie für andere Beteiligte, etwa konkurrierende Unternehmer oder Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums, beizutragen und Unternehmer vom Verkauf von Produkten und Dienstleistungen unter Verstoß gegen die geltenden Vorschriften abzuhalten, sollten Online-**Marktplätze** sicherstellen, dass diese Unternehmer nachverfolgt werden können. Der Unternehmer sollte daher verpflichtet sein, **dem Anbieter eines Online-Marktplatzes** bestimmte grundlegende Informationen zur Verfügung zu stellen, auch um für Produkte zu werben oder sie anzubieten. Diese Anforderung sollte auch für Unternehmer gelten, die auf der Grundlage zugrunde liegender Vereinbarungen im Namen von Marken für Produkte werben oder diese anbieten. **Die Anbieter von Online-Marktplätzen** sollten sämtliche Informationen für **die Dauer ihrer Vertragsbeziehung mit dem Unternehmer und sechs Monate darüber hinaus** sicher speichern, **damit etwaige Ansprüche gegenüber dem Unternehmer geltend gemacht oder Anordnungen in Bezug auf den Unternehmer erfüllt werden können. Dies ist notwendig und angemessen**, damit diese **Informationen** im Einklang mit dem geltenden Recht, einschließlich des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten, von Behörden und privaten Parteien mit einem berechtigten Interesse eingesehen werden können, auch aufgrund von in dieser Verordnung genannten Anordnungen zur Bereitstellung von Informationen. **Diese Verpflichtung lässt potenzielle Verpflichtungen unberührt, bestimmte Inhalte auf der Grundlage anderer Rechtsvorschriften der Union oder nationaler Rechtsvorschriften im Einklang mit dem Unionsrecht für längere Zeiträume aufzubewahren. Unbeschadet der in dieser Verordnung festgelegten Begriffsbestimmung sollte jeder auf der Grundlage von Artikel 6a Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2011/83/EU und Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe f der Richtlinie 2005/29/EG identifizierte Unternehmer unabhängig davon, ob es sich um eine natürliche oder juristische Person handelt, rückverfolgbar sein, wenn er ein Produkt oder eine Dienstleistung über eine Online-Plattform anbietet. Auf die gleiche Weise wird die Rückverfolgbarkeit von Domäneninhabern, um zur Sicherheit, Stabilität und Belastbarkeit von Domännennamensystemen beizutragen, was wiederum zu einem hohen gemeinsamen Cybersicherheitsniveau in der Union beiträgt, durch die Richtlinie.../... [Vorschlag für eine Richtlinie über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveaus in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148] gewährleistet, mit der die Pflicht von Namenregistern der Domäne oberster Stufe eingeführt wird und Einrichtungen, die Dienste von Namenregistern der Domäne oberster Stufe (sogenannte Registrare) erbringen, dazu verpflichtet werden, genaue und vollständige Domain-Namen-Registrierungsdaten zu erfassen, in einer Datenbank zu pflegen und einen rechtmäßigen Zugang zu diesen zu gewähren.**

Die Richtlinie 2000/31/EG verpflichtet alle Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft, bestimmte Informationen, die die Identifizierung aller Anbieter ermöglichen, den Nutzern und den zuständigen Behörden einfach, unmittelbar und dauerhaft zugänglich zu machen. Die in dieser Verordnung in Bezug auf die Rückverfolgbarkeit gestellten Anforderungen an Anbieter von Online-Marktplätzen berühren nicht die Anwendung der Vorschriften aus der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung⁴⁴, mit der andere legitime Ziele des öffentlichen Interesses verfolgt werden.

⁴⁴ Bitte Nummer, Datum und Amtsblattfundstelle dieser Verordnung einfügen.

(50) Um eine effiziente und angemessene Anwendung dieser Verpflichtung sicherzustellen, ohne unverhältnismäßige Belastungen aufzuerlegen, sollten die **Anbieter von Online-Marktplätzen sich nach besten Kräften bemühen, vor der Nutzung ihres Dienstes** die Zuverlässigkeit der von den betreffenden Unternehmern bereitgestellten Informationen zu überprüfen. Insbesondere sollten die Anbieter von Online-Marktplätzen frei zugängliche amtliche Online-Datenbanken und Online-Schnittstellen, etwa nationale Handelsregister und das Mehrwertsteuer-Informationsaustauschsystem⁴⁵, **nutzen** oder die betreffenden Unternehmer auffordern, belastbare Unterlagen als Nachweise vorzulegen, etwa Kopien von Identitätsdokumenten, zertifizierte **Zahlungskontoauszüge**, Unternehmenszertifikate oder Auszüge aus dem Handelsregister. Sie können für die Einhaltung dieser Verpflichtung auch auf andere für die Nutzung auf Distanz verfügbare Quellen zurückgreifen, die eine vergleichbare Zuverlässigkeit bieten. Die **Anbieter von Online-Marktplätzen** sollten jedoch nicht verpflichtet werden, übermäßige oder kostspielige Nachforschungen im Internet anzustellen oder Kontrollen vor Ort durchzuführen. Auch sollte nicht davon ausgegangen werden, dass **Anbieter**, die bereits angemessene Bemühungen gemäß dieser Verordnung unternommen haben, die Zuverlässigkeit der Informationen gegenüber Verbrauchern oder anderen Beteiligten gewährleisten.[...] ⁴⁶[...] ⁴⁷[...] ⁴⁸

45 [...]
46 [...]
47 [...]
48 [...]

Anbieter von Online-Marktplätzen sollten sich nach besten Kräften bemühen, um sicherzustellen, dass die Unternehmer vollständige Informationen bereitstellen, und sie sollten sicherstellen, dass Produkte oder Dienstleistungen nicht angeboten werden, solange die Informationen unvollständig sind. Dies sollte jedoch nicht gleichbedeutend sein mit einer allgemeinen Überwachungspflicht für die Anbieter von Online-Marktplätzen oder einer Pflicht, zu bewerten, ob die bereitgestellten Inhalte tatsächlich dem Unionsrecht entsprechen.

(50a) Anbieter von Online-Marktplätzen sollten bei der Gestaltung ihrer Online-Schnittstellen keine sogenannten „Dark Patterns“ verwenden. Dabei handelt es sich um Design-Methoden, durch die die Verbraucher dazu gedrängt oder mittels Täuschung dazu verleitet werden, ungewollte Entscheidungen zu treffen, die negative Folgen für sie haben. Diese manipulativen Methoden werden mitunter verwendet, um die Nutzer zu ungewollten Handlungen zu verleiten, unter anderem indem es unverhältnismäßig schwierig gemacht wird, Käufe einzustellen oder sich von einem bestimmten Marktplatz abzumelden, um die Nutzer zu täuschen, indem sie zu Entscheidungen bezüglich Transaktionen verleitet werden, oder um die Entscheidungsfindung der Nutzer durch Standardeinstellungen, die sehr schwer zu ändern sind, unverhältnismäßig zu beeinflussen und somit die Autonomie, Entscheidungsfindung oder Auswahl der Nutzer zu untergraben und zu beeinträchtigen. Übliche und legitime Werbepraktiken, die dem Unionsrecht entsprechen, sollten an sich nicht als „Dark Patterns“ betrachtet werden. Anbieter von Online-Marktplätzen sollten ihre Online-Schnittstelle so gestalten und aufbauen, dass Unternehmer ihren Verpflichtungen gemäß dem einschlägigen Unionsrecht nachkommen können, insbesondere den Anforderungen gemäß den Artikeln 6 und 8 der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁹, Artikel 7 der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁰, den Artikeln 5 und 6 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und Artikel 3 der Richtlinie 98/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵¹. Zu diesem Zweck sollten Anbieter von Online-Marktplätzen sich nach besten Kräften bemühen, zu prüfen, ob die Unternehmer, die ihre Dienste nutzen, die Informationen im Einklang mit dem einschlägigen geltenden Unionsrecht auf ihre Online-Schnittstellen hochgeladen haben.

⁴⁹ Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

⁵⁰ Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken).

⁵¹ Richtlinie 98/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse.

Dies sollte für die Anbieter von Online-Marktplätzen nicht gleichbedeutend sein mit einer allgemeinen Verpflichtung zur Überwachung der von Unternehmern über ihre Dienste angebotenen Produkte oder Dienstleistungen oder mit einer allgemeinen Verpflichtung zur aktiven Nachforschung, insbesondere um die Richtigkeit der von den Unternehmern bereitgestellten Informationen zu prüfen. Die Online-Schnittstellen sollten nutzerfreundlich und für Unternehmer und Verbraucher leicht zugänglich sein.

(51) Angesichts der besonderen Verantwortung und Pflichten von **Anbietern von** Online-Plattformen sollten ihnen – neben den von allen Anbietern von Vermittlungsdiensten im Rahmen dieser Verordnung zu erfüllenden Transparenzberichtspflichten – zusätzliche Transparenzberichtspflichten auferlegt werden. Damit festgestellt werden kann, ob eine Online-Plattform **oder eine Online-Suchmaschine** als sehr große Online-Plattform **oder sehr große Online-Suchmaschine** anzusehen ist, der im Rahmen dieser Verordnung bestimmte zusätzliche Pflichten auferlegt werden, sollten die Transparenzberichtspflichten von **Anbietern von** Online-Plattformen **oder Online-Suchmaschinen** auch bestimmte Pflichten zur Veröffentlichung und Mitteilung von Informationen über die durchschnittliche monatliche Zahl aktiver Nutzer in der Union umfassen. **Um Transparenz zu gewährleisten und die Kontrolle der Entscheidungen von Online-Plattformen über die Moderation von Inhalten und die Überwachung der Verbreitung illegaler Online-Inhalte zu ermöglichen, sollte die Kommission eine Datenbank führen und aktualisieren, die die Entscheidungen und Begründungen der Anbieter von Online-Plattformen enthält, wenn diese Inhalte entfernen oder die Verfügbarkeit von Inhalten und den Zugang zu ihnen anderweitig einschränken. Damit die Kommission die Datenbank auf dem neuesten Stand halten kann, sollten die Anbieter von Online-Plattformen ihre Entscheidungen und Begründungen unverzüglich übermitteln, nachdem sie sie getroffen haben. Die Datenbank sollte für zugelassene Forscher und Koordinatoren digitaler Dienste zugänglich sein, die auch nationalen Behörden Zugang zu der Datenbank gewähren können, wenn dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben relevant ist. Die strukturierte Datenbank sollte den Zugang zu den einschlägigen Informationen und deren Abfrage ermöglichen, insbesondere nach der Art der betreffenden mutmaßlich illegalen Inhalte.**

(52) Online-Werbung spielt im Online-Umfeld eine wichtige Rolle, auch bei der Erbringung von Diensten von Online-Plattformen, **wenn der Anbieter einer Online-Plattform eine Vergütung als wirtschaftliche Gegenleistung für die Platzierung von spezifischer Werbung auf der Online-Schnittstelle der Plattform erhält, beispielsweise als Direktzahlung oder als höhere Verkaufsprovision.** Online-Werbung kann jedoch erhebliche Risiken bergen – von Werbung, die selbst illegale Inhalte aufweist, bis hin zu Beiträgen zu finanziellen Anreizen für die Veröffentlichung oder Verstärkung illegaler oder anderweitig schädlicher Online-Inhalte und -Tätigkeiten oder einer diskriminierenden **Anzeige** von Werbung, die der Gleichbehandlung und Chancengleichheit der Bürger zuwiderläuft. Neben den Anforderungen aus Artikel 6 der Richtlinie 2000/31/EG sollten **Anbieter von** Online-Plattformen daher verpflichtet werden sicherzustellen, dass die Nutzer bestimmte individuelle Informationen darüber erhalten, wann und in wessen Auftrag die Werbung angezeigt wird. **Sie sollten sicherstellen, dass die Informationen hervorstechend dargestellt werden, unter anderem durch standardisierte optische oder akustische Kennzeichnung, dass sie für den durchschnittlichen Nutzer klar erkennbar und unzweideutig sind, und dass sie der Art der Online-Schnittstelle des jeweiligen Dienstes angepasst sind.** Zudem sollten die Nutzer Informationen darüber erhalten, anhand welcher Hauptparameter bestimmt wird, welche Werbung ihnen angezeigt wird, wobei aussagekräftige Erläuterungen zur zugrunde liegenden Logik bereitgestellt werden sollten, einschließlich der Angabe, wann Profiling genutzt wird. **Diese Erläuterungen sollten Informationen über die für die Anzeige der Werbung verwendete Methode – zum Beispiel ob es sich um kontextbezogene Werbung, verhaltensorientierte Werbung oder eine andere Art von Werbung handelt – sowie gegebenenfalls die wichtigsten verwendeten Profiling-Kriterien enthalten.** Die Anforderungen dieser Verordnung an die Bereitstellung von Informationen in Bezug auf Werbung gelten unbeschadet der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679, insbesondere was das Widerspruchsrecht und die automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall betrifft, einschließlich des Profiling und insbesondere der Notwendigkeit, vor der Verarbeitung personenbezogener Daten für gezielte Werbung die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen. Zudem gilt sie unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 2002/58/EG, insbesondere in Bezug auf die Speicherung von Informationen auf Endgeräten und den Zugang zu dort gespeicherten Informationen. **Schließlich ergänzt diese Verordnung die Anwendung der Richtlinie 2010/13/EU, mit der Maßnahmen getroffen wurden, um es Nutzern zu ermöglichen, audiovisuelle kommerzielle Kommunikation in nutzergenerierten Videos zu erklären. Sie ergänzt ferner die Pflichten für Unternehmer in Bezug auf die Offenlegung von kommerzieller Kommunikation, die sich aus der Richtlinie 2005/29/EG ergeben.**

(53) Da sehr große Online-Plattformen aufgrund ihrer Reichweite – insbesondere der Zahl der Nutzer – als Plattform für öffentliche Debatten, Wirtschaftstransaktionen und die Verbreitung von Informationen, Meinungen und Ideen sowie bei der Beeinflussung der Informationsbeschaffung und -übermittlung im Internet eine bedeutende Rolle spielen, ist es notwendig, **den Anbietern** dieser Plattformen neben den für alle Online-Plattformen geltenden Pflichten besondere Pflichten aufzuerlegen. **Aufgrund ihrer kritischen Rolle beim Auffinden und Abrufbarmachen von Informationen im Internet ist es auch erforderlich, diese Pflichten – soweit sie anwendbar sind – den Anbietern sehr großer Online-Suchmaschinen aufzuerlegen, zusätzlich zu den Pflichten, die für alle Anbieter von Vermittlungsdiensten gelten.** Diese zusätzlichen Pflichten **für Anbieter** sehr großer Online-Plattformen **und sehr großer Online-Suchmaschinen** sind erforderlich, um diesen ordnungspolitischen Bedenken Rechnung zu tragen, da sich durch alternative, weniger restriktive Maßnahmen nicht dieselben Ergebnisse erzielen lassen.

- (54) Sehr große Online-Plattformen **und sehr große Online-Suchmaschinen** können gesellschaftliche Risiken bewirken, die sich hinsichtlich Umfang und Auswirkungen von denen kleinerer Plattformen unterscheiden. **Anbieter solcher sehr großen Online-Plattformen und sehr großen Online-Suchmaschinen sollten daher höchsten Sorgfaltspflichten unterliegen, die in einem angemessenen Verhältnis zu ihren gesellschaftlichen Auswirkungen und Mitteln stehen.** Sobald die Zahl der Nutzer einer Plattform **oder einer Suchmaschine** in der Union einen erheblichen Bevölkerungsanteil erreicht, **können** die mit der Plattform **oder der Suchmaschine** verbundenen systemischen Risiken in der Union unverhältnismäßige negative Auswirkungen haben. Von einer solchen erheblichen Reichweite sollte ausgegangen werden, wenn die Zahl der Nutzer eine operative Schwelle von 45 Millionen – 10 % der Bevölkerung in der Union – überschreitet. **Um die Reichweite einer bestimmten Online-Plattform oder Online-Suchmaschine zu bestimmen, ist es erforderlich, die durchschnittliche Zahl ihrer aktiven Nutzer festzustellen; dies sind alle Nutzer, die in einem bestimmten Zeitraum den Dienst mindestens einmal tatsächlich in Anspruch nehmen. Beispiele dieser Inanspruchnahme sind unter anderem das Ansehen von Inhalten durch Scrollen über eine Online-Schnittstelle oder das Hochladen von Inhalten auf eine Online-Plattform, einschließlich eines Online-Marktplatzes, und nicht lediglich die Interaktion mit Inhalten durch Anklicken, Kommentieren, Verlinken, Teilen, Kaufen oder Ausführen von Transaktionen auf einer Online-Plattform, wie etwa einem Online-Marktplatz. Folglich ist der Begriff des aktiven Nutzers nicht notwendigerweise gleichbedeutend mit einem registrierten Nutzer, und er umfasst sowohl Nutzer, die Inhalte bereitstellen, wie Unternehmer auf einem Online-Marktplatz, als auch Nutzer, die Inhalte ansehen. In Bezug auf Online-Suchmaschinen sollte der Begriff des aktiven Nutzers jene umfassen, die Inhalte auf deren Online-Schnittstelle ansehen, aber nicht etwa die Eigentümer der durch die Online-Suchmaschine indexierten Websites, da diese den Dienst nicht aktiv in Anspruch nehmen. Die Zahl der aktiven Nutzer sollte alle einmaligen Nutzer umfassen, die den spezifischen Dienst in Anspruch nehmen, ungeachtet der möglicherweise bereitgestellten unterschiedlichen Schnittstellen wie Websites oder Apps, auch wenn über unterschiedliche URLs oder Domain-Namen auf die Schnittstellen zugegriffen wird. Sie sollte jedoch nicht Nutzer von anderen Diensten Dritter umfassen, die über ihre eigenen Online-Schnittstellen Inhalte bereitstellen, die vom Anbieter der Online-Plattform gehostet oder vom Anbieter der Online-Suchmaschine indexiert werden. Diese Verordnung verpflichtet Anbieter von Online-Plattformen oder Online-Suchmaschinen weder zum spezifischen Online-Tracking von Einzelpersonen noch zur Nichtbeachtung automatisierter Nutzer wie Bots.**

Der operative Schwellenwert **und die Methode zur Bestimmung der aktiven Nutzer einer Online-Plattform oder einer Online-Suchmaschine** sollten erforderlichenfalls durch Änderungen im Wege von Durchführungsrechtsakten aktualisiert werden, **und sie sollten die Art des Dienstes und die Art und Weise, wie die Nutzer ihn in Anspruch nehmen, widerspiegeln.** [...]

- (55) Angesichts der für Plattfortmätigkeiten typischen Netz-Effekte kann sich die Nutzerbasis einer Online-Plattform rasch verbreitern und die einer sehr großen Online-Plattform mit den damit verbundenen Auswirkungen auf den Binnenmarkt erreichen. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn die Online-Plattform über einen kurzen Zeitraum exponentiell wächst oder aufgrund einer breiten globalen Präsenz und ihres Umsatzes Netz-Effekte sowie Skalen- und Verbundeffekte vollständig nutzen kann. Insbesondere ein hoher Jahresumsatz oder eine hohe Marktkapitalisierung können darauf hindeuten, dass sich die Nutzerreichweite schnell erhöht. In diesen Fällen sollten der Koordinator für digitale Dienste **am Niederlassungsort und die Kommission den Anbieter der Online-**Plattform zu einer häufigeren Berichterstattung über die Nutzerbasis verpflichten können, um den Zeitpunkt, zu dem die Plattform als sehr große Online-Plattform im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist, rechtzeitig bestimmen zu können.

(56) Die Art und Weise, in der sehr große Online-Plattformen **und sehr große Online-Suchmaschinen** genutzt werden können, hat großen Einfluss auf die Online-Sicherheit, die öffentliche Meinungsbildung und den öffentlichen Diskurs sowie den Online-Handel. Die Gestaltung der Dienste ist im Allgemeinen auf eine Optimierung ihres oft werbegestützten Geschäftsmodells ausgerichtet und kann Anlass zu gesellschaftlichen Bedenken geben. **Eine wirksame und grundrechtsbasierte** Regulierung und Durchsetzung **ist erforderlich, um** die Risiken und den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Schaden, **die auftreten können,** wirksam zu ermitteln und zu mindern. Im Rahmen dieser Verordnung sollten **Anbieter** sehr großer Online-Plattformen **und sehr großer Online-Suchmaschinen** daher prüfen, welche systemischen Risiken mit der Funktionsweise und Nutzung ihres Dienstes sowie mit einem möglichen Missbrauch durch die Nutzer verbunden sind, und angemessene Gegenmaßnahmen treffen.

- (57) Dabei sollten drei Kategorien systemischer Risiken eingehend geprüft werden. Eine erste Kategorie betrifft die Risiken, die durch einen Missbrauch ihres Dienstes durch Verbreitung illegaler Inhalte entstehen können, darunter die Verbreitung von Darstellungen von sexuellem Missbrauch von Kindern oder von illegaler Hassrede **oder andere Arten von Missbrauch ihres Dienstes für Straftaten** sowie illegale Tätigkeiten wie ein nach Unions- oder nationalem Recht untersagter Verkauf von Waren oder Dienstleistungen, wie z. B. nachgeahmter Güter. Unbeschadet der persönlichen Verantwortung der Nutzer von sehr großen Online-Plattformen **und sehr großen Online-Suchmaschinen** für die mögliche Rechtswidrigkeit ihrer Tätigkeit nach geltendem Recht können eine solche Verbreitung oder solche Tätigkeiten z. B. dann ein erhebliches systemisches Risiko darstellen, wenn der Zugang zu diesen Inhalten durch Konten mit einer besonders großen Reichweite verstärkt werden kann. Eine zweite Kategorie betrifft die Auswirkungen des Dienstes auf die Ausübung der durch die Charta geschützten Grundrechte, einschließlich der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit, des Rechts auf Achtung des Privatlebens, des Rechts auf Nichtdiskriminierung und der Rechte des Kindes. Diese Risiken können beispielsweise auf die Gestaltung der Algorithmensysteme sehr großer Online-Plattformen **oder sehr großer Online-Suchmaschinen** oder auf den Missbrauch ihres Dienstes für die Übermittlung missbräuchlicher Nachrichten oder auf andere Methoden zur Verhinderung der freien Meinungsäußerung oder zur Behinderung des Wettbewerbs zurückzuführen sein. **Bei der Bewertung der Risiken für die Rechte des Kindes sollten die Anbieter prüfen, wie leicht verständlich die Gestaltung und die Funktionsweise des Dienstes für Minderjährige ist, und in welcher Weise Minderjährige durch ihren Dienst Inhalten ausgesetzt sein können, die ihre Gesundheit oder ihre körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung beeinträchtigen können. Solche Risiken können beispielsweise im Zusammenhang mit der Gestaltung von Online-Schnittstellen entstehen, die absichtlich oder unbeabsichtigt die Schwächen und Unerfahrenheit von Minderjährigen ausnutzen oder die zu Suchtverhalten führen können.** Eine dritte Kategorie von Risiken betrifft die absichtliche und oftmals auch koordinierte Manipulation des Dienstes der Plattform **oder der Suchmaschine**, die absehbare Auswirkungen auf Gesundheit, den gesellschaftlichen Diskurs, Wahlprozesse, die öffentliche Sicherheit und den Schutz Minderjähriger haben kann, sodass es erforderlich ist, die öffentliche Ordnung und die Privatsphäre zu schützen und betrügerische und irreführende Handelspraktiken zu bekämpfen. Solche Risiken können beispielsweise auf die **unauthentische Nutzung des Dienstes, wie die** Einrichtung von Scheinkonten, die Nutzung von Bots **oder die irreführende Nutzung eines Dienstes** und andere automatisierte oder teilautomatisierte Verhaltensweisen zurückzuführen sein, die zu einer schnellen und umfangreichen Verbreitung von Informationen führen können, die illegale Inhalte darstellen oder mit den Geschäftsbedingungen einer Online-Plattform **oder einer Online-Suchmaschine** unvereinbar sind.

- (58) **Anbieter** sehr großer Online-Plattformen **und sehr großer Online-Suchmaschinen** sollten die erforderlichen Instrumente einsetzen, um die bei der Risikobewertung festgestellten systemischen Risiken sorgfältig zu mindern. Für diese Risikominderungsmaßnahmen sollten **sie** es beispielsweise in Betracht ziehen, die Gestaltung und Funktionsweise der Moderation von Inhalten, der algorithmischen Empfehlungssysteme und der Online-Schnittstellen zu verbessern oder anderweitig anzupassen, um der Verbreitung illegaler Inhalte entgegenzuwirken und sie einzuschränken, oder Anpassungen ihrer Entscheidungsverfahren oder ihrer Geschäftsbedingungen vorzunehmen. **Dies betrifft insbesondere die Schnelligkeit und Qualität der Bearbeitung von Meldungen, die im Allgemeinen über die in bewährten Verfahren festgelegten Richtwerte hinausgehen sollten. Dazu gehört insbesondere die Verpflichtung, die Mehrheit der gültigen Meldungen zur Entfernung illegaler Hassreden innerhalb von weniger als 24 Stunden gemäß dem Verhaltenskodex für die Bekämpfung illegaler Hassreden im Internet von 2016 zu bearbeiten. Für andere Arten illegaler Inhalte können längere oder kürzere Fristen für die Bearbeitung von Meldungen erforderlich sein, abhängig von den Fakten, Umständen und Arten der betreffenden illegalen Inhalte. In Bezug auf die Gestaltung und die Online-Schnittstelle von Diensten, die sich in erster Linie an Minderjährige richten oder überwiegend von ihnen genutzt werden, sollte auf das Kindeswohl geachtet und sichergestellt werden, dass die Dienste so organisiert sind, dass die in dieser Verordnung vorgesehenen Mechanismen, einschließlich der Melde- und Abhilfeprozesse und der Beschwerdesysteme, für Minderjährige leicht zugänglich sind. Die Anbieter sehr großer Online-Plattformen, die Zugang zu Inhalten bieten, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, sollten geeignete Maßnahmen ergreifen und Instrumente bereitstellen, die einen eingeschränkten Zugang zu den Inhalten ermöglichen.** Dazu können auch Korrekturmaßnahmen zählen, wie z. B. die Beendigung von Werbeeinnahmen für bestimmte Inhalte, oder andere Maßnahmen wie eine Verbesserung der Sichtbarkeit verlässlicher Informationsquellen. **Anbieter** sehr großer Online-Plattformen **oder sehr großer Online-Suchmaschinen** können ihre internen Verfahren oder die interne Überwachung ihrer Tätigkeiten verstärken, insbesondere um systemische Risiken zu ermitteln. Zudem können sie die Zusammenarbeit mit vertrauenswürdigen Hinweisgebern einleiten oder verstärken, Schulungsmaßnahmen und den Austausch mit Organisationen vertrauenswürdiger Hinweisgeber organisieren und mit anderen Anbietern zusammenarbeiten, etwa durch Einführung von Verhaltenskodizes oder anderen Selbstregulierungsmaßnahmen oder die Beteiligung an bestehenden einschlägigen Kodizes oder Maßnahmen. **Bei der Auswahl der geeigneten Minderungsmaßnahmen können die Anbieter gegebenenfalls bewährte Verfahren der Branche, unter anderem solche, die durch Zusammenarbeit im Bereich Selbstregulierung festgelegt wurden, Verhaltenskodizes sowie Leitlinien der Kommission berücksichtigen.**

Alle Maßnahmen sollten mit den Sorgfaltspflichten aus dieser Verordnung im Einklang stehen, wirksam und angemessen zur Minderung der festgestellten spezifischen Risiken beitragen und der Wahrung der öffentlichen Ordnung, dem Schutz der Privatsphäre sowie der Bekämpfung betrügerischer und irreführender Handelspraktiken dienen; sie sollten zudem in einem angemessenen Verhältnis **zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Anbieters einer** sehr großen Online-Plattform **oder einer sehr großen Online-Suchmaschine** stehen und der Notwendigkeit Rechnung tragen, unnötige Beschränkungen für die Nutzung ihrer Dienste zu vermeiden, wobei mögliche negative Auswirkungen auf die Grundrechte der Nutzer angemessen zu berücksichtigen sind.

- (59) Soweit angemessen, sollten **Anbieter** sehr großer Online-Plattformen **oder sehr großer Online-Suchmaschinen** bei ihren Risikobewertungen und bei der Gestaltung ihrer Risikominderungsmaßnahmen Vertreter der Nutzer und der möglicherweise von ihren Diensten betroffenen Gruppen sowie unabhängige Sachverständige und zivilgesellschaftliche Organisationen einbeziehen. **Bei der Bewertung, ob eine Maßnahme angemessen, verhältnismäßig und wirksam ist, sollte ein besonderes Augenmerk auf das Recht auf freie Meinungsäußerung gelegt werden.**
- (60) Da eine Überprüfung durch unabhängige Sachverständige notwendig ist, sollten **Anbieter** sehr großer Online-Plattformen **und sehr großer Online-Suchmaschinen** einer Rechenschaftspflicht hinsichtlich der Einhaltung der Pflichten aus dieser Verordnung und gegebenenfalls zusätzlicher Verpflichtungszusagen im Rahmen von Verhaltenskodizes und Krisenprotokollen unterliegen, was durch unabhängige Prüfungen sichergestellt werden sollte. Sie sollten den Prüfern Zugang zu allen relevanten Daten gewähren, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erforderlich sind, **einschließlich gegebenenfalls Daten im Zusammenhang mit Algorithmensystemen.** Zudem sollten die Prüfer andere objektive Informationsquellen nutzen können, wie z. B. Studien zugelassener Forscher. **Prüfungen sollten nach den bewährten Verfahren der Branche durchgeführt werden, gegebenenfalls unter gebührender Berücksichtigung der Prüfungsnormen und -leitlinien.** Die Prüfer sollten die Vertraulichkeit, Sicherheit und Integrität der Informationen sicherstellen, die sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten, wie etwa Geschäftsgeheimnissen, und über die erforderlichen Kenntnisse im Bereich des Risikomanagements sowie über die technische Kompetenz für die Prüfung von Algorithmen verfügen. Die Prüfer sollten unabhängig sein, damit sie ihre Aufgaben auf angemessene und vertrauenswürdige Weise wahrnehmen können. Ist ihre Unabhängigkeit **und technische Kompetenz** nicht über jeden Zweifel erhaben, sollten sie ihre Funktion niederlegen oder auf den Prüfauftrag verzichten.

- (61) Der Prüfungsbericht sollte begründet werden, um eine aussagekräftige Bilanz über die durchgeführten Tätigkeiten und die erzielten Schlussfolgerungen ziehen zu können. Er sollte Informationen darüber enthalten, welche Maßnahmen die **Anbieter** sehr großer Online-Plattformen **und sehr großer Online-Suchmaschinen** zur Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen dieser Verordnung getroffen haben, und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge für diese Maßnahmen aufzuführen. Der Bericht sollte dem Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort und dem Gremium **innerhalb von 30 Tagen nach Annahme des Berichts über die Umsetzung der Prüfergebnisse** zusammen mit der Risikobewertung, den Risikominderungsmaßnahmen und den Plänen des **Anbieters einer** sehr großen Online-Plattform oder einer sehr großen Online-Suchmaschine zur Umsetzung der Empfehlungen aus der Prüfung übermittelt werden. Der Bericht sollte einen Bestätigungsvermerk enthalten, der auf den Schlussfolgerungen aus den Prüfbelegen beruht. Ein positiver Vermerk sollte erstellt werden, wenn alle Belege zeigen, dass die sehr große Online-Plattform **oder die sehr große Online-Suchmaschine** die Pflichten aus dieser Verordnung oder die gegebenenfalls im Rahmen eines Verhaltenskodex oder Krisenprotokolls eingegangenen Verpflichtungszusagen erfüllt, insbesondere durch die Ermittlung, Bewertung und Minderung der mit ihrem System und ihren Diensten verbundenen systemischen Risiken. Ein positiver Vermerk sollte durch Anmerkungen ergänzt werden, wenn der Prüfer Bemerkungen hinzufügen möchte, die keine wesentlichen Auswirkungen auf das Prüfergebnis haben. Ein negativer Vermerk sollte erstellt werden, wenn der Prüfer der Ansicht ist, dass die sehr große Online-Plattform **oder die sehr große Online-Suchmaschine** diese Verordnung nicht einhält oder die eingegangenen Verpflichtungszusagen nicht erfüllt.

(62) Ein zentraler Bestandteil der Geschäftstätigkeiten sehr großer Online-Plattformen **und sehr großer Online-Suchmaschinen** ist die Art und Weise, in der Informationen priorisiert und auf der Online-Schnittstelle dargestellt werden, um den Zugang zu Informationen für die Nutzer zu erleichtern und zu optimieren. Dies geschieht beispielsweise durch algorithmische Empfehlungen, Einstufung und Priorisierung von Informationen, die durch textliche oder andere visuelle Darstellungen kenntlich gemacht werden, oder durch andere Arten der Kuratierung der von Nutzern bereitgestellten Informationen. Diese Empfehlungssysteme können wesentliche Auswirkungen auf die Möglichkeiten der Nutzer haben, Informationen online abzurufen und mit ihnen zu interagieren. Zudem spielen sie eine wichtige Rolle bei der Verstärkung bestimmter Botschaften, der viralen Verbreitung von Informationen und der Anregung zu Online-Verhaltensweisen. **Die Verpflichtungen zur Bewertung und Minderung von Risiken sollten in jedem Einzelfall dazu führen, dass die Anbieter sehr großer Online-Plattformen oder sehr großer Online-Suchmaschinen die Konzipierung ihrer Empfehlungssysteme bewerten und anpassen müssen, beispielsweise indem sie Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung von Verzerrungen ergreifen, die zur Diskriminierung schutzbedürftiger Personen führen, insbesondere wenn dies im Einklang mit dem Datenschutzrecht steht und wenn die Informationen auf der Basis besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2016/679 personalisiert sind. Zusätzlich sollten Anbieter sehr großer Online-Plattformen und sehr großer Online-Suchmaschinen konsequent sicherstellen, dass die Nutzer** angemessen informiert werden und Einfluss darauf haben, welche Informationen ihnen angezeigt werden. Sie sollten die wichtigsten Parameter dieser Empfehlungssysteme klar und leicht verständlich darstellen, um sicherzustellen, dass die Nutzer verstehen, wie die ihnen angezeigten Informationen priorisiert werden. Ferner sollten sie sicherstellen, dass die Nutzer über alternative Optionen für die wichtigsten Parameter verfügen, wozu auch Optionen zählen sollten, die nicht auf dem Profiling des Nutzers beruhen.

- (63) Von sehr großen Online-Plattformen **und sehr großen Online-Suchmaschinen** genutzte Werbesysteme sind mit besonderen Risiken verbunden und machen angesichts ihres Umfangs und der Tatsache, dass sie die Nutzer auf der Grundlage ihres Verhaltens innerhalb und außerhalb der Online-Schnittstelle der Plattform **oder der Suchmaschine** gezielt erreichen können, eine weitergehende öffentliche und regulatorische Aufsicht erforderlich. **Anbieter** sehr großer Online-Plattformen **und sehr großer Online-Suchmaschinen** sollten Archive für Werbung, die auf ihren Online-Schnittstellen angezeigt wird, öffentlich zugänglich machen, um die Aufsicht und die Forschung zu neu entstehenden Risiken im Zusammenhang mit der Online-Verbreitung von Werbung zu unterstützen; dies betrifft etwa illegale Werbung oder manipulative Techniken und Desinformation mit realen und absehbaren negativen Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit, den gesellschaftlichen Diskurs, die politische Teilhabe und die Gleichbehandlung. Die Archive sollten den Inhalt der Werbung sowie damit verbundene Daten zum Werbetreibenden und zur Bereitstellung der Werbung enthalten, insbesondere was gezielte Werbung betrifft. **Diese Informationen sollten Angaben sowohl zu den Kriterien für die Zielausrichtung als auch zu den Kriterien für die Bereitstellung enthalten, insbesondere wenn Werbung für schutzbedürftige Personen, wie etwa Minderjährige, bereitgestellt wird.**

- (64) Im Interesse einer angemessenen **Überwachung und Bewertung** der Erfüllung der Pflichten aus dieser Verordnung durch sehr große Online-Plattformen **und sehr große Online-Suchmaschinen** kann der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort oder die Kommission Zugang zu bestimmten Daten oder die Meldung dieser Daten verlangen. Dazu können beispielsweise Daten zählen, die erforderlich sind, um die mit den Systemen der Plattform **oder der Suchmaschine** verbundenen Risiken und mögliche Schäden zu bewerten, sowie Daten zur Genauigkeit, Funktionsweise und Prüfung von Algorithmensystemen für die Moderation von Inhalten, Empfehlungs- oder Werbesysteme, **einschließlich gegebenenfalls Daten und Algorithmen zu Schulungen**, oder Daten zu Verfahren und Ergebnissen der Moderation von Inhalten oder von internen Beschwerdemanagementsystemen im Sinne dieser Verordnung. **Solche Anträge auf Zugang zu Daten umfassen nicht Anträge auf Vorlage spezifischer Informationen über einzelne Nutzer zum Zwecke der Feststellung der Einhaltung anderer geltender Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten durch die Nutzer.** Untersuchungen von Forschern zur Entwicklung und Bedeutung systemischer Online-Risiken sind von besonderer Bedeutung, um Informationsasymmetrien zu beseitigen, für ein resilientes Risikominderungssystem zu sorgen und Informationen für Online-Plattformen, **Online-Suchmaschinen**, Koordinatoren für digitale Dienste, andere zuständige Behörden, die Kommission und die Öffentlichkeit bereitzustellen. Diese Verordnung enthält daher einen Rahmen für die Verpflichtung, die Daten sehr großer Online-Plattformen **und sehr großer Online-Suchmaschinen für Forscher zugänglich zu machen, die vom Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort eines Anbieters einer sehr großen Plattform oder von der Kommission zugelassen wurden**. Alle **Anträge auf Zugang zu Daten** innerhalb dieses Rahmens sollten verhältnismäßig sein und Rechte und legitime Interessen angemessen schützen, darunter Geschäftsgeheimnisse und andere vertrauliche Informationen der Plattform **oder der Suchmaschine** und sonstiger Beteiligter, einschließlich der Nutzer. **Sind diese Daten öffentlich zugänglich, sollten die Anbieter sehr großer Online-Plattformen außerdem Forscher, die eine angemessene Untergruppe von Kriterien erfüllen, nicht daran hindern, diese Daten zu Forschungszwecken zu nutzen, wenn diese zur Aufspürung, zur Ermittlung und zum Verständnis systemischer Risiken beitragen. Anbieter und Forscher sollten auch dem Schutz personenbezogener Daten besondere Aufmerksamkeit widmen. Anbieter sollten personenbezogene Daten anonymisieren oder pseudonymisieren, es sei denn, dies würde den verfolgten Forschungszweck unmöglich machen.**

- (65) Angesichts der Komplexität der Funktionsweise der genutzten Systeme und der mit ihnen verbundenen systemischen Risiken für die Gesellschaft sollten **Anbieter** sehr großer Online-Plattformen **und sehr großer Online-Suchmaschinen eine Compliance-Funktion einrichten, die von ihren operativen Funktionen unabhängig sein sollte. Der Leiter der Compliance-Funktion sollte direkt dem Leitungsorgan des Anbieters unterstehen, auch in Bezug auf Fragen der Nichteinhaltung dieser Verordnung. Die Compliance-Beauftragten, die Teil der Compliance-Funktion sind, sollten** über die erforderlichen Qualifikationen, **Kenntnisse, Erfahrung und Fähigkeiten** verfügen, um Maßnahmen umzusetzen und die Einhaltung dieser Verordnung innerhalb der Organisation des **Anbieters einer** sehr großen Online-Plattform oder einer sehr großen Online-Suchmaschine zu überwachen. **Anbieter** sehr großer Online-Plattformen **und sehr großer Online-Suchmaschinen** sollten sicherstellen, dass die Compliance-**Funktion** ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dieser Verordnung zusammenhängenden Fragen eingebunden wird, **auch in die Strategie und spezifischen Maßnahmen zur Risikobewertung und -minderung sowie gegebenenfalls in die Bewertung der Einhaltung der Verpflichtungszusagen der Anbieter sehr großer Online-Plattformen oder sehr großer Online-Suchmaschinen im Rahmen der von ihnen angenommenen Verhaltenskodizes.**
- (65a)** Angesichts der zusätzlichen Risiken im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten und ihren zusätzlichen Pflichten im Rahmen dieser Verordnung sollten zusätzliche Transparenzanforderungen speziell für sehr große Online-Plattformen **und sehr große Online-Suchmaschinen** gelten, insbesondere durch die Pflicht zur **umfassenden** Berichterstattung über die vorgenommenen Risikobewertungen und die anschließend gemäß dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen.

- (66) Zur Erleichterung einer wirksamen und einheitlichen Anwendung der Pflichten aus dieser Verordnung, für deren Umsetzung möglicherweise technische Instrumente erforderlich sind, ist es wichtig, freiwillige Branchennormen, die bestimmte technische Verfahren umfassen, zu unterstützen, soweit die Industrie dazu beitragen kann, genormte Instrumente **zur Unterstützung von Anbietern von Vermittlungsdiensten bei der** Einhaltung dieser Verordnung zu entwickeln, z. B. durch die Möglichkeit, Mitteilungen etwa über Anwendungsprogrammierschnittstellen zu übermitteln, **durch Prüfungsnormen** oder durch eine bessere Interoperabilität von Werbearchiven. **Es steht den Anbietern von Vermittlungsdiensten frei, solche Normen anzunehmen, aber deren Annahme ist nicht gleichbedeutend mit der Einhaltung dieser Verordnung.** Besonders für relativ kleine Anbieter von Vermittlungsdiensten könnten solche Normen nützlich sein, **da sie bewährte Verfahren vorgeben.** Bei den Normen könnte gegebenenfalls zwischen verschiedenen Arten illegaler Inhalte oder verschiedenen Arten von Vermittlungsdiensten unterschieden werden.
- (67) Die Kommission und das Gremium sollten die Erstellung von Verhaltenskodizes als Beitrag zur Anwendung dieser Verordnung fördern. Die Umsetzung der Verhaltenskodizes sollte messbar sein und der öffentlichen Aufsicht unterliegen, doch sollte dies den Freiwilligkeitscharakter dieser Kodizes und die Wahlfreiheit der Interessenträger hinsichtlich ihrer Beteiligung nicht beeinträchtigen. Unter bestimmten Umständen kann es wichtig sein, dass **Anbieter** sehr großer Online-Plattformen **und sehr großer Online-Suchmaschinen** bestimmte Verhaltenskodizes gemeinsam erstellen und diese einhalten. Diese Verordnung hält andere Anbieter in keiner Weise davon ab, durch Beteiligung an denselben Verhaltenskodizes dieselben Sorgfaltsstandards einzuhalten, bewährte Verfahren zu übernehmen und die Leitlinien der Kommission und des Gremiums anzuwenden.

- (68) In dieser Verordnung sollten bestimmte Bereiche bestimmt werden, die für solche Verhaltenskodizes in Betracht kommen. Insbesondere sollten Risikominderungsmaßnahmen für bestimmte Arten illegaler Inhalte Gegenstand von Selbst- und Koregulierungsvereinbarungen sein. Ein weiteres relevantes Thema sind die möglichen negativen Auswirkungen systemischer Risiken auf Gesellschaft und Demokratie, etwa aufgrund von Desinformation oder manipulativen und missbräuchlichen Tätigkeiten, **oder negative Auswirkungen auf Minderjährige**. Dazu zählen koordinierte Tätigkeiten zur Verstärkung von Informationen einschließlich Desinformation, etwa durch Nutzung von Bots oder Scheinkonten für die Erstellung **unrichtiger** oder irreführender Informationen, die mitunter auch mit einer Gewinnerzielungsabsicht verbunden sein können und für schutzbedürftige Nutzer wie z. B. **Minderjährige** besonders schädlich sind. In diesen Bereichen kann die Beteiligung einer sehr großen Online-Plattform **oder einer sehr großen Online-Suchmaschine** an einem Verhaltenskodex und dessen Einhaltung als geeignete Risikominderungsmaßnahme angesehen werden. Weigert sich ein **Anbieter einer** Online-Plattform **oder einer Online-Suchmaschine** ohne angemessene Begründung, sich auf Aufforderung der Kommission an der Anwendung eines solchen Verhaltenskodex zu beteiligen, könnte dies hinsichtlich der Feststellung möglicher Zuwiderhandlungen der Online-Plattform **oder der Online-Suchmaschine** im Rahmen dieser Verordnung berücksichtigt werden. **Die bloße Beteiligung an einem bestimmten Verhaltenskodex sollte an sich nicht als Einhaltung dieser Verordnung gelten.**
- (69) Die Bestimmungen über Verhaltenskodizes in dieser Verordnung könnten als Grundlage für bereits bestehende Selbstregulierungsmaßnahmen auf Unionsebene dienen, darunter die Verpflichtungserklärung für mehr Produktsicherheit („Product Safety Pledge“), die gemeinsame Absichtserklärung zur Unterbindung des Verkaufs nachgeahmter Güter, der Verhaltenskodex für die Bekämpfung illegaler Hassreden im Internet sowie der Verhaltenskodex zur Bekämpfung von Desinformation. Wie im Aktionsplan für Demokratie angekündigt, wird die Kommission Leitlinien zur Stärkung des Verhaltenskodex zur Bekämpfung von Desinformation herausgeben.

- (70) An der Bereitstellung von Online-Werbung sind im Allgemeinen mehrere Akteure beteiligt, darunter Vermittlungsdienste, die die Werbetreibenden mit dem Anbieter, der die Werbung veröffentlicht, zusammenbringen. Die Verhaltenskodizes sollten die für Werbung festgelegten Transparenzpflichten von Online-Plattformen, sehr großen Online-Plattformen **und sehr großen Online-Suchmaschinen** gemäß dieser Verordnung unterstützen und ergänzen, um für flexible und wirksame Mechanismen zur Unterstützung und Verbesserung der Einhaltung dieser Pflichten zu sorgen, insbesondere was die Modalitäten für die Übermittlung der relevanten Informationen betrifft. Durch die Beteiligung einer Vielzahl von Interessenträgern sollte sichergestellt sein, dass diese Verhaltenskodizes breite Unterstützung erfahren, technisch solide und wirksam sind und höchsten Standards hinsichtlich der Nutzerfreundlichkeit entsprechen, damit die Ziele der Transparenzpflichten erreicht werden.
- (71) Falls außergewöhnliche Umstände Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit haben, kann die Kommission zur Erstellung von Krisenprotokollen auffordern, um eine rasche, kollektive und grenzüberschreitende Reaktion im Online-Umfeld zu koordinieren. Außergewöhnliche Umstände können jedes unvorhersehbare Ereignis wie z. B. Erdbeben, Wirbelstürme, Pandemien und andere ernste grenzüberschreitende Bedrohungen für die öffentliche Gesundheit sowie Krieg und terroristische Handlungen umfassen, bei denen Online-Plattformen z. B. für eine schnelle Verbreitung von illegalen Inhalten oder Desinformation missbraucht werden können oder eine rasche Verbreitung verlässlicher Informationen erforderlich ist. Angesichts der wichtigen Rolle sehr großer Online-Plattformen bei der Verbreitung von Informationen auf gesellschaftlicher und internationaler Ebene sollten **die Anbieter** solcher Plattformen dazu aufgefordert werden, spezielle Krisenprotokolle zu erstellen und anzuwenden. Solche Krisenprotokolle sollten nur für einen begrenzten Zeitraum aktiviert werden, und die getroffenen Maßnahmen sollten sich auf das für die Bewältigung der außergewöhnlichen Umstände absolut notwendige Maß beschränken. Diese Maßnahmen sollten mit dieser Verordnung im Einklang stehen und nicht zu einer allgemeinen Verpflichtung der teilnehmenden **Anbieter** sehr großer Online-Plattformen **und sehr großer Online-Suchmaschinen** führen, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder aktiv nach Fakten oder Umständen zu forschen, die auf illegale Inhalte hindeuten.

(72) **Um** eine angemessene Aufsicht und Durchsetzung der in dieser Verordnung festgelegten Pflichten **sicherzustellen**, sollten die Mitgliedstaaten mindestens eine Behörde **benennen**, die mit der **Überwachung** und Durchsetzung dieser Verordnung beauftragt wird, **unbeschadet der Möglichkeit, eine bestehende Behörde zu benennen und ungeachtet ihrer Rechtsform nach dem nationalen Recht**. Die Mitgliedstaaten sollten jedoch je nach konstitutioneller, organisatorischer und administrativer Struktur des Landes mehr als einer zuständigen Behörde bestimmte Aufsichts- oder Durchsetzungsaufgaben und -zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung übertragen können, etwa für einzelne Wirtschaftszweige, wie z. B. den Regulierungsbehörden für elektronische Kommunikation oder die Medien oder den Verbraucherschutzbehörden; **diese Aufgaben können auch bestehenden Behörden übertragen werden. Alle zuständigen Behörden sollten in der Ausübung ihrer Aufgaben zur Erreichung der Ziele dieser Verordnung beitragen, nämlich dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts für Vermittlungsdienste, in dem die in dieser Verordnung festgelegten harmonisierten Vorschriften für ein sicheres, berechenbares und vertrauenswürdiges Online-Umfeld, und insbesondere die für die verschiedenen Kategorien von Anbietern von Vermittlungsdiensten geltenden Sorgfaltspflichten, wirksam überwacht und durchgesetzt werden, damit sichergestellt wird, dass die in der Charta verankerten Grundrechte wirksam geschützt werden. Andererseits verpflichtet diese Verordnung die Mitgliedstaaten nicht, den zuständigen Behörden die Aufgabe zu übertragen, über die Rechtmäßigkeit spezifischer Inhalte zu entscheiden.**

(73) Angesichts der grenzüberschreitenden Natur der relevanten Dienste und des breiten Spektrums der mit dieser Verordnung eingeführten Pflichten sollte **eine** mit der Überwachung der Anwendung und erforderlichenfalls der Durchsetzung dieser Verordnung betraute Behörde in jedem Mitgliedstaat als Koordinator für digitale Dienste benannt werden. Ist mehr als eine zuständige Behörde mit der **Überwachung** und Durchsetzung dieser Verordnung betraut, sollte dennoch nur eine Behörde in diesem Mitgliedstaat als Koordinator für digitale Dienste benannt werden. Der Koordinator für digitale Dienste sollte hinsichtlich aller Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung als zentrale Kontaktstelle für die Kommission, das Gremium, die Koordinatoren für digitale Dienste der anderen Mitgliedstaaten sowie für andere zuständige Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats fungieren. Wurden in einem bestimmten Mitgliedstaat mehrere zuständige Behörden mit Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung betraut, so sollte sich der Koordinator für digitale Dienste im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften **und unbeschadet der unabhängigen Bewertung der anderen zuständigen Behörden** bei der Festlegung der jeweiligen Aufgaben mit diesen Behörden abstimmen und mit ihnen zusammenarbeiten. **Während hiermit keine hierarchische Überordnung über andere zuständige Behörden in der Ausübung ihrer Aufgaben verbunden ist, sollte der Koordinator für digitale Dienste die wirksame Einbeziehung aller einschlägigen zuständigen Behörden sicherstellen und fristgerecht über ihre Bewertung im Kontext der Zusammenarbeit bei Aufsicht und Durchsetzung auf Unionsebene Bericht erstatten. Außerdem sollte der Mitgliedstaat zusätzlich zu den in dieser Verordnung vorgesehenen spezifischen Mechanismen für die Zusammenarbeit auf europäischer Ebene gegebenenfalls die Zusammenarbeit zwischen dem Koordinator für digitale Dienste und anderen auf nationaler Ebene benannten zuständigen Behörden sicherstellen, und zwar durch geeignete Instrumente wie die Zusammenlegung von Ressourcen, gemeinsame Taskforces, gemeinsame Untersuchungen und gegenseitige Amtshilfe.**

(74) Der Koordinator für digitale Dienste und andere gemäß dieser Verordnung benannte zuständige Behörden spielen eine entscheidende Rolle bei der Gewährleistung der Wirksamkeit der Rechte und Pflichten aus dieser Verordnung und bei der Verwirklichung ihrer Ziele. Daher muss sichergestellt werden, dass diese Behörden **über die notwendigen Mittel verfügen, um alle ihrer rechtlichen Zuständigkeit unterstehenden Anbieter von Vermittlungsdiensten im Interesse aller Bürgerinnen und Bürger der Union zu beaufsichtigen. Angesichts der Vielfalt von Anbietern von Vermittlungsdiensten und ihrer Verwendung fortgeschrittener Technologie bei der Bereitstellung ihrer Dienste ist es ferner von größter Bedeutung, dass der Koordinator für digitale Dienste und die einschlägigen zuständigen Behörden über die erforderliche Zahl von Mitarbeitern und Experten mit Fachkenntnissen und über die erforderlichen fortgeschrittenen technischen Mittel für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen und dass sie die dafür erforderlichen Finanzressourcen selbstständig verwalten. Außerdem sollte bei der Mittelausstattung der Größe, der Komplexität und den potenziellen gesellschaftlichen Auswirkungen der ihrer rechtlichen Zuständigkeit unterstehenden Anbieter sowie der Reichweite ihrer Dienste in der ganzen Union Rechnung getragen werden. Diese Behörden sollten ferner** völlig unabhängig von privaten und öffentlichen Einrichtungen handeln und sie sollten weder verpflichtet sein noch die Möglichkeit haben, Anweisungen, auch von der Regierung, einzuholen oder entgegenzunehmen, unbeschadet der spezifischen Pflichten zur Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Behörden, dem Koordinator für digitale Dienste, dem Gremium und der Kommission. Andererseits sollte die Unabhängigkeit dieser Behörden nicht bedeuten, dass sie – soweit dies mit der nationalen Verfassung im Einklang steht und die Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung nicht beeinträchtigt – keinen **verhältnismäßigen Rechenschaftspflichtmechanismen** hinsichtlich **der allgemeinen Tätigkeiten der Koordinatoren für digitale Dienste, wie etwa** ihrer finanziellen Ausgaben oder **der Berichterstattung an die nationalen Parlamente**, unterliegen können. **Ferner sollte dies nicht die Ausübung der** gerichtlichen Überprüfung oder die Möglichkeit **verhindern**, andere nationale Behörden, **einschließlich gegebenenfalls** Strafverfolgungsbehörden, [...] Krisenmanagementbehörden **oder Verbraucherschutzbehörden**, zu konsultieren **oder einen regelmäßigen Gedankenaustausch mit ihnen zu führen, wie die gegenseitige Unterrichtung über laufende Untersuchungen, ohne Beeinträchtigung der Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse.**

(75) Die Mitgliedstaaten können einer bestehenden nationalen Behörde die Funktion des Koordinators für digitale Dienste oder bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit der **Überwachung** und Durchsetzung dieser Verordnung übertragen, soweit diese benannte Behörde unter anderem in Bezug auf ihre Unabhängigkeit die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt. Zudem ist es den Mitgliedstaaten grundsätzlich nicht untersagt, Funktionen innerhalb einer bestehenden Behörde im Einklang mit dem Unionsrecht zusammenzufassen. Die betreffenden Maßnahmen können unter anderem das Verbot umfassen, den Präsidenten oder ein Mitglied eines Organs einer bestehenden Behörde vor dem Ende seiner Amtszeit nur aus dem Grund zu entlassen, dass eine institutionelle Reform durchgeführt wurde, bei der verschiedene Funktionen innerhalb einer Behörde zusammengefasst werden, wenn keine Bestimmungen vorhanden sind, die gewährleisten, dass diese Entlassungen die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit dieser Mitglieder nicht gefährden.

[...][geändert und in Erwägungsgrund 84-a aufgenommen]

- (77) Die Mitgliedstaaten sollten dem Koordinator für digitale Dienste und jeder anderen im Rahmen dieser Verordnung benannten zuständigen Behörde ausreichende Befugnisse und Mittel zuweisen, um die Wirksamkeit der Untersuchungen und Durchsetzung **im Einklang mit den ihnen übertragenen Aufgaben** sicherzustellen. **Dies beinhaltet die Befugnis der zuständigen Behörden, im Einklang mit dem nationalen Recht einstweilige Maßnahmen anzuordnen, wenn die Gefahr eines ernsthaften Schadens besteht. Diese einstweiligen Maßnahmen, die Anordnungen zur Beendigung oder Behebung einer bestimmten mutmaßlichen Zuwiderhandlung umfassen können, sollten nicht über das hinausgehen, was notwendig ist, um sicherzustellen, dass ein ernsthafter Schaden bis zur endgültigen Entscheidung verhindert wird.** Insbesondere sollte der Koordinator für digitale Dienste Informationen, die sich in seinem Gebiet befinden, ermitteln und einholen können, auch im Rahmen gemeinsamer Untersuchungen, wobei der Tatsache angemessen Rechnung zu tragen ist, dass Aufsichts- und Durchsetzungsmaßnahmen in Bezug auf Anbieter, die der rechtlichen Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats **oder der Kommission** unterliegen, vom Koordinator für digitale Dienste dieses anderen Mitgliedstaats, gegebenenfalls im Einklang mit den Verfahren für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, **oder gegebenenfalls von der Kommission** beschlossen werden sollten.

- (78) Die Mitgliedstaaten sollten in ihrem nationalen Recht die Bedingungen und Grenzen der Ausübung der Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnisse ihrer Koordinatoren für digitale Dienste und gegebenenfalls anderer zuständiger Behörden im Rahmen dieser Verordnung detailliert festlegen und dabei die Bestimmungen des Unionsrechts, insbesondere dieser Verordnung und der Charta, einhalten.

(79) Bei der Ausübung dieser Befugnisse sollten die zuständigen Behörden die anwendbaren nationalen verfahrensrechtlichen und materiellen Bestimmungen einhalten, darunter z. B. die Verpflichtung, vor dem Betreten bestimmter Räumlichkeiten eine gerichtliche Genehmigung einzuholen und die Privilegien der Angehörigen von Rechtsberufen zu achten. Durch diese Bestimmungen sollten insbesondere die Achtung der Grundrechte auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht, einschließlich der Verteidigungsrechte und des Rechts auf Achtung des Privatlebens, sichergestellt werden. Als geeigneter Anhaltspunkt könnten in diesem Zusammenhang die für die Verfahren der Kommission gemäß dieser Verordnung vorgesehenen Garantien dienen. Vor jeder endgültigen Entscheidung sollte ein faires und unparteiisches Verfahren garantiert sein, einschließlich des Anspruchs der betroffenen Personen auf rechtliches Gehör und auf Akteneinsicht, wobei die Vertraulichkeit sowie Berufs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren und die Entscheidungen aussagekräftig zu begründen sind. Dies sollte Dringlichkeitsmaßnahmen in angemessen begründeten Fällen und bei geeigneten Bedingungen und Verfahrensvorkehrungen jedoch nicht ausschließen. Zudem sollte die Ausübung von Befugnissen unter anderem in einem angemessenen Verhältnis zur Art der Zuwiderhandlung oder der mutmaßlichen Zuwiderhandlung und des dadurch verursachten tatsächlichen oder potenziellen Gesamtschadens stehen. Die zuständigen Behörden sollten grundsätzlich alle relevanten Fakten und Umstände des Falles berücksichtigen, darunter auch Informationen, die von zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten eingeholt wurden.

- (80) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Verstöße gegen die Pflichten aus dieser Verordnung auf wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Weise sanktioniert werden können, wobei die Art, Schwere, Häufigkeit und Dauer des Verstoßes, das verfolgte öffentliche Interesse, Umfang und Art der ausgeübten Tätigkeiten sowie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Zuwiderhandelnden zu berücksichtigen sind. Insbesondere sollte im Strafmaß berücksichtigt werden, ob der betreffende Anbieter von Vermittlungsdiensten seine Pflichten aus dieser Verordnung systematisch oder wiederholt nicht erfüllt und ob er gegebenenfalls in mehreren Mitgliedstaaten tätig ist. **Ist in dieser Verordnung ein Höchstbetrag für Geldbußen oder Zwangsgelder vorgesehen, so sollte dieser Höchstbetrag für jede einzelne Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung und unbeschadet der Anpassung der Geldbußen und Zwangsgelder für spezifische Zuwiderhandlungen gelten. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die aufgrund von Zuwiderhandlungen verhängten Geldbußen oder Zwangsgelder in jedem einzelnen Fall wirksam, angemessen und abschreckend sind, indem sie nationale Vorschriften und Verfahren im Einklang mit dieser Verordnung festlegen, wobei sämtlichen oben genannten Kriterien in Bezug auf die allgemeinen Bedingungen für das Verhängen von Geldbußen oder Zwangsgeldern Rechnung zu tragen ist.**

- (81) Im Interesse einer wirksamen Durchsetzung dieser Verordnung sollten natürliche Personen oder Vertretungsorganisationen jede Beschwerde hinsichtlich der Einhaltung **der in** dieser Verordnung **enthaltenen Bestimmungen** beim Koordinator für digitale Dienste in dem Hoheitsgebiet, in dem sie die Dienstleistung in Anspruch genommen haben, einreichen können, unbeschadet der Vorschriften dieser Verordnung über die rechtliche Zuständigkeit **und der geltenden Vorschriften für die Behandlung von Beschwerden im Einklang mit den nationalen Grundsätzen der guten Verwaltungspraxis**. Beschwerden **könnten** einen faktengetreuen Überblick über die Bedenken hinsichtlich der Einhaltung der Verordnung durch einen bestimmten Anbieter von Vermittlungsdiensten geben und könnten auch Informationen über übergreifende Probleme für den Koordinator für digitale Dienste enthalten. Der Koordinator für digitale Dienste sollte andere zuständige nationale Behörden und, soweit eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit erforderlich ist, den Koordinator für digitale Dienste eines anderen Mitgliedstaats einbeziehen, insbesondere den Koordinator des Mitgliedstaats, in dem der betreffende Anbieter der Vermittlungsdienste seine Niederlassung hat.
- (82) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Koordinatoren für digitale Dienste wirksame und verhältnismäßige Maßnahmen treffen können, um bestimmten besonders schweren und dauerhaften Zuwiderhandlungen **gegen diese Verordnung** entgegenzuwirken. Insbesondere wenn diese Maßnahmen die Rechte und Interessen von Dritten berühren können, was besonders bei Einschränkungen des Zugangs zu Online-Schnittstellen der Fall sein kann, sollte dafür gesorgt werden, dass die Maßnahmen [...] weiteren Schutzmaßnahmen unterliegen. Insbesondere sollten möglicherweise betroffene Dritte Anspruch auf rechtliches Gehör haben, und diese Anordnungen sollten nur erteilt werden, wenn nach anderen Unionsvorschriften oder nach nationalem Recht keine Befugnisse zur Durchführung solcher Maßnahmen in angemessener Weise zur Verfügung stehen, etwa um kollektive Verbraucherinteressen zu schützen, für eine umgehende Entfernung von Websites, die Kinderpornografie enthalten oder verbreiten, zu sorgen oder den Zugang zu Diensten, die von Dritten für Zuwiderhandlungen gegen Rechte des geistigen Eigentums missbraucht werden, zu unterbinden.

- (83) Eine solche Anordnung für eine Zugangsbeschränkung sollte nicht über das für die Verwirklichung ihres Ziels erforderliche Maß hinausgehen. Sie sollte daher befristet sein und sich grundsätzlich an einen Anbieter von Vermittlungsdiensten richten, wie etwa den betreffenden Hosting- oder Internetdiensteanbieter, das betreffende Register oder die betreffende Registrierungsstelle für Domännennamen, da diese Stellen angemessen in der Lage sind, dieses Ziel zu erreichen, ohne den Zugang zu legalen Informationen unangemessen zu beschränken.
- (84) Der Koordinator für digitale Dienste sollte beispielsweise auf seiner Website regelmäßige Berichte über die gemäß dieser Verordnung durchgeführten Tätigkeiten veröffentlichen. **Der Bericht sollte insbesondere einen Überblick über die eingegangenen Beschwerden und die Folgemaßnahmen dazu sowie die Anzahl der Beschwerden, die zur Einleitung einer förmlichen Untersuchung oder zur Weiterleitung an andere Koordinatoren für digitale Dienste geführt haben, beinhalten, ohne jedoch personenbezogene Daten zu nennen.** Da der Koordinator für digitale Dienste über das [...] Informationssystem auch über Anordnungen zu Maßnahmen gegen illegale Inhalte oder zur Bereitstellung von Informationen gemäß dieser Verordnung informiert wird, sollte er in seinem jährlichen Bericht auch die Zahl und die Kategorien dieser Anordnungen von Justiz- und Verwaltungsbehörden gegenüber Anbietern von Vermittlungsdiensten in seinem Mitgliedstaat angeben.

(84-a) Da Anbieter von Vermittlungsdiensten nicht generell verpflichtet sind, für eine physische Präsenz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu sorgen, ist es erforderlich zu klären, welcher Zuständigkeit diese Anbieter bei der Überwachung und Durchsetzung der in dieser Verordnung festgelegten Pflichten durch die zuständigen nationalen Behörden oder durch die Kommission, einschließlich gerichtlicher Rechtsbehelfe gegen ihre Entscheidungen, im Einklang mit Kapitel IV dieser Verordnung unterliegen. Diese Zuständigkeit berührt daher weder die Vorschriften des internationalen Privatrechts bezüglich Kompetenzkonflikten noch die Rechtsvorschriften für Gerichtsverfahren auf der Grundlage dieser Verordnung, die von natürlichen oder juristischen Personen, die keine nationalen zuständigen Behörden sind, angestrengt wurden, wie etwa Klagen von Verbrauchern vor den Gerichten des Mitgliedstaats, in dem sie ihren Wohnsitz haben, im Einklang mit dem Unionsrecht im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen. Ferner berührt sie keine anderen Zuständigkeitsregeln, die gemäß anderen Rechtsvorschriften der Union oder anderen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Unionsrecht in Bezug auf die Pflichten der Anbieter von Vermittlungsdiensten gelten, wie etwa die Zuständigkeit für die Anwendung und Durchsetzung des Verbraucherschutzes oder die Zuständigkeit für Streitigkeiten zu spezifischen Inhalten. Sie gilt außerdem nur für die den Anbietern von Vermittlungsdiensten mit dieser Verordnung auferlegten Pflichten, die ausstellende Behörde darüber zu informieren, wie Anordnungen zum Vorgehen gegen illegale Inhalte und Anordnungen zur Bereitstellung von Informationen, die im Einklang mit dieser Verordnung angenommen wurden, Folge geleistet wurde, aber nicht für die Anordnungen selbst. Anbieter sollten der Zuständigkeit des Mitgliedstaats unterliegen, in dem sich ihre Hauptniederlassung befindet, d. h. in dem der Anbieter seine Hauptverwaltung oder seinen eingetragenen Sitz hat, an dem die wichtigsten finanziellen Funktionen und die operative Kontrolle ausgeübt werden. Anbieter, die keine Niederlassung in der Union haben, aber Dienste in der Union erbringen und daher in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, sollten angesichts der Funktion der Rechtsvertreter im Rahmen dieser Verordnung der Zuständigkeit des Mitgliedstaats unterliegen, in dem sie ihren Rechtsvertreter bestellt haben. Im Interesse einer wirksamen Anwendung dieser Verordnung sollten jedoch alle Mitgliedstaaten **oder gegebenenfalls die Kommission** zuständig sein, wenn Anbieter keinen Rechtsvertreter benannt haben, sofern der **Anbieter keinem Durchsetzungsverfahren wegen desselben Sachverhalts in einem anderen Mitgliedstaat oder durch die Kommission unterliegt.**

Zu diesem Zweck sollte jeder Mitgliedstaat bei der Ausübung von Zuständigkeiten für diese Anbieter alle anderen Mitgliedstaaten unverzüglich über die dabei getroffenen Maßnahmen informieren; dazu sollten sie das Informationsaustauschsystem verwenden, das für jede Kommunikation zwischen den Behörden im Zusammenhang mit dieser Verordnung zu verwenden ist. In diesen Fällen sollte dem zuerst eingeleiteten Verfahren Vorrang eingeräumt werden, und alle bestehenden Verfahren in anderen Mitgliedstaaten wegen desselben Verhaltens sollten ausgesetzt werden.

(84-b) Damit die Ziele dieser Verordnung erreicht werden können, muss ihre wirksame öffentliche Durchsetzung sichergestellt werden und müssen klare Regeln für die Aufteilung der Überwachungs- und Durchsetzungsaufgaben zwischen den nationalen zuständigen Behörden und der Kommission festgelegt werden. Die Kommission sollte – mit Unterstützung der nationalen zuständigen Behörden – für die Überwachung und öffentliche Durchsetzung systemischer Probleme, d. h. Probleme, die umfangreiche Auswirkungen auf gemeinsame Interessen der Nutzer haben, zuständig sein; diese stehen insbesondere im Zusammenhang mit der Erbringung von Vermittlungsdiensten durch sehr große Online-Plattformen oder sehr große Online-Suchmaschinen. Daher sollte die Kommission zur Überwachung und Durchsetzung aller Sorgfaltspflichten der Anbieter sehr großer Online-Plattformen oder sehr großer Online-Suchmaschinen befugt sein. Die Kommission sollte ausschließliche Zuständigkeit für die Pflichten dieser Anbieter zur Bewältigung der in Kapitel III Abschnitt 4 dieser Verordnung genannten systemischen Risiken haben. Im Fall einzelner Probleme, wie einer einzelnen Beschwerde oder einer einzelnen Fehlfunktion des Melde- und Abhilfesystems, die nicht auf eine systemische Zuwiderhandlung hindeuten, sollten die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Niederlassung der Anbieter dieser Dienste weiterhin – insofern die Kommission kein Verfahren wegen dieser Frage eingeleitet hat – zur Überwachung und Durchsetzung der Sorgfaltspflichten dieser Anbieter ermächtigt sein, da diese zuständigen Behörden im Mitgliedstaat der Niederlassung oft am besten in der Lage sind, solche Fälle zu behandeln. Systemische Zuwiderhandlungen könnten besonders gravierende oder besonders riskante Probleme umfassen, etwa solche, die mehrere Mitgliedstaaten betreffen, oder schwerwiegende wiederholte Zuwiderhandlungen oder das Fehlen funktionierender Systeme im Sinne dieser Verordnung. Dies sollte auch unbeschadet der Verwaltungsaufgaben gelten, die den nationalen zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Niederlassung zugewiesen sind, wie etwa die Vorabüberprüfung von Forschern.

(84a) Angesichts der grenz- und sektorübergreifenden Bedeutung von Vermittlungsdiensten ist ein hohes Maß an Zusammenarbeit erforderlich, um die konsequente Anwendung dieser Verordnung und die Verfügbarkeit der einschlägigen Informationen für die Ausübung der Durchsetzungsaufgaben über das Informationsaustauschsystem sicherzustellen. Diese Zusammenarbeit kann – unbeschadet spezifischer gemeinsamer Untersuchungen – je nach den anstehenden Problemen unterschiedliche Formen annehmen. In jedem Fall muss der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort eines Anbieters von Vermittlungsdiensten die anderen Koordinatoren für digitale Dienste über Probleme, Untersuchungen und Maßnahmen, die gegenüber diesem Anbieter ergriffen werden, informieren. Darüber hinaus sollte der Koordinator für digitale Dienste am Bestimmungsort – wenn eine zuständige Behörde in einem Mitgliedstaat einschlägige Informationen für eine Untersuchung besitzt, die von den zuständigen Behörden im Mitgliedstaat der Niederlassung durchgeführt wird, oder in der Lage ist, solche Informationen, die sich in ihrem Hoheitsgebiet befinden und zu denen die zuständigen Behörden im Mitgliedstaat der Niederlassung keinen Zugang haben, zu erheben – den Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort zeitnah unterstützen, unter anderem durch die Ausübung seiner Untersuchungsbefugnisse im Einklang mit den geltenden nationalen Verfahren und der Charta. Der Adressat dieser Untersuchungsmaßnahmen sollte ihnen Folge leisten und bei Nichtbefolgung haftbar sein, und die zuständigen Behörden im Mitgliedstaat der Niederlassung sollten die im Wege der gegenseitigen Amtshilfe erhobenen Informationen in Anspruch nehmen können, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen.

(85) **Der Koordinator für digitale Dienste am Bestimmungsort sollte insbesondere auf der Grundlage eingegangener Beschwerden oder gegebenenfalls von Beiträgen anderer nationaler zuständiger Behörden oder des Gremiums im Fall von Angelegenheiten, an denen mindestens drei Mitgliedstaaten beteiligt sind, den Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort ersuchen können, Untersuchungs- oder Durchsetzungsmaßnahmen in Bezug auf einen seiner Zuständigkeit unterstehenden Anbieter zu ergreifen. Beantragt ein einziger Koordinator für digitale Dienste eine solche Maßnahme, so sollte diese auf gut begründeten Nachweisen beruhen, die belegen, dass eine mutmaßliche Zuwiderhandlung vorliegt, die sich negativ auf die kollektiven Interessen der Nutzer in seinem Mitgliedstaat auswirkt oder negative Auswirkungen auf die Gesellschaft hat. Der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort sollte gegenseitige Amtshilfe in Anspruch nehmen oder den ersuchenden Koordinator für digitale Dienste zu einer gemeinsamen Untersuchung einladen können, falls weitere Informationen erforderlich sind, um eine Entscheidung zu treffen.[...] **Das** Gremium sollte die Angelegenheit an die Kommission verweisen können, wenn Uneinigkeit hinsichtlich der Bewertungen oder der getroffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen besteht oder keine Maßnahmen **im Einklang mit dieser Verordnung** vereinbart werden konnten. **Ist die** Kommission [...] anhand der von den betroffenen Behörden bereitgestellten Informationen **der Ansicht, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen, einschließlich der vorgeschlagenen Höhe der Geldbußen, die wirksame Durchsetzung der in dieser Verordnung festgelegten Pflichten nicht gewährleisten können,** sollte **sie** entsprechend **ihre ernsthaften Zweifel äußern und** den zuständigen Koordinator für digitale Dienste [...] auffordern können, die Angelegenheit neu zu bewerten und innerhalb einer bestimmten Frist die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen. Diese Möglichkeit gilt unbeschadet der allgemeinen Aufgabe der Kommission, die Anwendung des Unionsrechts unter der Kontrolle des Gerichtshofs der Europäischen Union im Einklang mit den Verträgen zu überwachen und erforderlichenfalls durchzusetzen. [...]**

- (86) Zur Erleichterung grenzüberschreitender Aufsichtstätigkeiten und Untersuchungen **von in dieser Verordnung festgelegten Pflichten**, an denen mehrere Mitgliedstaaten beteiligt sind, sollten die Koordinatoren für digitale Dienste **am Niederlassungsort andere Koordinatoren für digitale Dienste über das Informationsaustauschsystem zur Teilnahme an einer gemeinsamen Untersuchung in Bezug auf eine mutmaßliche Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung einladen** können. **Andere Koordinatoren für digitale Dienste und gegebenenfalls andere zuständige Behörden sollten sich an der vom Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort vorgeschlagenen gemeinsamen Untersuchung beteiligen können, es sei denn, Letzterer ist der Ansicht, dass eine übermäßige Anzahl an teilnehmenden Behörden unter Berücksichtigung der Merkmale der mutmaßlichen Zuwiderhandlung und der Abwesenheit direkter Auswirkungen auf die Nutzer in diesen Mitgliedstaaten die Wirksamkeit der Untersuchung beeinträchtigen könnte. Gemeinsame Untersuchungstätigkeiten** können **vielfältige Maßnahmen umfassen, die vom Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort im Einklang mit den Verfügbarkeiten der teilnehmenden Behörden zu koordinieren sind, etwa** koordinierte Datenerhebung, **Zusammenlegung von Ressourcen, Taskforces, koordinierte** Auskunftsverlangen oder **gemeinsame** Nachprüfungen von Räumlichkeiten. **Alle zuständigen Behörden, die an einer gemeinsamen Untersuchung teilnehmen, sollten mit dem Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort zusammenarbeiten, auch durch die Ausübung ihrer Untersuchungsbefugnisse in ihrem Hoheitsgebiet im Einklang mit den geltenden nationalen Verfahren. Die gemeinsame Untersuchung sollte innerhalb einer bestimmten Frist mit einem Abschlussbericht abgeschlossen werden, in dem die Beiträge aller teilnehmenden zuständigen Behörden berücksichtigt werden. Der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort sollte auf der Grundlage dieses Abschlussberichts den vorläufigen Standpunkt zu der Zuwiderhandlung mitteilen, einschließlich der Maßnahmen die er anzunehmen beabsichtigt oder gegebenenfalls der Maßnahmen, die andere zuständige Behörden in diesem Mitgliedstaat anzunehmen beabsichtigen. Ferner kann das Gremium, falls dies von mindestens drei Koordinatoren für digitale Dienste am Bestimmungsort beantragt wird, einem Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort die Einleitung einer gemeinsamen Untersuchung empfehlen und Angaben zu deren Organisation erteilen.**

In diesem Fall kann das Gremium auch die Kommission mit der Angelegenheit befassen, wenn der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort die Einleitung der Untersuchung ablehnt und das Gremium nicht mit der erteilten Begründung einverstanden ist.

[...]

- (88) Im Interesse einer einheitlichen Anwendung dieser Verordnung ist es erforderlich, auf Unionsebene eine unabhängige Beratungsgruppe einzusetzen, die die Kommission unterstützt und zur Koordinierung der Tätigkeiten der Koordinatoren für digitale Dienste beiträgt. Dieses Europäische Gremium für digitale Dienste (**im Folgenden das „Gremium“**) sollte die Koordinatoren für digitale Dienste umfassen, wobei die Koordinatoren für digitale Dienste jedoch die Möglichkeit haben sollten, ad hoc auch Vertreter anderer zuständiger Behörden, denen bestimmte Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung zugewiesen wurden, zu Sitzungen einzuladen oder zu ernennen, wenn dies aufgrund der Zuweisung von Aufgaben und Zuständigkeiten auf nationaler Ebene erforderlich ist. Nehmen mehrere Personen aus einem Mitgliedstaat teil, sollte sich das Stimmrecht auf einen Vertreter je Mitgliedstaat beschränken.
- (89) Das Gremium sollte dazu beitragen, mit Blick auf eine einheitliche Anwendung dieser Verordnung eine gemeinsame Sichtweise der Union zu entwickeln, und die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden unterstützen, etwa durch Beratung der Kommission und der Koordinatoren für digitale Dienste zu geeigneten Untersuchungs- und Durchsetzungsmaßnahmen, insbesondere gegenüber **Anbietern** sehr großer Online-Plattformen **oder sehr großer Online-Suchmaschinen**. Zudem sollte das Gremium zur Entwicklung relevanter Muster und Verhaltenskodizes beitragen und neu aufkommende allgemeine Trends in der Entwicklung digitaler Dienste in der Union analysieren.
- (90) Zu diesem Zweck sollte das Gremium Stellungnahmen, Aufforderungen und Empfehlungen an die Koordinatoren für digitale Dienste oder andere zuständige nationale Behörden abgeben können. Wenngleich nicht rechtlich bindend, sollte eine Entscheidung, davon abzuweichen, ordnungsgemäß begründet werden und könnte von der Kommission bei der Prüfung der Einhaltung dieser Verordnung durch den betreffenden Mitgliedstaat berücksichtigt werden.

- (91) Das Gremium sollte Vertreter der Koordinatoren für digitale Dienste und gegebenenfalls anderer zuständiger Behörden umfassen und unter dem Vorsitz der Kommission stehen, um die ihm vorgelegten Angelegenheiten aus umfassender europäischer Perspektive bewerten zu können. Angesichts möglicher weiterreichender Aspekte, die auch für andere Regulierungsrahmen auf Unionsebene von Bedeutung sein können, sollte das Gremium mit anderen Einrichtungen, Ämtern, Agenturen und Beratungsgruppen der Union zusammenarbeiten können, die z. B. in den Bereichen Gleichbehandlung, einschließlich **Geschlechtergleichstellung**, und Nichtdiskriminierung, Datenschutz, elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste, Aufdeckung und Untersuchung von Betrug zulasten des **Unionshaushalts** im Zusammenhang mit Zöllen, Verbraucherschutz **oder** **Wettbewerbsrecht** tätig sind, soweit dies für die Ausübung der Aufgaben erforderlich ist.
- (92) Die Kommission sollte den Vorsitz des Gremiums führen, aber nicht über Stimmrechte verfügen. Durch den Vorsitz sollte die Kommission sicherstellen, dass die Tagesordnung der Sitzungen im Einklang mit den Anträgen der Mitglieder des Gremiums sowie der Geschäftsordnung und den in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben des Gremiums festgelegt wird.
- (93) Zur Unterstützung der Tätigkeiten des Gremiums sollte es auf die Kenntnisse und personellen Ressourcen der Kommission und der zuständigen nationalen Behörden zurückgreifen können. Die besonderen operativen Regelungen für die interne Arbeitsweise des Gremiums sollten in der Geschäftsordnung des Gremiums detaillierter festgelegt werden.

(94) Da sehr große Online-Plattformen **oder sehr große Online-Suchmaschinen** aufgrund ihrer Reichweite und Auswirkungen erhebliche Bedeutung haben, könnte die fehlende Einhaltung der ihnen obliegenden spezifischen Pflichten Auswirkungen auf eine erhebliche Zahl von Nutzern in verschiedenen Mitgliedstaaten haben und zu großen gesellschaftlichen Schäden führen; gleichzeitig kann eine solche fehlende Einhaltung besonders schwierig zu erkennen und zu behandeln sein. **Aus diesem Grund sollte die Kommission in Zusammenarbeit mit den Koordinatoren für digitale Dienste und dem Gremium Sachkenntnis und Kapazitäten auf Unionsebene in Bezug auf sehr große Online-Plattformen und sehr große Online-Suchmaschinen entwickeln. Die Kommission sollte daher diese Behörden koordinieren und deren Sachkenntnis und Ressourcen in Anspruch nehmen können, z. B. durch die dauerhafte oder vorübergehende Analyse spezifischer Trends oder Probleme, die in Bezug auf eine oder mehrere sehr große Online-Plattformen oder sehr große Online-Suchmaschinen auftreten. Um die Sachkenntnis und Kapazitäten auf Unionsebene zu entwickeln, kann die Kommission außerdem die Sachkenntnis und Kapazitäten der mit dem Beschluss der Kommission vom 26. April 2018 (C(2018) 2392) eingesetzten Beobachtungsstelle für die Online-Plattformwirtschaft, einschlägiger Expertengremien sowie Exzellenzzentren in Anspruch nehmen. Die Kommission kann Experten mit spezifischer Sachkenntnis, darunter insbesondere zugelassene Forscher im Sinne des Artikels 31, Vertreter von Agenturen und Einrichtungen der Union, Vertreter der Industrie, Nutzerverbände oder Vereinigungen der Zivilgesellschaft, internationale Organisationen, Experten aus dem Privatsektor sowie andere Interessenträger einladen.**

[...]

[...]

(96) Die Kommission sollte Zuwiderhandlungen auf eigene Initiative im Einklang mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Befugnissen untersuchen können, unter anderem durch Beantragung des Zugangs zu Daten, durch Anforderung von Informationen oder durch Durchführung von Nachprüfungen sowie durch Inanspruchnahme der Unterstützung der Koordinatoren für digitale Dienste. Ergeben sich aus der Überwachung einzelner mutmaßlicher Zuwiderhandlungen durch die zuständigen nationalen Behörden hinweise auf systemische Probleme, wie Probleme mit weitreichenden Auswirkungen auf die gemeinsamen Interessen der Nutzer, so sollten die Koordinatoren für digitale Dienste auf der Grundlage einer hinreichend begründeten Anfrage die Kommission mit solchen Angelegenheiten befassen können. Eine solche Anfrage sollte mindestens alle erforderlichen Tatsachen und Umstände enthalten, die die mutmaßliche Zuwiderhandlung und deren systemischen Charakter untermauern. Je nach Ergebnis ihrer eigenen Bewertung sollte die Kommission die erforderlichen Untersuchungs- und Durchsetzungsmaßnahmen gemäß dieser Verordnung ergreifen können, einschließlich gegebenenfalls der Einleitung einer Untersuchung oder der Annahme einstweiliger Maßnahmen.

(97) **Um ihre Aufgaben wirksam ausüben zu können,** sollte die Kommission **über einen Ermessensspielraum bezüglich der Entscheidung verfügen, ein Verfahren gegen einen Anbieter einer sehr großen Online-Plattform oder einer sehr großen Online-Suchmaschine einzuleiten.** Wenn die Kommission das Verfahren eingeleitet hat, sollte es den Koordinatoren für digitale Dienste am Niederlassungsort untersagt sein, ihre Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnisse in Bezug auf das fragliche Verhalten des betreffenden **Anbieters einer** sehr großen Online-Plattform **oder einer sehr großen Online-Suchmaschine** auszuüben, um Doppelmaßnahmen, Uneinheitlichkeit und Risiken unter dem Gesichtspunkt des Verbots der Doppelbestrafung (ne bis in idem) zu vermeiden. **Die Kommission sollte jedoch um einzelne oder gemeinsame Beiträge der** Koordinatoren für digitale Dienste **zur Untersuchung bitten können. Im Einklang mit der Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit sollte sich der Koordinator für digitale Dienste nach Kräften bemühen, begründete und verhältnismäßige Anfragen der Kommission im Zusammenhang mit einer Untersuchung zu erfüllen.** Darüber hinaus sollten der Koordinator für digitale Dienste **am Niederlassungsort** sowie das Gremium und gegebenenfalls **alle** andere Koordinatoren für digitale Dienste der Kommission alle erforderlichen Informationen und Unterstützungsleistungen bereitstellen, damit diese ihre Aufgaben wirksam erfüllen kann, **einschließlich der Informationen, die im Kontext anderer Datenerhebungen oder Datenzugänge erhoben wurden, soweit dies nicht durch die Rechtsgrundlage, anhand der die Informationen erhoben wurden, ausgeschlossen wird. Im Gegenzug** sollte die Kommission **den Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort und das Gremium** über die Ausübung ihrer Befugnisse informieren, **insbesondere wenn sie beabsichtigt, ein Verfahren einzuleiten und ihre Untersuchungsbefugnisse auszuüben.** Außerdem sollte die Kommission auch darüber **informieren, wenn sie Einwände gegenüber den betroffenen Anbietern einer sehr großen Online-Plattform oder einer sehr großen Online-Suchmaschine äußert.**

Das Gremium sollte seine Ansichten zu den Einwänden und Bewertungen der Kommission äußern; die Kommission sollte diese Stellungnahme bei der Begründung ihrer endgültigen Entscheidung berücksichtigen.

- (98) Da Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung dieser Verordnung durch **Anbieter** sehr großer Online-Plattformen **oder sehr großer Online-Suchmaschinen** mit besonderen Herausforderungen verbunden sein können und wirksame Maßnahmen angesichts ihres Umfangs und ihrer Auswirkungen und der möglicherweise resultierenden Schäden gleichzeitig sehr wichtig sind, sollte die Kommission über wirksame Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnisse verfügen, um in Bezug auf bestimmte Vorschriften dieser Verordnung Untersuchungs-, Durchsetzungs- und Überwachungsmaßnahmen treffen zu können, wobei **das Grundrecht auf Anhörung und Akteneinsicht im Kontext des Durchsetzungsverfahrens**, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie die Rechte und Interessen der Beteiligten umfassend einzuhalten sind.

(99) **Die Kommission sollte die Informationen anfordern können, die erforderlich sind, um die wirksame Umsetzung und Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen in der gesamten Union sicherzustellen.** Insbesondere sollte die Kommission Zugang zu allen einschlägigen Unterlagen, Daten und Informationen haben, die für die Einleitung und Durchführung von Untersuchungen und die Überwachung der Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten einschlägigen Pflichten erforderlich sind, unabhängig davon, in wessen Besitz sich die betreffenden Unterlagen, Daten oder Informationen befinden und ungeachtet ihrer Form oder ihres Formats, ihres Speichermediums oder des genauen Orts der Speicherung. Die Kommission sollte den betreffenden **Anbieter einer** sehr großen Online-Plattform **oder einer sehr großen Online-Suchmaschine sowie gegebenenfalls alle anderen natürlichen oder juristischen Personen, die zu Zwecken ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit handeln und Kenntnis von Informationen über die mutmaßliche Zuwiderhandlung oder die Zuwiderhandlung haben dürften,** direkt im Wege eines **hinreichend begründeten** Auskunftsverlangens dazu verpflichten können, ihr alle einschlägigen Belege, Daten und Informationen vorzulegen. Darüber hinaus sollte die Kommission einschlägige Informationen für die Zwecke dieser Verordnung bei jeder Behörde, Einrichtung oder Agentur innerhalb des Mitgliedstaates [...] einholen können. Die Kommission sollte [...] Zugang zu **Dokumenten, Daten, Informationen,** Datenbanken und Algorithmen relevanter Personen sowie diesbezügliche Erläuterungen – **im Wege der Ausübung von Untersuchungsbefugnissen wie Auskunftsverlangen oder Befragungen** – [...] verlangen und alle **natürlichen oder juristischen** Personen, die nützliche Informationen besitzen können, mit deren Zustimmung [...] befragen und die gemachten Aussagen **mit allen technischen Mitteln** aufnehmen **können.** Zudem sollte die Kommission befugt sein, die für die Durchsetzung der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung erforderlichen Nachprüfungen durchzuführen. Diese Untersuchungsbefugnisse sollen die Möglichkeit der Kommission ergänzen, Koordinatoren für digitale Dienste und andere Behörden der Mitgliedstaaten um Unterstützung zu ersuchen, etwa durch Bereitstellung von Informationen oder die Ausübung ihrer Befugnisse.

(99-a) Die Kommission sollte geeignete Maßnahmen ergreifen können, um die wirksame Umsetzung und Einhaltung der in dieser Verordnung genannten Verpflichtungen zu überwachen. So sollte die Kommission die Möglichkeit haben, unabhängige externe Sachverständige wie etwa Prüfer zu bestellen, die die Kommission bei dieser Aufgabe unterstützen – gegebenenfalls und sofern vereinbart – auch Sachverständige zuständiger Behörden von Mitgliedstaaten wie Datenschutz- oder Verbraucherschutzbehörden. Bei der Bestellung der externen Sachverständigen sollte die Kommission gewährleisten, dass diese Sachverständigen ihre Aufgaben unabhängig wahrnehmen, und sie sollte sicherstellen, dass sie frei von Interessenkonflikten sind.

(99a) Einstweilige Maßnahmen können ein wichtiges Instrument sein, um sicherzustellen, dass die untersuchte Zuwiderhandlung nicht während einer laufenden Untersuchung zu einem schweren und nicht wiedergutzumachenden Schaden für Nutzer von sehr großen Online-Plattformen oder sehr großen Online-Suchmaschinen führt. Sie sind ein wichtiges Mittel, um Entwicklungen zu vermeiden, die durch einen Beschluss der Kommission am Ende des Verfahrens nur sehr schwer wieder rückgängig zu machen wären. Die Kommission sollte daher befugt sein, im Rahmen eines Verfahrens, das im Hinblick auf den möglichen Erlass eines Beschlusses wegen Nichteinhaltung eingeleitet wurde, per Beschluss einstweilige Maßnahmen anzuordnen. Diese Befugnis sollte in Fällen gelten, in denen die Kommission prima facie eine Zuwiderhandlung gegen Verpflichtungen sehr großer Online-Plattformen oder sehr großer Online-Suchmaschinen festgestellt hat und in denen die Gefahr eines schweren Schadens für Nutzer besteht. Ein Beschluss, mit dem einstweilige Maßnahmen angeordnet werden, sollte nur für einen bestimmten Zeitraum gültig sein, entweder bis zum Abschluss des Verfahrens durch die Kommission oder für einen festgelegten Zeitraum, der – sofern erforderlich und angemessen – verlängerbar ist.

(100) Die Einhaltung der einschlägigen Pflichten aus dieser Verordnung sollte durch Geldbußen und Zwangsgelder durchgesetzt werden können. Zu diesem Zweck sollten Geldbußen und Zwangsgelder in angemessener Höhe auch für die Nichteinhaltung verfahrensrechtlicher Pflichten und Bestimmungen festgelegt werden, vorbehaltlich angemessener Verjährungsfristen. Da alle Beschlüsse, die die Kommission auf der Grundlage dieser Verordnung fasst, der Überprüfung durch den Gerichtshof der Europäischen Union im Einklang mit dem Vertrag unterliegen, sollte der Gerichtshof im Einklang mit Artikel 261 des Vertrags über die Befugnis zur unbeschränkten Ermessensnachprüfung von Geldbußen und Zwangsgeldern verfügen.

(100a) Angesichts der potenziellen erheblichen gesellschaftlichen Auswirkungen einer Zuwiderhandlung gegen die Pflichten, die nur für sehr große Online-Plattformen und sehr große Online-Suchmaschinen gelten, und um diesen ordnungspolitischen Bedenken Rechnung zu tragen, ist ein System für die erweiterte Beaufsichtigung aller Maßnahmen, die zur wirksamen Beendigung und Behebung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung ergriffen werden, erforderlich. Sobald eine Zuwiderhandlung gegen eine der Bestimmungen dieser Verordnung, die nur für sehr große Online-Plattformen und sehr große Online-Suchmaschinen gelten, festgestellt und erforderlichenfalls sanktioniert wurde, sollte die Kommission daher den betreffenden Anbieter einer Plattform oder einer Suchmaschine auffordern, einen detaillierten Aktionsplan zu erstellen, um Abhilfe gegen alle künftigen Auswirkungen der Zuwiderhandlung zu schaffen. Die Kommission sollte unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Gremiums feststellen, ob die in dem Aktionsplan enthaltenen Maßnahmen ausreichend sind, um die Zuwiderhandlung zu beheben, unter anderem unter Berücksichtigung, ob die Einhaltung der einschlägigen Verhaltenskodizes zu den vorgeschlagenen Maßnahmen gehört. Die Kommission sollte auch alle nachfolgenden Maßnahmen des betreffenden Anbieters einer sehr großen Online-Plattform oder einer sehr großen Online-Suchmaschine gemäß seinem Aktionsplan überwachen, unter anderem unter Berücksichtigung einer unabhängigen Prüfung des Anbieters. Ist die Kommission nach Ende der Umsetzung des Aktionsplans weiterhin der Auffassung, dass die Zuwiderhandlung noch nicht vollständig behoben ist, oder hält sie den Aktionsplan für ungeeignet, so sollte sie alle Untersuchungs- und Durchsetzungsmaßnahmen gemäß dieser Verordnung ergreifen können, einschließlich der Verhängung von Zwangsgeldern gegen den Anbieter und der Einleitung eines Verfahrens zur Sperrung des Zugangs zu dem betreffenden Dienst.

(101) Der betreffende **Anbieter** einer sehr großen Online-Plattform **oder einer sehr großen Online-Suchmaschine** und andere Personen, die von der Ausübung der Befugnisse der Kommission betroffen sind und deren Interessen durch einen Beschluss berührt werden könnten, sollten vor dem Erlass des Beschlusses Gelegenheit zur Äußerung haben, und die erlassenen Beschlüsse sollten auf breiter Basis bekannt gegeben werden. Neben der Wahrung der Verteidigungsrechte der Beteiligten, insbesondere des Rechts auf Akteneinsicht, ist auch der Schutz vertraulicher Informationen unabdingbar. Zudem sollte die Kommission unter Wahrung der Vertraulichkeit der Informationen sicherstellen, dass alle ihrem Beschluss zugrunde liegenden Informationen in einem Umfang veröffentlicht werden, der es dem Adressaten des Beschlusses ermöglicht, die zugrunde liegenden Fakten und Überlegungen zu verstehen.

(101-a) Um die harmonisierte Anwendung und Durchsetzung dieser Verordnung zu gewährleisten, ist es wichtig sicherzustellen, dass nationale Behörden, einschließlich nationaler Gerichte, über alle erforderlichen Informationen verfügen, um sicherzustellen, dass ihre Entscheidungen nicht im Widerspruch zu einem von der Kommission nach dieser Verordnung erlassenen Beschluss stehen. Dies gilt unbeschadet Artikel 267 des Vertrags.

(101a) Die wirksame Durchsetzung und Überwachung dieser Verordnung erfordert einen nahtlosen Informationsaustausch in Echtzeit zwischen den Koordinatoren für digitale Dienste, dem Gremium und der Kommission auf der Grundlage der in dieser Verordnung vorgesehenen Informationsflüsse und Verfahren. Dies kann gegebenenfalls auch den Zugang anderer zuständiger Behörden zu diesem System rechtfertigen. Da die ausgetauschten Informationen vertraulich sein oder personenbezogene Daten beinhalten können, sollten sie gleichzeitig vor unbefugtem Zugriff geschützt bleiben, im Einklang mit den Zwecken, zu denen die Informationen erhoben wurden. Daher sollte jede Kommunikation zwischen diesen Behörden auf der Grundlage eines zuverlässigen und gesicherten Informationsaustauschsystems erfolgen, dessen Einzelheiten in einem Durchführungsrechtsakt festgelegt werden sollten. Das Informationsaustauschsystem kann auf bestehende Instrumente des Binnenmarkts gestützt sein, insofern diese die Ziele dieser Verordnung in kostenwirksamer Weise erfüllen können.

(101b) Unbeschadet des Rechts der Nutzer, sich an einen Vertreter gemäß der Richtlinie (EU) 2020/1828⁵² zu wenden oder jede andere Art von Vertretung nach nationalem Recht in Anspruch zu nehmen, sollten die Nutzer auch das Recht haben, eine juristische Person oder eine öffentliche Stelle mit der Ausübung ihrer in dieser Verordnung vorgesehenen Rechte zu beauftragen. Zu diesen Rechten können z. B. die Rechte der Nutzer im Zusammenhang mit der Einreichung von Meldungen, der Anfechtung der Entscheidungen von Anbietern von Vermittlungsdiensten und der Einlegung von Beschwerden gegen Anbieter wegen Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung gehören.

(102) Im Interesse der Wirksamkeit und Effizienz sollte die Kommission nach der anfänglichen Einführungsphase die Tätigkeiten des Gremiums und seine Struktur auf der Grundlage der ersten drei Jahre der Anwendung dieser Verordnung bewerten; diese Bewertung sollte zusätzlich zu der binnen fünf Jahren nach dem Inkrafttreten durchzuführenden allgemeinen Bewertung der Verordnung erfolgen.

(103) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵³ ausgeübt werden.

⁵² **Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 409 vom 4.12.2020, S. 1).**

⁵³ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (104) Zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen. Insbesondere sollten delegierte Rechtsakte zu den Kriterien für die Bestimmung sehr großer Online-Plattformen **und sehr großer Online-Suchmaschinen** sowie zu technischen Spezifikationen für Zugangsanträge erlassen werden. Dabei ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission angemessene Konsultationen durchführt, die mit den Grundsätzen im Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.
- (105) Diese Verordnung wahrt die mit der Charta anerkannten Grundrechte sowie die Grundrechte, die allgemeine Grundsätze des Unionsrechts darstellen. Diese Verordnung sollte daher im Einklang mit diesen Grundrechten ausgelegt und angewandt werden, einschließlich der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit sowie der Freiheit und Pluralität der Medien. Bei der Ausübung der in dieser Verordnung vorgesehenen Befugnisse sollten alle beteiligten Behörden im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei einem Konflikt zwischen verschiedenen Grundrechten die betreffenden Rechte in ausgewogener Weise berücksichtigen.

(106) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich ein ordnungsgemäß funktionierender Binnenmarkt und die Gewährleistung eines sicheren, berechenbaren und vertrauenswürdigen Online-Umfelds, in dem die in der Charta verankerten Grundrechte angemessen geschützt werden, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, da sie allein nicht in der Lage sind, die erforderliche Harmonisierung und Zusammenarbeit und Koordinierung zu erreichen, sondern vielmehr wegen ihres territorialen und persönlichen Geltungsbereichs auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.[...]

(107) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁴ angehört und hat am 10. Februar 2021 eine Stellungnahme abgegeben⁵⁵ —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

⁵⁴ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

⁵⁵ ABl. C ... vom ..., S.

Kapitel I – Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand, Ziele und Anwendungsbereich

(0) Das Ziel dieser Verordnung besteht darin, durch die Festlegung harmonisierter Regeln für ein sicheres, berechenbares und vertrauenswürdiges Online-Umfeld, in dem die in der Charta verankerten Grundrechte wirksam geschützt sind, einen Beitrag zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts für Vermittlungsdienste zu leisten.

- (1) In dieser Verordnung werden harmonisierte Vorschriften für die Erbringung von Vermittlungsdiensten im Binnenmarkt festgelegt. Insbesondere wird Folgendes festgelegt:
- a) ein Rahmen für die bedingte Haftungsbefreiung der Anbieter von Vermittlungsdiensten;
 - b) Vorschriften über besondere Sorgfaltspflichten, die auf bestimmte Kategorien von Anbietern von Vermittlungsdiensten zugeschnitten sind;
 - c) Vorschriften über die Durchführung und Durchsetzung dieser Verordnung, einschließlich der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden.

[in Absatz 0 aufgenommen]

- (3) Diese Verordnung gilt für Vermittlungsdienste, die für Nutzer mit Niederlassungsort oder **Sitz** in der Union **angeboten** werden, ungeachtet des Orts der Niederlassung des Anbieters dieser Dienste.
- (4) Diese Verordnung gilt weder für Dienstleistungen, die keine Vermittlungsdienste sind, noch für Anforderungen, die an eine solche Dienstleistung gestellt werden, ungeachtet dessen, ob die Dienstleistung durch Inanspruchnahme eines Vermittlungsdienstes erbracht wird.

(4a) Diese Verordnung lässt die Anwendung der Richtlinie 2000/31/EG unberührt.

(5) Diese Verordnung lässt die Vorschriften **anderer Rechtsakte der Union** unberührt, **die andere Aspekte der Erbringung von Vermittlungsdiensten im Binnenmarkt regeln oder diese Verordnung präzisieren und ergänzen, insbesondere** folgende:

a) [...]

b) Richtlinie 2010/13/EU,

c) die Unionsvorschriften auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte,

d) die Verordnung (EU) **2021/784**,

[...]f) die Verordnung (EU) 2019/1148,

g) die Verordnung (EU) 2019/1150,

h) die Unionsvorschriften auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes und der Produktsicherheit, einschließlich der Verordnung (EU) 2017/2394,

i) die Unionsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 und die Richtlinie 2002/58/EG,

j) Unionsvorschriften im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen, insbesondere Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 oder Rechtsakte der Union auf dem Gebiet des auf vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendenden Rechts;

- k) Unionsvorschriften im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, insbesondere Verordnung (EU) .../... über Europäische Herausgabeanordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen;
- l) Richtlinie (EU) .../... zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Beweiserhebung in Strafverfahren.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) „**Dienst** der Informationsgesellschaft“ **einen Dienst** im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/1535;
- b) „Nutzer“ jede natürliche oder juristische Person, die [...] **aus beruflichen oder sonstigen Gründen einen** Vermittlungsdienst in Anspruch nimmt, **insbesondere, um Informationen zu beschaffen oder zugänglich zu machen;**
- c) „Verbraucher“ jede natürliche Person, die zu Zwecken handelt, die außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen, **handwerklichen** oder beruflichen Tätigkeit liegen;
- d) „in der Union Dienstleistungen anbieten“ die Schaffung der Möglichkeit für **natürliche oder juristische** Personen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zur Nutzung der Dienste des Anbieters von **Vermittlungsdiensten**, der eine wesentliche Verbindung zur Union hat;

- da)** [...] „wesentliche Verbindung“ eine Verbindung eines Anbieters von Vermittlungsdiensten mit der Union entweder aufgrund seiner Niederlassung in der Union oder anhand besonderer faktischer Kriterien wie
- einer erheblichen Zahl von Nutzern in einem oder mehreren Mitgliedstaaten im Verhältnis zu dessen oder deren Bevölkerung; oder
 - der Ausrichtung von Tätigkeiten auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten;
- e) „Unternehmer“ jede natürliche oder juristische Person, unabhängig davon, ob sie in privatem oder öffentlichem Eigentum steht, die für die Zwecke ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit entweder selbst oder durch eine andere in ihrem Namen oder Auftrag handelnde Person tätig wird;
- f) „Vermittlungsdienst“ eine der folgenden Dienstleistungen der Informationsgesellschaft:
- eine „reine Durchleitung“, die darin besteht, von einem Nutzer bereitgestellte Informationen in einem Kommunikationsnetz zu übermitteln oder den Zugang zu einem Kommunikationsnetz zu vermitteln,
 - eine „Caching“-Leistung, die darin besteht, von einem Nutzer bereitgestellte Informationen in einem Kommunikationsnetz zu übermitteln, wobei eine automatische, zeitlich begrenzte Zwischenspeicherung dieser Informationen zu dem alleinigen Zweck erfolgt, die Übermittlung der Information an andere Nutzer auf deren Anfrage effizienter zu gestalten,
 - eine „Hosting“-Leistung, die darin besteht, von einem Nutzer bereitgestellte Informationen in dessen Auftrag zu speichern;
 - eine „Online-Suchmaschine“ einen Dienst, der es Nutzern ermöglicht, in Form eines Stichworts, einer Spracheingabe, einer Wortgruppe oder einer anderen Eingabe Anfragen einzugeben, um prinzipiell auf allen Websites oder auf allen Websites in einer bestimmten Sprache eine Suche zu einem beliebigen Thema vorzunehmen und Ergebnisse in einem beliebigen Format angezeigt zu bekommen, über die sie Informationen im Zusammenhang mit dem angeforderten Inhalt finden können;

- g) „illegale Inhalte“ alle Informationen, die als solche oder durch ihre Bezugnahme auf eine Tätigkeit, einschließlich des Verkaufs von Produkten oder der Erbringung von Dienstleistungen, nicht im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats stehen, **das im Einklang mit dem Unionsrecht steht**, ungeachtet des genauen Gegenstands oder der Art der betreffenden Rechtsvorschriften;
- h) „Online-Plattform“ einen Hosting-Diensteanbieter, der im Auftrag eines Nutzers Informationen speichert und öffentlich verbreitet, sofern es sich bei dieser Tätigkeit nicht nur um eine unbedeutende und mit einem anderen Dienst verbundene reine Nebenfunktion handelt, die aus objektiven und technischen Gründen nicht ohne diesen anderen Dienst genutzt werden kann, und sofern die Integration der Funktion in den anderen Dienst nicht dazu dient, die Anwendbarkeit dieser Verordnung zu umgehen;[...]
- i) „öffentliche Verbreitung“ die Bereitstellung von Informationen für eine potenziell unbegrenzte Zahl von Dritten im Auftrag des Nutzers, der die Informationen bereitgestellt hat;
- ia) „Online-Marktplatz“ eine Online-Plattform, auf der Verbraucher Fernabsatzverträge mit Unternehmern schließen können;**
- j) „Fernabsatzvertrag“ einen Vertrag im Sinne des Artikels 2 Nummer 7 der Richtlinie 2011/83/EU;

- k) „Online-Schnittstelle“ eine Software, darunter auch Websites oder Teile davon sowie Anwendungen, einschließlich Mobil-Apps;
- l) „Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort“ den Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats, in dem der Anbieter eines Vermittlungsdienstes niedergelassen ist oder in dem sein Rechtsvertreter ansässig oder niedergelassen ist;
- m) „Koordinator für digitale Dienste am Bestimmungsort“ den Koordinator für digitale Dienste eines Mitgliedstaats, in dem der Vermittlungsdienst erbracht wird;
- ma) „aktiver Nutzer einer Online-Plattform“ den Nutzer des Dienstes, der eine Online-Plattform nutzt, indem er die Online-Plattform damit beauftragt, Inhalte zur Verfügung zu stellen, oder der den Inhalten der Online-Plattform ausgesetzt ist, die diese zur Verfügung stellt und über ihre Online-Schnittstelle verbreitet;**
- mb) „aktiver Nutzer einer Online-Suchmaschine“ einen Nutzer des Dienstes, der die Online-Suchmaschine nutzt, indem er dort eine Suche vornimmt und dem auf ihrer Online-Schnittstelle dargestellten indexierten Inhalt ausgesetzt ist;**
- n) „Werbung“ Informationen, die dazu bestimmt sind, die Botschaft einer juristischen oder natürlichen Person zu verbreiten, unabhängig davon, ob damit gewerbliche oder nichtgewerbliche Zwecke verfolgt werden, und die von einer Online-Plattform auf ihrer Online-Schnittstelle gegen Entgelt speziell zur Bekanntmachung dieser Informationen **dargestellt** werden;
- o) „Empfehlungssystem“ ein vollständig oder teilweise automatisiertes System, das von einer Online-Plattform verwendet wird, um auf ihrer Online-Schnittstelle den Nutzern bestimmte Informationen vorzuschlagen, auch infolge einer vom Nutzer veranlassten Suche, oder das auf andere Weise die relative Reihenfolge oder Hervorhebung der angezeigten Informationen bestimmt;

- p) „Moderation von Inhalten“ die – **automatisierten oder nicht automatisierten** – Tätigkeiten der Anbieter von Vermittlungsdiensten, mit denen **insbesondere** illegale Inhalte oder Informationen, die von Nutzern bereitgestellt werden und mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters unvereinbar sind, erkannt, festgestellt und bekämpft werden sollen, darunter auch Maßnahmen in Bezug auf die Verfügbarkeit, Sichtbarkeit und Zugänglichkeit der illegalen Inhalte oder Informationen, z. B. Herabstufung, **Demonetisierung**, Sperrung des Zugangs oder Entfernung, oder in Bezug auf die Möglichkeit der Nutzer, solche Informationen bereitzustellen, z. B. Schließung oder Aussetzung des Kontos eines Nutzers;
- q) „allgemeine Geschäftsbedingungen“ alle Bestimmungen, Bedingungen oder **Klauseln**, ungeachtet ihrer Bezeichnung oder Form, die die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Anbieter von Vermittlungsdiensten und den Nutzern regeln;
- r) **„Umsatz“ die von einem Unternehmen erzielten Umsätze gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004.**

Kapitel II – Haftung der Anbieter von Vermittlungsdiensten

Artikel 3

„Reine Durchleitung“

- (1) Bei der Durchführung eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der darin besteht, von einem Nutzer bereitgestellte Informationen in einem Kommunikationsnetz zu übermitteln oder Zugang zu einem Kommunikationsnetz zu vermitteln, haftet der Diensteanbieter nicht für die übermittelten **oder abgerufenen** Informationen, sofern er
 - a) die Übermittlung nicht veranlasst,
 - b) den Adressaten der übermittelten Informationen nicht auswählt und
 - c) die übermittelten Informationen nicht auswählt oder verändert.
- (2) Die Übermittlung von Informationen und die Vermittlung des Zugangs nach Absatz 1 umfassen auch die automatische kurzzeitige Zwischenspeicherung der übermittelten Informationen, soweit dies nur zur Durchführung der Übermittlung im Kommunikationsnetz geschieht und die Informationen nicht länger gespeichert werden, als es für die Übermittlung üblicherweise erforderlich ist.
- (3) Dieser Artikel lässt die Möglichkeit unberührt, dass ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde nach den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten vom Diensteanbieter verlangt, eine Zuwiderhandlung abzustellen oder zu verhindern.

Artikel 4
„Caching“ und Online-Suchmaschinen

- (1) Bei der Durchführung eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der darin besteht, von einem Nutzer **oder einer Online-Suchmaschine** bereitgestellte Informationen in einem Kommunikationsnetz zu übermitteln, haftet der Diensteanbieter nicht für die automatische, zeitlich begrenzte Zwischenspeicherung, die dem alleinigen Zweck dient, die Übermittlung der Information an andere Nutzer auf deren Anfrage effizienter zu gestalten, **oder für die Suchergebnisse, die bei der Suche nach dem vom Nutzer angefragten Inhalt gefunden werden**, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) er verändert die Informationen nicht,
 - b) er beachtet die Bedingungen für den Zugang zu den Informationen,
 - c) er beachtet die Regeln für die Aktualisierung der Informationen, die in weithin anerkannten und verwendeten Branchennormen festgelegt sind,
 - d) er beeinträchtigt nicht die erlaubte Anwendung von Technologien zur Sammlung von Daten über die Nutzung der Informationen, die in weithin anerkannten und verwendeten Branchennormen festgelegt sind, und
 - e) er handelt zügig, um von ihm gespeicherte, **indexierte oder gefundene** Informationen zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren, sobald er tatsächliche Kenntnis davon erhält, dass die Informationen am ursprünglichen Ausgangsort der Übermittlung aus dem Netz entfernt wurden oder der Zugang zu ihnen gesperrt wurde oder ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde die Entfernung oder Sperrung angeordnet hat.
- (2) Dieser Artikel lässt die Möglichkeit unberührt, dass ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde nach den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten vom Diensteanbieter verlangt, eine Zuwiderhandlung abzustellen oder zu verhindern.

Artikel 5

Hosting

- (1) Bei der Durchführung eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der in der Speicherung der von einem Nutzer bereitgestellten Informationen besteht, haftet der Diensteanbieter nicht für die im Auftrag eines Nutzers gespeicherten Informationen, sofern er
 - a) keine tatsächliche Kenntnis von einer rechtswidrigen Tätigkeit oder illegalen Inhalten hat und sich in Bezug auf Schadensersatzansprüche auch keiner Tatsachen oder Umstände bewusst ist, aus denen eine rechtswidrige Tätigkeit oder illegale Inhalte offensichtlich werden, oder
 - b) sobald er diese Kenntnis oder dieses Bewusstsein erlangt, zügig tätig wird, um den Zugang zu den illegalen Inhalten zu sperren oder diese zu entfernen.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Nutzer dem Diensteanbieter untersteht oder von ihm beaufsichtigt wird.
- (3) Absatz 1 findet keine Anwendung auf die Verbraucherschutzrechtliche Haftung [...], wenn **ein** Online-**Marktplatz** die spezifischen Einzelinformationen dazu darstellt oder die betreffende Einzeltransaktion anderweitig in einer Weise ermöglicht, bei der ein durchschnittlicher Verbraucher davon ausgehen kann, dass die Information oder das Produkt oder die Dienstleistung, die bzw. das Gegenstand der Transaktion ist, entweder von **dem** Online-**Marktplatz** selbst oder von einem **seiner** Aufsicht **oder Kontrolle** unterstehenden Nutzer bereitgestellt wird.
- (4) Dieser Artikel lässt die Möglichkeit unberührt, dass ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde nach den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten vom Diensteanbieter verlangt, eine Zuwiderhandlung abzustellen oder zu verhindern.

Artikel 6

Freiwillige Untersuchungen auf Eigeninitiative und Einhaltung der Rechtsvorschriften

Anbieter von Vermittlungsdiensten kommen für die in den Artikeln 3, 4 und 5 genannten Haftungsausschlüsse auch dann in Betracht, wenn sie auf Eigeninitiative, **nach Treu und Glauben und sorgfältig** freiwillige Untersuchungen oder andere Tätigkeiten zur Erkennung, Feststellung und Entfernung illegaler Inhalte oder zur Sperrung des Zugangs zu illegalen Inhalten durchführen oder die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anforderungen des Unionsrechts und insbesondere dieser Verordnung nachzukommen.

Artikel 7

Keine allgemeine Verpflichtung zur Überwachung oder aktiven Nachforschung

Anbietern von Vermittlungsdiensten wird keine allgemeine Verpflichtung auferlegt, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder aktiv nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hindeuten.

Artikel 8

Anordnungen zum Vorgehen gegen illegale Inhalte

- (1) Nach Eingang einer Anordnung zum Vorgehen gegen einen **oder mehrere** bestimmte illegale **Inhalte**, die von den zuständigen nationalen Justiz- oder Verwaltungsbehörden auf der Grundlage des geltenden Unionsrechts oder des nationalen Rechts im Einklang mit dem Unionsrecht erlassen wurde, teilen die Anbieter von Vermittlungsdiensten der **eine Anordnung** erlassenden Behörde **oder einer anderen in der Anordnung genannten Behörde** unverzüglich mit, **ob und wann** sie der Anordnung nachgekommen sind, und [...] **falls der Anordnung nicht nachgekommen wurde, die Gründe hierfür.**
- (2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in Absatz 1 genannten Anordnungen **bei der Übermittlung an die Diensteanbieter mindestens die** folgenden Bedingungen erfüllen:
 - a) Die Anordnungen müssen Folgendes enthalten:
 - i)** eine Begründung, warum es sich bei den Informationen um illegale Inhalte handelt, mit Bezugnahme auf **eine oder mehrere** besondere Bestimmungen des Unionsrechts oder des nationalen Rechts, gegen die verstoßen wurde,
 - ii)** [...]Angaben, **die es dem Anbieter von Vermittlungsdiensten ermöglichen, die** betreffenden illegalen Inhalte **zu ermitteln und ausfindig zu machen, z. B.** eine oder mehrere präzise URL-Adresse(n),
 - iii)** Angaben über Rechtsbehelfe, die dem Diensteanbieter und dem Nutzer, der den Inhalt bereitgestellt hat, zur Verfügung stehen,
 - iv)** **gegebenenfalls Angaben darüber, welche Behörde davon unterrichtet werden sollte, wie der Anordnung nachgekommen wurde.**

- b) Der räumliche Geltungsbereich der Anordnung darf auf der Grundlage der geltenden Vorschriften des Unionsrechts und des nationalen Rechts, einschließlich der Charta, und gegebenenfalls der allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts nicht über das zur Erreichung ihres Ziels unbedingt erforderliche Maß hinausgehen.
- c) Die Anordnung wird in **einer** der vom Anbieter **gemäß Artikel 10 Absatz 3** angegebenen Sprachen **oder in einer anderen Amtssprache der Union, auf die sich die die Anordnung erlassende Behörde und der Diensteanbieter bilateral geeinigt haben, übermittelt** und an die vom Anbieter gemäß Artikel 10 benannte **elektronische** Kontaktstelle geschickt. **Ist die Anordnung nicht in der vom Diensteanbieter angegebenen Sprache oder in einer anderen bilateral vereinbarten Sprache abgefasst, so kann die Anordnung in der Sprache der erlassenden Behörde übermittelt werden, sofern ihr zumindest eine Übersetzung der unter den Buchstaben a und b dieses Absatzes genannten Elemente beigefügt ist.**

(2a) Die die Anordnung erlassende Behörde oder gegebenenfalls die in der Anordnung angegebene Behörde übermittelt die Anordnung und die vom Anbieter von Vermittlungsdiensten erhaltenen Angaben über die Befolgung der Anordnung an den Koordinator für digitale Dienste im Mitgliedstaat der erlassenden Behörde.

(3) **Nach Erhalt der Anordnung von der** Justiz- oder Verwaltungsbehörde [...] übermittelt **der Koordinator für digitale Dienste in diesem Mitgliedstaat** allen **anderen** Koordinatoren für digitale Dienste unverzüglich über das nach Artikel 67 eingerichtete System eine Kopie der in Absatz 1 genannten Anordnung.

- (3a) Anbieter von Vermittlungsdiensten unterrichten den Nutzer, der den Inhalt bereitgestellt hat, spätestens zum Zeitpunkt der Befolgung der Anordnung über die erhaltene Anordnung und darüber, wie ihr nachgekommen wurde, oder gegebenenfalls zu dem Zeitpunkt, den die erlassende Behörde in ihrer Anordnung angegeben hat. Diese Unterrichtung des Nutzers umfasst zumindest die Begründung, die Rechtsbehelfsmöglichkeiten und den räumlichen Geltungsbereich der Anordnung, wie er in der Anordnung gemäß Absatz 2 enthalten ist.**
- (4) Dieser Artikel lässt das nationale Zivil- und Strafprozessrecht unberührt. [...]**

Artikel 9
Auskunftsanordnungen

- (1) Nach Eingang einer Auskunftsanordnung in Bezug auf bestimmte **Informationen** über einen oder mehrere bestimmte einzelne Nutzer, die von den zuständigen nationalen Justiz- oder Verwaltungsbehörden auf der Grundlage des geltenden Unionsrechts oder des nationalen Rechts im Einklang mit dem Unionsrecht erlassen wurde, teilen die Anbieter von Vermittlungsdiensten der erlassenden Behörde **oder einer anderen in der Anordnung genannten Behörde** unverzüglich mit, dass die Anordnung erhalten haben und wie sie der Anordnung nachgekommen sind, **wobei sie präzisieren, ob und wann der Anordnung nachgekommen wurde, und falls der Anordnung nicht nachgekommen wurde, die Gründe hierfür.**
- (2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in Absatz 1 genannten Anordnungen **bei ihrer Übermittlung an den Anbieter** folgende Bedingungen erfüllen:
- a) Die Anordnungen müssen Folgendes enthalten:
- i)** eine Begründung, wozu die Information benötigt wird und warum die Auskunftsanordnung erforderlich und verhältnismäßig ist, um festzustellen, ob die Nutzer des Vermittlungsdienstes das geltende Unionsrecht oder nationale Recht einhalten, es sei denn, eine solche Begründung kann aus Gründen der Verhütung, Untersuchung, Erkennung und Verfolgung von Straftaten nicht gegeben werden;
 - ii)** Angaben über Rechtsbehelfe, die dem Diensteanbieter und den betreffenden Nutzern zur Verfügung stehen.
 - iii)** **gegebenenfalls Angaben darüber, welche Behörde davon unterrichtet werden sollte, wie der Anordnung nachgekommen wurde.**
- b) Die Anordnung verpflichtet den Diensteanbieter nur zur Bereitstellung von Informationen, die er ohnehin bereits für die Zwecke der Erbringung des Dienstes erfasst hat und die seiner Verfügungsgewalt unterliegen.

c) Die Anordnung wird in einer der vom Diensteanbieter gemäß Artikel 10 Absatz 3 angegebenen Sprachen oder in einer anderen Amtssprache der Union, auf die sich die die Anordnung erlassende Behörde und der Diensteanbieter bilateral geeinigt haben, übermittelt und an die vom Anbieter gemäß Artikel 10 benannte elektronische Kontaktstelle geschickt. Ist die Anordnung nicht in der vom Diensteanbieter angegebenen Sprache oder in einer anderen bilateral vereinbarten Sprache abgefasst, so kann die Anordnung in der Sprache der erlassenden Behörde übermittelt werden, sofern ihr zumindest eine Übersetzung der unter den Buchstaben a und b dieses Absatzes genannten Elemente beigefügt ist.

(2a) Die die Anordnung erlassende Behörde oder gegebenenfalls die in der Anordnung angegebene Behörde übermittelt die Anordnung und die vom Anbieter von Vermittlungsdiensten erhaltenen Angaben über die Befolgung der Anordnung an den Koordinator für digitale Dienste im Mitgliedstaat der erlassenden Behörde.

(3) Nach Erhalt der Anordnung von der Justiz- oder Verwaltungsbehörde übermittelt der Koordinator für digitale Dienste in diesem Mitgliedstaat allen Koordinatoren für digitale Dienste unverzüglich über das nach Artikel 67 eingerichtete System eine Kopie der in Absatz 1 genannten Anordnung.

(3a) Anbieter von Vermittlungsdiensten unterrichten den betreffenden Nutzer spätestens zum Zeitpunkt der Befolgung der Anordnung über die erhaltene Anordnung und davon, wie ihr nachgekommen wurde, oder gegebenenfalls zu dem Zeitpunkt, den die erlassende Behörde in ihrer Anordnung angegeben hat. Diese Unterrichtung des Nutzers umfasst zumindest die Begründung und die Rechtsbehelfsmöglichkeiten, die in der Anordnung gemäß Absatz 2 enthalten sind.

(4) Dieser Artikel lässt das nationale Zivil- und Strafprozessrecht unberührt. [...]

Kapitel III

Sorgfaltspflichten für ein transparentes und sicheres Online-Umfeld

ABSCHNITT 1

BESTIMMUNGEN FÜR ALLE ANBIETER VON VERMITTLUNGSDIENSTEN

Artikel 10

Elektronische Kontaktstellen

- (1) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten **benennen** eine zentrale **elektronische** Kontaktstelle, die eine direkte elektronische Kommunikation mit den Behörden der Mitgliedstaaten, der Kommission und dem in Artikel 47 genannten Gremium in Bezug auf die Anwendung dieser Verordnung ermöglicht.
- (2) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten veröffentlichen die Informationen, die nötig sind, um ihre zentrale **elektronische** Kontaktstelle leicht aufzufinden und mit ihr zu kommunizieren. **Diese Informationen müssen leicht zugänglich sein.**
- (3) In den in Absatz 2 genannten Informationen machen die Anbieter von Vermittlungsdiensten Angaben zu der bzw. den Amtssprachen der Union, die **– zusätzlich zu einer Sprache, die von möglichst vielen Unionsbürgern verstanden wird, –** zur Kommunikation mit ihrer **elektronischen** Kontaktstelle verwendet werden können, zu denen mindestens eine der Amtssprachen des Mitgliedstaats gehören muss, in dem der Anbieter von Vermittlungsdiensten seine Hauptniederlassung hat oder in dem sein Rechtsvertreter ansässig oder niedergelassen ist.

Artikel 11
Rechtsvertreter

- (1) Anbieter von Vermittlungsdiensten, die keine Niederlassung in der Union haben, aber Dienstleistungen in der Union anbieten, benennen schriftlich eine juristische oder natürliche Person in einem der Mitgliedstaaten, in denen sie ihre Dienste anbieten, als ihren Rechtsvertreter.
- (2) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten beauftragen ihre Rechtsvertreter, sodass diese zusätzlich oder anstelle des Diensteanbieters von den **zuständigen** Behörden der Mitgliedstaaten, der Kommission und dem Gremium in allen Fragen in Anspruch genommen werden können, die für die Entgegennahme, Einhaltung und Durchsetzung von Beschlüssen im Zusammenhang mit dieser Verordnung erforderlich sind. Die Anbieter von Vermittlungsdiensten statten ihren Rechtsvertreter mit den notwendigen Befugnissen und **ausreichend** Ressourcen aus, damit dieser mit den **zuständigen** Behörden der Mitgliedstaaten, der Kommission und dem Gremium zusammenarbeiten und deren Beschlüssen nachkommen kann.
- (3) Der benannte Rechtsvertreter kann für Verstöße gegen Pflichten aus dieser Verordnung haftbar gemacht werden; die Haftung und die rechtlichen Schritte, die gegen den Anbieter von Vermittlungsdiensten eingeleitet werden können, bleiben hiervon unberührt.
- (4) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten melden dem Koordinator für digitale Dienste in dem Mitgliedstaat, in dem ihr Rechtsvertreter ansässig oder niedergelassen ist, den Namen, die Anschrift, die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer ihres Rechtsvertreters. Sie sorgen dafür, dass diese Angaben **öffentlich verfügbar, leicht zugänglich, richtig und stets aktuell** sind.
- (5) Die Benennung eines Rechtsvertreters in der Union gemäß Absatz 1 gilt nicht als Niederlassung in der Union.

Artikel 12
Allgemeine Geschäftsbedingungen

- (1) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten machen in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen Angaben zu etwaigen Beschränkungen in Bezug auf die von den Nutzern bereitgestellten Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Nutzung ihres Dienstes auferlegen. Diese Angaben umfassen Informationen über alle Richtlinien, Verfahren, Maßnahmen und Werkzeuge, die zur Moderation von Inhalten eingesetzt werden, einschließlich algorithmischer Entscheidungsfindung und manueller Überprüfung. Sie werden in klarer, **einfacher, verständlicher** und eindeutiger Sprache abgefasst und in leicht zugänglicher **und maschinenlesbarer** Form öffentlich zur Verfügung gestellt.
- (1a) Richtet sich ein Vermittlungsdienst in erster Linie an Minderjährige oder wird er überwiegend von ihnen genutzt, erläutert der Anbieter dieses Vermittlungsdienstes die Bedingungen und Beschränkungen für die Nutzung des Dienstes in einer Weise, die Minderjährige verstehen können, einschließlich der Bedingungen und Beschränkungen, die gegebenenfalls zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dieser Verordnung auferlegt werden.**
- (2) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten gehen bei der Anwendung und Durchsetzung der in Absatz 1 genannten Beschränkungen sorgfältig, objektiv und verhältnismäßig vor und berücksichtigen dabei die Rechte und berechtigten Interessen aller Beteiligten sowie die [...] Grundrechte der Nutzer, die in der Charta verankert sind.

Artikel 13

Transparenzberichtspflichten der Anbieter von Vermittlungsdiensten

- (1) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten **stellen** mindestens einmal jährlich **in einem spezifischen Bereich ihrer Online-Schnittstelle** klare **und** leicht verständliche Berichte über eine Moderation von Inhalten **öffentlich zur Verfügung**, die sie im betreffenden Zeitraum durchgeführt haben. Diese Berichte enthalten – soweit zutreffend – insbesondere folgende Angaben:
- a) **bei Anbietern von Vermittlungsdiensten:** die Anzahl der von Behörden der Mitgliedstaaten erhaltenen Anordnungen, einschließlich der gemäß den Artikeln 8 und 9 erlassenen Anordnungen, **aufgeschlüsselt nach der Art der betroffenen illegalen Inhalte**, und die **mediane** Dauer bis zur Ergreifung der in diesen Anordnungen geforderten Maßnahmen;
- b) **bei Hosting-Diensteanbietern:** die Anzahl der nach Artikel 14 gemachten Meldungen, aufgeschlüsselt nach der Art der betroffenen mutmaßlich illegalen Inhalte, alle aufgrund der Meldungen ergriffenen Maßnahmen, unterschieden danach, ob dies auf gesetzlicher Grundlage oder gemäß den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters erfolgt ist, **die Anzahl der durch vertrauenswürdige Hinweisgeber übermittelten Meldungen, die Anzahl der ausschließlich automatisch verarbeiteten Meldungen** und die **mediane** Dauer bis zur Ergreifung der Maßnahmen;

- c) **bei Anbietern von Vermittlungsdiensten – soweit zutreffend:** die auf Eigeninitiative des Anbieters durchgeführte Moderation von Inhalten, einschließlich der Anzahl der **Entfernungen oder anderer Beschränkungen der** Verfügbarkeit, Sichtbarkeit und Zugänglichkeit der von den Nutzern bereitgestellten Informationen und der Möglichkeiten der Nutzer, solche Informationen **über den Dienst** bereitzustellen, **sowie weiterer damit zusammenhängender Einschränkungen des Dienstes. Die gemeldeten Informationen werden nach der Art der illegalen Inhalte oder des Verstoßes gegen die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Diensteanbieters, nach der zur Aufspürung verwendeten Methode und der Art der angewendeten Beschränkung aufgeschlüsselt;**
- d) **bei Anbietern von Vermittlungsdiensten – soweit zutreffend:** die Anzahl der Beschwerden, die **gemäß den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters über die internen Beschwerdemanagementsysteme – bei Anbietern von Online-Plattformen auch gemäß** Artikel 17 – eingegangen sind, die Grundlage dieser Beschwerden, die zu diesen Beschwerden getroffenen Entscheidungen, die **mediane** Entscheidungsdauer und die Anzahl der Fälle, in denen diese Entscheidungen rückgängig gemacht wurden.
- (2) Absatz 1 **dieses Artikels** gilt nicht für Anbieter von Vermittlungsdiensten, bei denen es sich um Kleinst- oder Kleinunternehmen im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG handelt **und die nicht als sehr große Online-Plattform gemäß Artikel 25 dieser Verordnung gelten.**
- (3) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen sie Muster für Form, Inhalt und sonstige Einzelheiten der Berichte nach Absatz 1 dieses Artikels, einschließlich harmonisierter Berichtszeiträume, festlegt. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 70 genannten Beratungsverfahren erlassen.**

ABSCHNITT 2

ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR HOSTING-DIENSTEANBIETER, EINSCHLIEßLICH ANBIETER VON ONLINE-PLATTFORMEN

Artikel 14

Melde- und Abhilfeverfahren

- (1) Hosting-Dienstanbieter richten Verfahren ein, nach denen Personen oder Einrichtungen ihnen das Vorhandensein von Einzelinformationen in ihren Diensten melden können, die die betreffende Person oder Einrichtung als illegale Inhalte ansieht. Diese Verfahren müssen leicht zugänglich und benutzerfreundlich sein und eine Übermittlung von Meldungen ausschließlich auf elektronischem Weg erlauben.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Verfahren müssen das Übermitteln hinreichend genauer und angemessen begründeter Meldungen erleichtern [...]. Dazu ergreifen die **Hosting-Dienstanbieter** die erforderlichen Maßnahmen, um die Übermittlung von Meldungen zu ermöglichen und zu erleichtern, die alle folgenden Elemente enthalten:
- a) eine **hinreichend begründete** Erläuterung, warum die betreffende Person oder Einrichtung die fraglichen Informationen als illegale Inhalte ansieht;
 - b) eine eindeutige Angabe des elektronischen Speicherorts dieser Informationen, **wie beispielsweise** die präzise(n) URL-Adresse(n), und nötigenfalls weitere Angaben zur Ermittlung der illegalen Inhalte;
 - c) den Namen und die E-Mail-Adresse der meldenden Person oder Einrichtung, es sei denn, es handelt sich um Informationen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie eine in den Artikeln 3 bis 7 der Richtlinie 2011/93/EU genannte Straftat betreffen;
 - d) eine Erklärung darüber, dass die meldende Person oder Einrichtung in gutem Glauben davon überzeugt ist, dass die in der Meldung enthaltenen Angaben und Anführungen richtig und vollständig sind.

- (3) Meldungen **gemäß** Absatz 2 **dieses Artikels, auf deren Grundlage ein umsichtiger Hosting-Diensteanbieter die Rechtswidrigkeit der fraglichen Inhalte feststellen kann,** bewirken, dass für die Zwecke des Artikels 5 von einer tatsächlichen Kenntnis oder einem Bewusstsein in Bezug auf die betreffende Einzelinformation ausgegangen wird.
- (4) Enthält die Meldung eine **elektronische Kontaktangabe** der meldenden Person oder Einrichtung, so schickt der Hosting-Diensteanbieter dieser Person oder Einrichtung unverzüglich eine Empfangsbestätigung.
- (5) Ferner teilt der Anbieter der betreffenden Person oder Einrichtung unverzüglich seine Entscheidung in Bezug auf die gemeldeten Informationen mit und weist dabei auf die möglichen Rechtsbehelfe gegen diese Entscheidung hin.
- (6) Hosting-Diensteanbieter bearbeiten alle Meldungen, die sie im Rahmen der in Absatz 1 genannten Verfahren erhalten, und entscheiden über die gemeldeten Informationen in zeitnaher, sorgfältiger und objektiver Weise. Wenn sie zu dieser Bearbeitung oder Entscheidungsfindung automatisierte Mittel einsetzen, machen sie in ihrer Mitteilung nach Absatz **5** auch Angaben über den Einsatz dieser Mittel.

Artikel 15
Begründung

- (1) Hosting-Diensteanbieter legen allen betroffenen Nutzern eine klare und spezifische Begründung für alle folgenden Beschränkungen, die verhängt werden, vor:**
- a) **etwaige Beschränkungen der Sichtbarkeit bestimmter Einzelinformationen, die vom Nutzer bereitgestellt werden, einschließlich Entfernung von Inhalten oder Sperrung des Zugangs zu Inhalten;**
 - b) **Aussetzung, Beendigung oder sonstige Beschränkung von Geldzahlungen (Monetarisierung);**
 - c) **Aussetzung oder Beendigung der gesamten oder teilweisen Bereitstellung des Dienstes;**
 - d) **Aussetzung oder Schließung der Konten des Nutzers.**

Dieser Absatz findet nur Anwendung, wenn die einschlägigen elektronischen Kontaktangaben dem Anbieter bekannt sind. Er findet spätestens zu dem Zeitpunkt Anwendung, zu dem die Beschränkung verhängt wird, und ungeachtet dessen, warum oder wie sie verhängt wurde.

[...]

- (2) Die in Absatz 1 genannte Begründung muss mindestens folgende Angaben enthalten:
- a) ob die Entscheidung die Entfernung der Information oder die Sperrung des Zugangs zu der Information, **die Beschränkung der Sichtbarkeit der Information oder die Aussetzung oder Beendigung von Geldzahlungen im Zusammenhang mit der Information** betrifft [...];
 - b) die Tatsachen und Umstände, auf denen die Entscheidung beruht, und gegebenenfalls ob die Entscheidung infolge einer nach Artikel 14 gemachten Meldung getroffen wurde;
 - c) gegebenenfalls Angaben über die Verwendung automatisierter Mittel zur Entscheidungsfindung und ob die Entscheidung in Bezug auf Inhalte getroffen wurde, die mit automatisierten Mitteln erkannt oder festgestellt wurden;
 - d) falls die Entscheidung mutmaßlich illegale Inhalte betrifft, einen Verweis auf die Rechtsgrundlage und Erläuterungen, warum die Informationen auf dieser Grundlage als illegale Inhalte angesehen werden;
 - e) falls die Entscheidung auf der mutmaßlichen Unvereinbarkeit der Informationen mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen des **Hosting-**Diensteanbieters beruht, einen Verweis auf die betreffende vertragliche Bestimmung und Erläuterungen, warum die Informationen als damit unvereinbar angesehen werden;
 - f) Informationen über die dem Nutzer gegen die Entscheidung zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe, insbesondere interne Beschwerdemanagementverfahren, außergerichtliche Streitbeilegung und gerichtliche Rechtsmittel.

- (3) Die von den Hosting-Diensteanbietern nach diesem Artikel übermittelten Informationen müssen klar und leicht verständlich und so genau und spezifisch sein, wie dies unter den gegebenen Umständen nach vernünftigem Ermessen möglich ist. Die Informationen müssen insbesondere so beschaffen sein, dass der betreffende Nutzer damit nach vernünftigem Ermessen in der Lage ist, die in Absatz 2 Buchstabe f genannten Rechtsbehelfe wirksam wahrzunehmen.

[...]**[in Artikel 23 Absatz 2a aufgenommen.]**

(5) Dieser Artikel gilt nicht für Anordnungen, die gemäß Artikel 8 erlassen wurden.

*Artikel **15a***

Meldung des Verdachts auf Straftaten

- (1) Erhält ein **Hosting-Diensteanbieter** Kenntnis von Informationen, die den Verdacht begründen, dass eine Straftat, die eine Gefahr für das Leben oder die Sicherheit **einer Person** **oder** von Personen darstellt, begangen wurde, begangen wird oder begangen werden könnte, so teilt **er** seinen Verdacht unverzüglich den Strafverfolgungs- oder Justizbehörden des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten mit und stellt alle vorliegenden einschlägigen Informationen zur Verfügung.
- (2) Kann der **Hosting-Diensteanbieter** den betreffenden Mitgliedstaat nicht mit hinreichender Gewissheit ermitteln, so unterrichtet **er** die Strafverfolgungsbehörden des Mitgliedstaats, in dem **er** niedergelassen ist oder **seinen** Rechtsvertreter hat, oder Europol.

Für die Zwecke dieses Artikels gilt als betreffender Mitgliedstaat der Mitgliedstaat, in dem die Straftat begangen wurde, begangen wird oder begangen werden könnte, oder der Mitgliedstaat, in dem der Verdächtige seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, oder der Mitgliedstaat, in dem das Opfer seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat.

ABSCHNITT 3

ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR ANBIETER VON ONLINE-PLATTFORMEN

Artikel 16

Ausnahme für Kleinst- und Kleinunternehmen

Dieser Abschnitt **und Abschnitt 3a gelten** nicht für Anbieter von Online-Plattformen, bei denen es sich um Kleinst- oder Kleinunternehmen im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG handelt, **es sei denn, sie gelten als sehr große Online-Plattform gemäß Artikel 25.**

Artikel 17

Internes Beschwerdemanagementsystem

- (1) **Anbieter von** Online-Plattformen gewähren den Nutzern, **einschließlich meldenden Personen oder Einrichtungen,** während eines Zeitraums von mindestens sechs Monaten nach einer Entscheidung gemäß diesem Absatz Zugang zu einem wirksamen internen Beschwerdemanagementsystem, das eine elektronische und kostenlose Einreichung von Beschwerden **gegen die Entscheidung des Anbieters einer Online-Plattform, nach Erhalt der Meldung nicht tätig zu werden, oder** gegen folgende Entscheidungen des **Anbieters einer** Online-Plattform ermöglicht, die damit begründet worden sind, dass die von den Nutzern bereitgestellten Informationen illegale Inhalte darstellen oder mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Plattform unvereinbar sind:
- a) Entscheidungen, ob die Information entfernt oder der Zugang dazu gesperrt **oder die Sichtbarkeit der Information beschränkt wird oder nicht;**
 - b) Entscheidungen, ob die Erbringung des Dienstes gegenüber den Nutzern vollständig oder teilweise ausgesetzt oder beendet wird **oder nicht;**
 - c) Entscheidungen, ob das Konto des Nutzers ausgesetzt oder geschlossen wird **oder nicht;**

d) Entscheidungen, ob Geldzahlungen im Zusammenhang mit von den Nutzern bereitgestellten Inhalten ausgesetzt, beendet oder anderweitig eingeschränkt werden oder nicht.

- (2) **Anbieter von** Online-Plattformen stellen sicher, dass ihre internen Beschwerdemanagementsysteme leicht zugänglich und benutzerfreundlich sind und die Einreichung hinreichend präziser und angemessen begründeter Beschwerden ermöglichen und erleichtern.
- (3) **Anbieter von** Online-Plattformen bearbeiten Beschwerden, die über ihr internes Beschwerdemanagementsystem eingereicht werden, zeitnah, sorgfältig und in objektiver Weise. Enthält eine Beschwerde für **den Anbieter einer** Online-Plattform ausreichende Gründe für die Annahme, dass **seine Entscheidung, nach Erhalt einer Meldung nicht tätig zu werden, unbegründet ist, oder dass** die Informationen, auf die sich die Beschwerde bezieht, weder rechtswidrig sind noch gegen die allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen, oder enthält sie Informationen, aus denen hervorgeht, dass das Verhalten des Beschwerdeführers keine Aussetzung oder Kündigung des Dienstes oder Schließung des Kontos **bzw. Beschränkung von Geldzahlungen im Zusammenhang mit dem Inhalt** rechtfertigt, so macht der Anbieter seine in Absatz 1 genannte Entscheidung unverzüglich rückgängig.
- (4) **Anbieter von** Online-Plattformen teilen den Beschwerdeführern unverzüglich die Entscheidung mit, die sie in Bezug auf die Informationen, auf die sich die Beschwerde bezieht, getroffen haben, **begründen ihre Entscheidung eindeutig** und weisen auf die Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung gemäß Artikel 18 und auf andere verfügbare Rechtsbehelfe hin.
- (5) **Anbieter von** Online-Plattformen stellen sicher, dass die in Absatz 4 genannten Entscheidungen nicht allein mit automatisierten Mitteln getroffen werden.

Artikel 18
Außergerichtliche Streitbeilegung

- (1) Nutzer, **einschließlich meldender Personen oder Einrichtungen**, die von den in Artikel 17 Absatz 1 genannten Entscheidungen betroffen sind, haben das Recht, zur Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Entscheidungen sowie mit Beschwerden, die nicht mit den Mitteln des in dem Artikel genannten internen Beschwerdemanagementsystems gelöst werden konnten, eine gemäß Absatz 2 **des vorliegenden Artikels zertifizierte** außergerichtliche Streitbeilegungsstelle zu wählen. **Anbieter von** Online-Plattformen arbeiten nach Treu und Glauben mit der ausgewählten Stelle im Hinblick auf die Beilegung von Streitigkeiten zusammen.

Unterabsatz 1 lässt das Recht des betroffenen Nutzers, **einschließlich der Personen oder Einrichtungen**, unberührt, im Einklang mit dem anwendbaren Recht **ein Verfahren vor einem** Gericht **inzuleiten, einschließlich eines Verfahrens hinsichtlich der in Artikel 17 Absatz 1 genannten Entscheidung des Anbieters einer Online-Plattform.**

Anbieter von Online-Plattformen können eine Streitbeilegung ablehnen, wenn dieselbe Streitigkeit bezüglich desselben Inhalts bereits beigelegt wurde oder von einer anderen Streitbeilegungsstelle geprüft wird.

- (2) Der Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats, in dem die außergerichtliche Streitbeilegungsstelle niedergelassen ist, **zertifiziert** diese Stelle auf deren Antrag hin, nachdem die Stelle nachgewiesen hat, dass sie alle folgenden Bedingungen erfüllt:
- a) sie ist unparteiisch und unabhängig von **Anbietern von** Online-Plattformen und **von** Nutzern der von den Online-Plattformen erbrachten Dienste, **einschließlich meldender Personen oder Einrichtungen**;
 - b) sie besitzt die erforderliche Sachkenntnis in Bezug auf Fragen, die sich in einem oder mehreren bestimmten Bereichen illegaler Inhalte ergeben, oder in Bezug auf die Anwendung und Durchsetzung der allgemeinen Geschäftsbedingungen einer oder mehrerer Arten von Online-Plattformen, sodass die Stelle einen wirksamen Beitrag zur Beilegung einer Streitigkeit leisten kann;
 - c) die Streitbeilegung ist über elektronische Kommunikationsmittel leicht zugänglich;
 - d) sie ist in der Lage, Streitigkeiten rasch, effizient und kostengünstig in mindestens einer Amtssprache der Union beizulegen;
 - e) die Streitbeilegung erfolgt nach klaren und fairen Verfahrensregeln **im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften**.

Der Koordinator für digitale Dienste gibt gegebenenfalls in der Zertifizierung die besonderen Angelegenheiten an, in denen die Stelle Sachkenntnis besitzt, und nennt die Amtssprache(n) der Union, in der bzw. denen die Stelle in der Lage ist, Streitigkeiten gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben b bzw. d beizulegen.

(2a) Wird eine außergerichtliche Streitbeilegungsstelle von dem zuständigen Koordinator für digitale Dienste gemäß Absatz 2 zertifiziert, so gilt diese Zertifizierung für alle Mitgliedstaaten.

- (3) Entscheidet die Stelle die Streitigkeit zugunsten des Nutzers, **einschließlich der meldenden Person oder Einrichtung**, so **trägt der Anbieter der** Online-Plattform **die Kosten der Streitbeilegung und erstattet** dem Nutzer, einschließlich der Person oder Einrichtung, alle sonstigen angemessenen Kosten, die diese im Zusammenhang mit der Streitbeilegung gezahlt haben. Entscheidet die Stelle die Streitigkeit zugunsten **des Anbieters** der Online-Plattform, so ist der Nutzer, **einschließlich der meldenden Person oder Einrichtung**, nicht verpflichtet, Gebühren oder sonstige Kosten zu erstatten, die **der Anbieter der** Online-Plattform im Zusammenhang mit der Streitbeilegung gezahlt hat oder noch zahlen muss, **es sei denn, der Nutzer, einschließlich der Person oder Einrichtung, hat eindeutig bösgläubig gehandelt**.

Die von der Streitbeilegungsstelle erhobenen Gebühren müssen angemessen, **zugänglich, attraktiv und kostengünstig für die Verbraucher** sein. **Die Gebühren** dürfen in keinem Fall die **Nominalgebühr und die** durch die Streitbeilegung entstehenden Kosten übersteigen.

Die zertifizierten außergerichtlichen Streitbeilegungsstellen geben dem Nutzer, **einschließlich der meldenden Personen oder Einrichtungen**, und **dem Anbieter** der Online-Plattform die Gebühren oder das zur Gebührenfestsetzung verwendete Verfahren vor der Einleitung der Streitbeilegung bekannt.

- (4) Die Mitgliedstaaten können für die Zwecke des Absatzes 1 außergerichtliche Streitbeilegungsstellen einrichten oder die Tätigkeiten einiger oder aller außergerichtlichen Streitbeilegungsstellen, die gemäß Absatz 2 **zertifiziert wurden**, unterstützen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre nach dem ersten Unterabsatz unternommenen Handlungen ihre Koordinatoren für digitale Dienste nicht darin beeinträchtigen, die betreffenden Stellen gemäß Absatz 2 **zu zertifizieren**.

- (4a) **Der Koordinator für digitale Dienste, der die außergerichtliche Streitbelegungsstelle zertifiziert hat, widerruft diese Zertifizierung, wenn er infolge einer Untersuchung, die er auf eigene Initiative oder aufgrund von von Dritten erhaltenen Informationen durchführt, feststellt, dass die betreffende Stelle die in Absatz 2 genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt. Bevor er diese Zertifizierung widerruft, gibt der Koordinator für digitale Dienste der Stelle Gelegenheit, sich zu den Ergebnissen seiner Untersuchung und zu dem beabsichtigten Widerruf der Zertifizierung der Stelle zu äußern.**
- (5) Die Koordinatoren für digitale Dienste teilen der Kommission die außergerichtlichen Streitbelegungsstellen mit, die sie gemäß Absatz 2 zertifiziert haben, gegebenenfalls einschließlich der im zweiten Unterabsatz jenes Absatzes genannten Spezifikationen, **sowie die außergerichtlichen Streitbelegungsstellen, deren Zertifizierung sie widerrufen haben.** Die Kommission veröffentlicht auf einer eigens hierfür eingerichteten **und leicht zugänglichen** Website eine Liste dieser Stellen, einschließlich der genannten Spezifikationen, und hält diese auf dem neuesten Stand.
- (6) Dieser Artikel lässt die Richtlinie 2013/11/EU sowie die alternativen Streitbelegungsverfahren und -stellen für Verbraucher, die nach dieser Richtlinie eingerichtet wurden, unberührt.

Artikel 19

Vertrauenswürdige Hinweisgeber

- (1) **Anbieter von** Online-Plattformen ergreifen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit Meldungen, die von vertrauenswürdigen Hinweisgebern über die in Artikel 14 genannten Mechanismen übermittelt werden, vorrangig und unverzüglich bearbeitet werden und darüber entschieden wird.
- (2) Der Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers nach dieser Verordnung wird auf Antrag einer Stelle vom Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats, in dem der Antragsteller niedergelassen ist, zuerkannt, nachdem der Antragsteller nachgewiesen hat, dass er alle folgenden Bedingungen erfüllt:
 - a) die Stelle besitzt besondere Sachkenntnis und Kompetenz in Bezug auf die Erkennung, Feststellung und Meldung illegaler Inhalte;
 - b) sie [...] ist unabhängig von **jedem Anbieter einer** Online-Plattform;
 - c) sie übt ihre Tätigkeiten zur Übermittlung von Meldungen rechtzeitig, sorgfältig und in objektiver Weise aus.
- (3) Die Koordinatoren für digitale Dienste teilen der Kommission und dem Gremium die Namen, Anschriften und E-Mail-Adressen der Stellen mit, denen sie den Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers nach Absatz 2 zuerkannt haben **oder deren Status sie gemäß Absatz 6 widerrufen haben.**
- (4) Die Kommission veröffentlicht die in Absatz 3 genannten Angaben in einer öffentlich verfügbaren **und leicht zugänglichen** Datenbank und hält diese auf dem neuesten Stand.

- (5) Hat **ein Anbieter einer** Online-Plattform Informationen, aus denen hervorgeht, dass ein vertrauenswürdiger Hinweisgeber über die in Artikel 14 genannten Mechanismen eine erhebliche Anzahl nicht hinreichend präziser oder unzureichend begründeter Meldungen übermittelt hat, was auch Informationen einschließt, die im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Beschwerden über die in Artikel 17 Absatz 3 genannten internen Beschwerdemanagementsysteme erfasst wurden, so übermittelt er dem Koordinator für digitale Dienste, der der betreffenden Stelle den Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers zuerkannt hat, diese Informationen zusammen mit den nötigen Erläuterungen und Nachweisen.
- (6) Der Koordinator für digitale Dienste, der einer Stelle den Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers zuerkannt hat, widerruft diesen Status, wenn er infolge einer Untersuchung, die er auf eigene Initiative oder aufgrund von Informationen durchführt, die er von Dritten erhalten hat, auch der von **einem Anbieter** einer Online-Plattform nach Absatz 5 vorgelegten Informationen, feststellt, dass die betreffende Stelle die in Absatz 2 genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt. Bevor er diesen Status widerruft, gibt der Koordinator für digitale Dienste der Stelle Gelegenheit, sich zu den Ergebnissen seiner Untersuchung und zu dem beabsichtigten Widerruf des Status der Stelle als vertrauenswürdiger Hinweisgeber zu äußern.
- (7) Die Kommission kann nach Anhörung des Gremiums Leitlinien herausgeben, um die **Anbieter von** Online-Plattformen und die Koordinatoren für digitale Dienste bei der Anwendung der Absätze **2**, 5 und 6 zu unterstützen.

Artikel 20

Maßnahmen und Schutz vor Missbrauch

- (1) **Anbieter von** Online-Plattformen setzen die Erbringung ihrer Dienste für Nutzer, die häufig und offensichtlich illegale Inhalte bereitstellen, für einen angemessenen Zeitraum nach vorheriger Warnung aus.
- (2) **Anbieter von** Online-Plattformen **können** die Bearbeitung von Meldungen und Beschwerden, die über die in den Artikeln 14 und 17 genannten Melde- und Abhilfeverfahren bzw. interne Beschwerdemanagementsysteme von Personen oder Stellen oder von Beschwerdeführern eingehen, die häufig offensichtlich unbegründete Meldungen oder Beschwerden einreichen, für einen angemessenen Zeitraum nach vorheriger Warnung **aussetzen**.
- (3) **Bei der Entscheidung über die Aussetzung bewerten Anbieter von** Online-Plattformen von Fall zu Fall zeitnah, sorgfältig und in objektiver Weise, ob ein Nutzer, eine Person, eine Einrichtung oder ein Beschwerdeführer an einem in den Absätzen 1 und 2 genannten Missbrauch beteiligt ist, wobei sie alle einschlägigen Tatsachen und Umstände berücksichtigen, die aus den **dem Anbieter** der Online-Plattform vorliegenden Informationen ersichtlich sind. Zu solchen Umständen gehören zumindest:
 - a) die absolute Anzahl der offensichtlich illegalen Inhalte oder der offensichtlich unbegründeten Meldungen oder Beschwerden, die **in einem bestimmten Zeitraum** bereitgestellt bzw. eingereicht wurden;
 - b) deren relativer Anteil an der Gesamtzahl der **in einem bestimmten Zeitraum** bereitgestellten Einzelinformationen oder **in einem bestimmten Zeitraum** gemachten Meldungen;
 - c) die Schwere der Missbräuche, **einschließlich der Art der illegalen Inhalte**, und **von deren** Folgen;
 - d) die von dem Nutzer, der Person, der Einrichtung oder dem Beschwerdeführer verfolgten Absichten, **sofern es möglich ist, diese abzuleiten**.

- (4) **Anbieter von** Online-Plattformen legen in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen klar und ausführlich ihre Regeln für den Umgang mit dem in den Absätzen 1 und 2 genannten Missbrauch dar, auch bezüglich der Tatsachen und Umstände, die sie bei der Beurteilung, ob ein bestimmtes Verhalten einen Missbrauch darstellt, berücksichtigen, und der Dauer der Aussetzung.

[...]

[Artikel 22 wurde in Artikel 24a in dem neuen Abschnitt 3a aufgenommen]

[...]

56

57

[...]

56 [...]
 57 [...]

[...]

[...]

Artikel 23

Transparenzberichtspflichten der Anbieter von Online-Plattformen

- (1) Zusätzlich zu den in Artikel 13 genannten Informationen nehmen **Anbieter von** Online-Plattformen in die in jenem Artikel genannten Berichte folgende Informationen auf:
- a) Anzahl der Streitigkeiten, die den in Artikel 18 genannten außergerichtlichen Streitbeilegungsstellen vorgelegt wurden, Ergebnisse der Streitbeilegung und **mediane** Dauer bis zum Abschluss der Streitbeilegungsverfahren **und Anteil der Streitigkeiten, bei denen die Plattform die Entscheidungen der Stelle umgesetzt hat**;
 - b) Anzahl der Aussetzungen nach Artikel 20, wobei zwischen Aussetzungen wegen offensichtlich illegaler Inhalte, wegen Übermittlung offensichtlich unbegründeter Meldungen und wegen Einreichung offensichtlich unbegründeter Beschwerden zu unterscheiden ist;
 - c) etwaige Verwendung automatisierter Mittel zur Moderation von Inhalten, mit Angabe der genauen Zwecke, mit Indikatoren für die Genauigkeit der automatisierten Mittel bei der Erfüllung dieser Zwecke und mit angewandten Schutzvorkehrungen.
- (2) Anbieter von Online-Plattformen veröffentlichen mindestens alle sechs Monate **in einem öffentlich zugänglichen Bereich ihrer Online-Schnittstelle** Informationen über die durchschnittliche monatliche Zahl ihrer aktiven Nutzer in **der Union**, berechnet als Durchschnitt der letzten sechs Monate nach der Methode, die in einem gemäß Artikel 25 Absatz **3** erlassenen delegierten Rechtsakt festgelegt wird.

- (2a) Anbieter von Online-Plattformen übermitteln unverzüglich die in Artikel 15 Absatz 1 genannten Entscheidungen und Begründungen für die Aufnahme in eine von der Kommission verwaltete strukturierte Datenbank. Diese Datenbank steht den zugelassenen Forschern gemäß Artikel 31 und den Koordinatoren für digitale Dienste zur Verfügung, die allen einschlägigen nationalen Behörden in ihren Mitgliedstaaten Zugang zu dieser Datenbank gewähren können. Anbieter von Online-Plattformen stellen sicher, dass die übermittelten Informationen keine personenbezogenen Daten enthalten. [aus Artikel 15 Absatz 4 übernommen]**
- (3) **Anbieter von** Online-Plattformen übermitteln dem Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort **und der Kommission** auf **deren** Verlangen die in Absatz 2 genannten Informationen, die zum Zeitpunkt dieses Verlangens aktualisiert werden. Dieser Koordinator für digitale Dienste **oder die Kommission** kann vom **Anbieter der** Online-Plattform zusätzliche Informationen über die in jenem Absatz genannte Berechnung sowie Erläuterungen und Begründungen in Bezug auf die verwendeten Daten verlangen. Diese Informationen dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten.
- (3a) Stellt der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort auf der Grundlage der gemäß den Absätzen 2 und 3 erhaltenen Informationen fest, dass ein Anbieter einer Online-Plattform den in Artikel 25 Absatz 1 festgelegten Schwellenwert der durchschnittlichen monatlichen aktiven Nutzer in der Union erreicht, so teilt er diese Kommission mit.**
- (4) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen sie Muster für Form, Inhalt und sonstige Einzelheiten der Berichte nach Absatz 1 **dieses Artikels** festlegt. **Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 70 genannten Beratungsverfahren erlassen.**

Artikel 24
Transparenz der Online-Werbung

- (1) Anbieter von** Online-Plattformen, die Werbung auf ihren Online-Schnittstellen anzeigen, gewährleisten, dass die Nutzer für jede einzelne Werbung, die jedem einzelnen Nutzer angezeigt wird, in klarer, **hervorstehender** und eindeutiger Weise und in Echtzeit Folgendes sehen können:
- a) dass es sich bei den angezeigten Informationen um Werbung handelt, **einschließlich durch hervorgehobene Kennzeichnungen. Diese Kennzeichnungen können gemäß Artikel 34 standardisiert werden;**
 - b) die natürliche oder juristische Person, in deren Namen die Werbung angezeigt wird;
 - c) aussagekräftige Informationen über die wichtigsten Parameter zur Bestimmung der Nutzer, denen die Werbung angezeigt wird. **Diese Informationen müssen über die Werbung direkt und leicht zugänglich sein.**
- (2) Anbieter von Online-Plattformen bieten den Nutzern eine Funktion, mit der sie erklären können, ob der von ihnen bereitgestellte Inhalt eine kommerzielle Kommunikation im Sinne des Artikels 2 Buchstabe f der Richtlinie 2000/31/EG darstellt oder eine solche kommerzielle Kommunikation beinhaltet.**
- Gibt ein Nutzer eine Erklärung gemäß diesem Absatz ab, so stellt der Anbieter der Online-Plattform sicher, dass die anderen Nutzer klar und eindeutig und in Echtzeit, einschließlich durch hervorgehobene Kennzeichnungen, feststellen können, dass der von dem Nutzer bereitgestellte Inhalt eine kommerzielle Kommunikation darstellt oder beinhaltet. Diese Kennzeichnungen können gemäß Artikel 34 standardisiert werden.**

ABSCHNITT 3A
BESTIMMUNGEN FÜR ANBIETER VON ONLINE-MARKTPLÄTZEN

Artikel 24a

Nachverfolgbarkeit von Unternehmern

- (1) [...] **Anbieter von** Online-**Marktplätzen** [...] **stellen** sicher, dass Unternehmer ihre Dienste nur dann benutzen können, um bei Verbrauchern in der Union für ihre Produkte oder Dienstleistungen zu werben und ihnen diese anzubieten, wenn die **Anbieter von** Online-**Marktplätzen** vor der Benutzung ihrer Dienste **gegebenenfalls** folgende Informationen erhalten **haben**:
- a) Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Unternehmers;
 - b) Kopie des Identitätsdokuments des Unternehmers oder eine andere elektronische Identifizierung im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁸;
 - c) **Angaben zum Zahlungskonto** des Unternehmers [...];
- [...];

⁵⁸ Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG.

- e) falls der Unternehmer in einem Handelsregister oder einem ähnlichen öffentlichen Register eingetragen ist, das Handelsregister, in dem er eingetragen ist, und seine Handelsregisternummer oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung;
- f) Selbstbescheinigung des Unternehmers, in der sich dieser verpflichtet, nur Produkte oder Dienstleistungen anzubieten, die den geltenden Vorschriften des Unionsrechts entsprechen.
- (2) Nach Erhalt dieser Informationen **bemüht sich** der **Anbieter des Online-Marktplatzes nach besten Kräften, vor der Nutzung seiner Dienste** zu prüfen, ob die in Absatz 1 Buchstaben a und e genannten Informationen verlässlich sind, indem **er** frei zugängliche amtliche Online-Datenbanken abfragt oder Online-Schnittstellen nutzt, die von einem Mitgliedstaat oder der Union zur Verfügung gestellt werden, oder indem **er** vom Unternehmer Nachweise aus verlässlichen Quellen verlangt.
- (3) Erhält der **Anbieter des Online-Marktplatzes ausreichend** Hinweise darauf, dass eine in Absatz 1 genannte Einzelinformation, die er von dem betreffenden Unternehmer erhalten hat, unrichtig, unvollständig **oder nicht auf dem aktuellen Stand** ist, fordert **er** den Unternehmer unverzüglich oder innerhalb der im Unionsrecht und im nationalen Recht festgelegten Frist auf, die Information insoweit zu berichtigen, wie dies erforderlich ist, damit alle Informationen richtig, vollständig **und auf dem aktuellen Stand** sind.

Versäumt es der Unternehmer, diese Informationen zu berichtigen oder zu vervollständigen, setzt **der Anbieter des Online-Marktplatzes** seine Dienste für den Unternehmer aus, bis dieser der Aufforderung nachgekommen ist.

- (4) **Der Anbieter des Online-Marktplatzes** speichert die nach den Absätzen 1 und 2 erhaltenen Informationen während **sechs Monaten nach Beendigung** des Vertragsverhältnisses mit dem betreffenden Unternehmer in sicherer Weise. Anschließend löscht er die Informationen.
- (5) Unbeschadet des Absatzes 2 **dieses Artikels geben die Anbieter von Online-Marktplätzen** die Informationen nur dann an Dritte weiter, wenn sie nach geltendem Recht, einschließlich der in Artikel 9 genannten Anordnungen und der Anordnungen, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder der Kommission zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung erlassen werden, dazu verpflichtet **sind**.
- (6) Der **Anbieter des Online-Marktplatzes** stellt den Nutzern die in Absatz 1 Buchstaben a, [...]e und f genannten Informationen in klarer, leicht zugänglicher und verständlicher Weise **mindestens in der Produktliste** zur Verfügung.

[...]**[diese Bestimmung wurde in Artikel 24b aufgenommen]**

Artikel 24b

Konformität durch Technikgestaltung

- (-1) Anbieter von Online-Marktplätzen dürfen ihre Online-Schnittstelle nicht in einer Weise konzipieren, strukturieren oder organisieren, durch die die Nutzer getäuscht oder manipuliert werden sollen oder tatsächlich werden, indem ihre Autonomie, Entscheidungsfindung oder Wahlmöglichkeit untergraben oder beeinträchtigt wird.**
- (1) Anbieter von Online-Marktplätzen konzipieren und organisieren ihre Online-Schnittstelle so, dass Unternehmer ihren Verpflichtungen in Bezug auf vorvertragliche Informationen und Produktsicherheitsinformationen gemäß dem geltenden Unionsrecht nachkommen können.**
- Insbesondere ermöglichen diese Online-Schnittstellen es den Unternehmern, Informationen zu Namen, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Wirtschaftsakteurs im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Verordnung (EU) 2019/1020 bereitzustellen.**
- (2) Die Online-Schnittstelle ermöglicht es den Unternehmern, mindestens die für die klare und eindeutige Identifizierung der angebotenen Produkte oder Dienstleistungen erforderlichen Informationen bereitzustellen, sowie gegebenenfalls die Informationen in Bezug auf die Kennzeichnung unter Einhaltung der Vorschriften des geltenden Unionsrechts über Produktsicherheit und Produktkonformität.**
- (3) Anbieter von Online-Marktplätzen bemühen sich nach besten Kräften, zu bewerten, ob ein Unternehmer die in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen bereitgestellt hat, bevor sie dem Unternehmer erlauben, sein Produkt oder seine Dienstleistung anzubieten.**

Artikel 24c

Recht auf Information

- (1) Erhält ein Anbieter eines Online-Marktplatzes – unabhängig von den hierzu verwendeten Mitteln – Kenntnis von einem illegalen Produkt oder einer illegalen Dienstleistung, das bzw. die über seine Dienste angeboten wird, informiert er jene Nutzer, die in den vergangenen sechs Monaten dieses Produkt erworben oder diese Dienstleistung in Anspruch genommen haben, über die Rechtswidrigkeit, die Identität des Unternehmers und etwaige einschlägige Rechtsbehelfe.
- (2) Verfügt der Anbieter des Online-Marktplatzes nicht über die Kontaktangaben der in Absatz 1 genannten Nutzer, so stellt er die Informationen über die entfernten illegalen Produkte oder Dienstleistungen, die Identität des Unternehmers und etwaige Rechtsbehelfe auf seiner Online-Schnittstelle öffentlich und leicht zugänglich zur Verfügung.

ABSCHNITT 4

ZUSÄTZLICHE PFLICHTEN FÜR ANBIETER SEHR GROBER ONLINE-PLATTFORMEN UND SEHR GROBER ONLINE-SUCHMASCHINEN IN BEZUG AUF DAS MANAGEMENT SYSTEMISCHER RISIKEN

Artikel 25

Sehr große Online-Plattformen

- (1) Dieser Abschnitt gilt für Online-Plattformen, die eine durchschnittliche monatliche Zahl von mindestens 45 Millionen aktiven Nutzern in der Union **erreichen und die gemäß Absatz 4 als sehr große Online-Plattformen benannt sind.**
- (2) Die Kommission erlässt delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 69, um die in Absatz 1 genannte durchschnittliche monatliche Zahl der **aktiven** Nutzer in der Union anzupassen, falls die Bevölkerung der Union gegenüber ihrer Bevölkerung im Jahr 2020 oder – nach einer Anpassung durch einen delegierten Rechtsakt – gegenüber ihrer Bevölkerung in dem Jahr, in dem der letzte delegierte Rechtsakt erlassen wurde, um mindestens 5 % zu- oder abnimmt. In diesem Fall passt sie die Zahl so an, dass sie 10 % der Bevölkerung der Union in dem Jahr entspricht, in dem sie den delegierten Rechtsakt erlässt, und zwar so auf- oder abgerundet, dass die Zahl in Millionen ausgedrückt werden kann.
- (3) Die Kommission **kann** – nach Anhörung des Gremiums – delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 69 **erlassen**, um für die Zwecke von Absatz 1 **des vorliegenden Artikels und von Artikel 23 Absatz 2 zusätzliche Spezifikationen für die Methode** zur Berechnung der durchschnittlichen monatlichen Zahl der aktiven Nutzer in der Union **bereitzustellen, damit diese Spezifikationen für die Methode regelmäßig an die Markt- und Technologieentwicklungen angepasst werden können.** [...]

- (4) Die Kommission nimmt nach Anhörung des betreffenden Koordinators für digitale Dienste am Niederlassungsort einen Beschluss an, mit dem eine Online-Plattform, deren durchschnittliche monatliche Zahl aktiver Nutzer der in Absatz 1 genannten Zahl entspricht oder darüber liegt, als sehr große Online-Plattform für die Zwecke dieser Verordnung benannt wird. Die Kommission fasst ihren Beschluss auf der Grundlage der vom Anbieter einer Online-Plattform gemeldeten Daten gemäß Artikel 23 Absatz 2 und gegebenenfalls der gemäß Artikel 23 Absatz 3 verlangten zusätzlichen Daten sowie etwaiger anderer zuverlässiger Daten. [...]

Hält der Anbieter einer Online-Plattform Artikel 23 Absatz 2 nicht ein oder kommt er der Forderung des Koordinators für digitale Dienste am Niederlassungsort oder der Kommission gemäß Artikel 23 Absatz 3 nicht nach, so hindert dies die Kommission nicht daran, diesen Anbieter als Anbieter einer sehr großen Online-Plattform gemäß diesem Absatz oder gemäß etwaigen sonstigen Informationen, die der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort oder die Kommission in anderer Weise erhalten hat, zu benennen.

Wenn die Kommission ihren Beschluss auf andere zuverlässige Daten gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes stützt, gibt sie dem betreffenden Anbieter einer Online-Plattform die Gelegenheit, innerhalb von zehn Arbeitstagen zu der vorläufigen Beurteilung, wonach die Kommission beabsichtigt, die Online-Plattform als sehr große Online-Plattform zu benennen, Stellung zu nehmen, und sie trägt der von dem betreffenden Anbieter übermittelten Stellungnahme gebührend Rechnung.

Nimmt der Anbieter einer Online-Plattform nicht gemäß Unterabsatz 2 dieses Absatzes Stellung, so hindert dies die Kommission nicht daran, die betreffende Online-Plattform auf der Grundlage dieser zuverlässigen Daten als sehr große Online-Plattform zu benennen.

- (5) Stellt die Kommission fest, dass die durchschnittliche monatliche Zahl der aktiven Nutzer der Online-Plattform während eines Jahres unter dem in Absatz 1 genannten Schwellenwert liegt, so hebt sie die Benennung der Online-Plattform als sehr große Online-Plattform per Beschluss auf.**
- (6) Die Kommission teilt ihre Beschlüsse gemäß den Absätzen 4 und 5 unverzüglich dem betreffenden Anbieter einer Online-Plattform, dem Gremium und dem Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort mit.**

Die Kommission sorgt dafür, dass die Liste der benannten sehr großen Online-Plattformen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird, und hält diese Liste auf dem neuesten Stand. Die **in diesem Abschnitt dargelegten** Pflichten gelten bzw. gelten nicht mehr für die betreffenden sehr großen Online-Plattformen nach Ablauf von vier Monaten nach dieser Veröffentlichung.

Artikel 26
Risikobewertung

- (1) **Anbieter einer** sehr großen Online-Plattform ermitteln, analysieren und bewerten ab dem in Artikel 25 Absatz **6** Unterabsatz 2 genannten Anwendungsbeginn und danach mindestens einmal jährlich alle systemischen Risiken, die sich aus dem Betrieb und der Nutzung ihrer Dienste in der Union ergeben. Diese Risikobewertung erfolgt spezifisch für ihre Dienste und umfasst die folgenden systemischen Risiken:
- a) Verbreitung illegaler Inhalte über ihre Dienste;
 - b) etwaige nachteilige Auswirkungen auf die Ausübung der Grundrechte auf Achtung des Privat- und Familienlebens, auf die Meinungs- und Informationsfreiheit, auf das Diskriminierungsverbot und auf die Rechte des Kindes, die in den Artikeln 7, 11, 21 und 24 der Charta verankert sind;
 - c) vorsätzliche Manipulationen ihres Dienstes, auch durch unauthentische Nutzung oder automatisierte Ausnutzung des Dienstes, mit tatsächlichen oder absehbaren nachteiligen Auswirkungen auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit, auf Minderjährige und auf die gesellschaftliche Debatte oder tatsächlichen oder vorhersehbaren Auswirkungen auf Wahlprozesse und die öffentliche Sicherheit.
- (2) Bei der Durchführung der Risikobewertung berücksichtigen **Anbieter einer** sehr großen Online-Plattform insbesondere, wie ihre Systeme zur Moderation von Inhalten, ihre Empfehlungssysteme und ihre Systeme zur Auswahl und Anzeige von Werbung die in Absatz 1 genannten systemischen Risiken beeinflussen, sowie die Möglichkeit der raschen und weiten Verbreitung von illegalen Inhalten und von Informationen, die mit ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen unvereinbar sind.

Artikel 27
Risikominderung

- (1) **Anbieter einer** sehr großen Online-Plattform ergreifen angemessene, verhältnismäßige und wirksame Risikominderungsmaßnahmen, die auf die gemäß Artikel 26 ermittelten besonderen systemischen Risiken zugeschnitten sind; **dabei sind die Auswirkungen solcher Maßnahmen auf die Grundrechte besonders zu berücksichtigen.** Hierzu können gegebenenfalls gehören:
- a) Anpassung [...] **[in Buchstabe aa aufgenommen]** der Merkmale oder der Funktionsweise ihrer Dienste, ihrer allgemeinen Geschäftsbedingungen **und Empfehlungssysteme;**
 - aa) **Anpassung der Verfahren zur Moderation von Inhalten, einschließlich der Schnelligkeit und Qualität der Bearbeitung von Meldungen zu bestimmten Arten illegaler Inhalte, und gegebenenfalls rasche Entfernung der gemeldeten Inhalte oder Sperrung des Zugangs dazu, insbesondere in Bezug auf den Großteil der illegalen Hassreden, sowie Anpassung aller einschlägigen Entscheidungsprozesse und der für die Moderation von Inhalten eingesetzten Mittel;**
 - b) gezielte Maßnahmen zur Beschränkung der Anzeige von Werbung in Verbindung mit dem von ihnen erbrachten Dienst;
 - c) Stärkung der internen Prozesse oder der Beaufsichtigung ihrer Tätigkeiten, insbesondere im Hinblick auf die Erkennung systemischer Risiken;
 - d) Beginn oder Anpassung der Zusammenarbeit mit vertrauenswürdigen Hinweisgebern gemäß Artikel 19 **und der Umsetzung der Entscheidungen von außergerichtlichen Streitbeilegungsstellen gemäß Artikel 18;**
 - e) Beginn oder Anpassung der Zusammenarbeit mit anderen **Anbietern von** Online-Plattformen anhand der in Artikel 35 und Artikel 37 genannten Verhaltenskodizes bzw. Krisenprotokolle; [...]

f) Sensibilisierungsmaßnahmen und Anpassung ihrer Online-Schnittstelle im Hinblick auf mehr Informationen für die Nutzer;

g) gezielte Maßnahmen zum Schutz der Rechte des Kindes, einschließlich Instrumente zur Altersüberprüfung und zur elterlichen Kontrolle oder Instrumente, die es Minderjährigen ermöglichen sollen, Missbrauch zu melden oder gegebenenfalls Unterstützung zu erhalten.

(2) Das Gremium veröffentlicht in Zusammenarbeit mit der Kommission einmal jährlich einen umfassenden Bericht, der Folgendes enthält:

- a) Ermittlung und Bewertung der auffälligsten wiederkehrenden systemischen Risiken, die von **Anbietern einer** sehr großen Online-Plattform gemeldet oder über andere Informationsquellen, insbesondere aus den gemäß den Artikeln 31 und 33 bereitgestellten Informationen, ermittelt wurden;
- b) bewährte Verfahren für **Anbieter** einer sehr großen Online-Plattform zur Minderung der ermittelten systemischen Risiken.

(3) Die Kommission kann in Zusammenarbeit mit den Koordinatoren für digitale Dienste allgemeine Leitlinien für die Anwendung des Absatzes 1 in Bezug auf besondere Risiken herausgeben, um insbesondere bewährte Verfahren vorzustellen und mögliche Maßnahmen zu empfehlen, wobei sie die möglichen Auswirkungen der Maßnahmen auf die in der Charta verankerten Grundrechte aller Beteiligten gebührend berücksichtigt. Im Hinblick auf die Ausarbeitung dieser Leitlinien führt die Kommission öffentliche Konsultationen durch.

Artikel 28
Unabhängige Prüfung

- (1) **Anbieter einer** sehr großen Online-Plattform werden mindestens einmal jährlich auf eigene Kosten einer Prüfung unterzogen, bei der die Einhaltung folgender Pflichten und Verpflichtungszusagen bewertet wird:
- a) die in Kapitel III festgelegten Pflichten,
 - b) die Verpflichtungszusagen, die gemäß den in den Artikeln 35 und 36 genannten Verhaltenskodizes und den in Artikel 37 genannten Krisenprotokollen gemacht wurden.
- (2) Die Prüfungen gemäß Absatz 1 werden **nach den bewährten Verfahren der Branche** von Stellen durchgeführt, die
- a) von den betreffenden **Anbietern** einer sehr großen Online-Plattform unabhängig sind,
 - b) nachgewiesene Sachkenntnis auf dem Gebiet des Risikomanagements sowie technische Kompetenzen und Kapazitäten haben,
 - c) nachweislich mit Objektivität und Berufsethik arbeiten, insbesondere aufgrund der Einhaltung von Verhaltenskodizes oder geeigneten Normen.
- (3) Die Stellen, die die Prüfungen durchführen, fertigen für jede Prüfung einen Prüfungsbericht an. Der Bericht enthält eine schriftlich **Begründung** sowie mindestens Folgendes:
- a) Name, Anschrift und **elektronische** Kontaktstelle **des Anbieters einer** sehr großen Online-Plattform, der geprüft wird, und Zeitraum, auf den sich die Prüfung bezieht,
 - b) Name und Anschrift der Stelle, die die Prüfung durchführt,
 - c) Beschreibung der konkret geprüften Elemente und der angewandten Methode,
 - d) Beschreibung der wichtigsten Erkenntnisse aus der Prüfung,

- e) Stellungnahme der Prüfer dazu, ob der geprüfte **Anbieter einer** sehr großen Online-Plattform den in Absatz 1 genannten Pflichten und Verpflichtungszusagen nachgekommen ist, und zwar entweder positiv, positiv mit Anmerkungen oder negativ,
 - f) falls die Stellungnahme nicht positiv ist, operative Empfehlungen für besondere Maßnahmen im Hinblick auf die Einhaltung aller Pflichten und Verpflichtungszusagen **und den voraussichtlichen Zeitrahmen dafür.**
- (4) **Anbieter einer** sehr großen Online-Plattform, die einen nicht positiven Prüfbericht erhalten, tragen allen an sie gerichteten operativen Empfehlungen gebührend Rechnung und ergreifen die erforderlichen Maßnahmen zu deren Umsetzung. Sie nehmen innerhalb eines Monats nach Erhalt dieser Empfehlungen einen Bericht über die Umsetzung der Prüfergebnisse an, in dem sie diese Maßnahmen darlegen. Falls sie die operativen Empfehlungen nicht umsetzen, begründen sie dies in dem Bericht und legen etwaige alternative Maßnahmen dar, die sie ergriffen haben, um festgestellte Verstöße zu beheben.

Artikel 29
Empfehlungssysteme

- (1) **Anbieter einer** sehr großen Online-Plattform, die Empfehlungssysteme verwenden, legen in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen in klarer, barrierefreier und leicht verständlicher Weise die wichtigsten Parameter dar, die in ihren Empfehlungssystemen verwendet werden, sowie alle Optionen, die sie den Nutzern zur Verfügung stellen, damit diese die wichtigsten Parameter ändern oder beeinflussen können, darunter mindestens eine Option, die nicht auf Profiling im Sinne des Artikels 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 beruht. **Anbieter einer sehr großen Online-Plattform stellen diese Informationen auch direkt und leicht zugänglich in dem spezifischen Abschnitt ihrer Online-Schnittstelle bereit, in dem Informationen entsprechend dem Empfehlungssystem priorisiert werden.**
- (2) Stehen mehrere Optionen nach Absatz 1 zur Verfügung, so stellen **Anbieter** einer sehr großen Online-Plattform auf ihrer Online-Schnittstelle **dort, wo Informationen priorisiert werden,** eine **direkt und** leicht zugängliche Funktion bereit, die es dem Nutzer ermöglicht, jederzeit für jedes Empfehlungssystem, das die relative Reihenfolge der ihm angezeigten Informationen bestimmt, seine bevorzugte Option auszuwählen und zu ändern.
- (3) **Bei der Darstellung der Optionen gemäß diesem Artikel dürfen Anbieter einer sehr großen Online-Plattform nicht darauf abzielen, die Autonomie, die Entscheidungsfindung oder die Wahlmöglichkeit des Nutzers durch die Gestaltung, die Struktur, die Funktion oder die Betriebsweise ihrer Online-Schnittstelle zu untergraben oder zu beeinträchtigen.**

Artikel 30

Zusätzliche Transparenz der Online-Werbung

- (1) **Anbieter einer** sehr großen Online-Plattform, die Werbung auf ihren Online-Schnittstellen anzeigen, stellen die in Absatz 2 genannten Angaben **in einem spezifischen Bereich ihrer Online-Schnittstelle** in einem Archiv zusammen und machen diese über Anwendungsprogrammierschnittstellen ein Jahr lang nach der letzten Anzeige der Werbung auf ihren Online-Schnittstellen öffentlich zugänglich. Sie stellen sicher, dass das Archiv keine personenbezogenen Daten der Nutzer enthält, denen die Werbung angezeigt wurde oder hätte angezeigt werden können.
- (2) Das Archiv enthält zumindest alle folgenden Angaben:
 - a) Inhalt der Werbung, **einschließlich des Namens des Produkts, der Dienstleistung oder der Marke und des Gegenstands der Werbung;**
 - b) die natürliche oder juristische Person, in deren Namen die Werbung angezeigt wird;
 - c) Zeitraum, in dem die Werbung angezeigt wurde;
 - d) ob die Werbung gezielt einer oder mehreren bestimmten Gruppen von Nutzern angezeigt werden sollte, und falls ja, welche Hauptparameter zu diesem Zweck verwendet wurden;
 - e) die Gesamtzahl der erreichten Nutzer und gegebenenfalls aggregierte Zahlen **in jedem Mitgliedstaat** für die Gruppe oder Gruppen von Nutzern, an die die Werbung gezielt gerichtet war.

Artikel 31
Datenzugang und Kontrolle

- (1) **Anbieter einer** sehr großen Online-Plattform gewähren dem Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort oder der Kommission auf deren begründetes Verlangen innerhalb einer darin genannten angemessenen Frist Zugang zu den Daten, die für die Überwachung und Bewertung der Einhaltung dieser Verordnung erforderlich sind. [...]
- (1a) Die Koordinatoren für digitale Dienste und die Kommission verwenden diese Daten, auf die gemäß Absatz 1 zugegriffen wurde, ausschließlich zur Überwachung und Bewertung der Einhaltung dieser Verordnung, und sie berücksichtigen dabei gebührend die Rechte und Interessen der betreffenden Anbieter einer sehr großen Online-Plattform und Nutzer, einschließlich des Schutzes personenbezogener Daten, des Schutzes vertraulicher Informationen, insbesondere von Geschäftsgeheimnissen, und der Aufrechterhaltung der Sicherheit ihres Dienstes.**
- (2) **Anbieter** einer sehr großen Online-Plattform gewähren auf begründetes Verlangen des Koordinators für digitale Dienste am Niederlassungsort oder der Kommission innerhalb einer darin genannten angemessenen Frist zugelassenen Forschern, die die Anforderungen in Absatz 4 dieses Artikels erfüllen, Zugang zu Daten zum ausschließlichen Zweck der Durchführung von Forschungsarbeiten, die zur **Aufspürung, zur** Ermittlung und zum Verständnis systemischer Risiken **in der Union** gemäß Artikel 26 Absatz 1 beitragen, **unter anderem in Bezug auf die Angemessenheit, die Wirksamkeit und die Auswirkungen der Risikominderungsmaßnahmen gemäß Artikel 27.**

(2a) Innerhalb von 15 Tagen nach Eingang eines Verlangens gemäß [...] **Absatz 2** kann ein **Anbieter einer** sehr großen Online-Plattform den Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort bzw. die Kommission ersuchen, das Verlangen zu ändern, wenn **er** sich aus einem der beiden folgenden Gründe außerstande sieht, Zugang zu den angeforderten Daten zu gewähren:

- a) er hat keinen Zugriff auf die Daten;
- b) die Gewährung des Zugangs zu den Daten wird zu erheblichen Schwachstellen bei der Sicherheit seines Dienstes oder beim Schutz vertraulicher Informationen, insbesondere von Geschäftsgeheimnissen, führen.

(2b) Änderungsanträge nach Absatz **2a** müssen Vorschläge für eine oder mehrere Alternativen enthalten, wie der Zugang zu den angeforderten Daten oder zu anderen Daten gewährt werden kann, die für die Zwecke des Verlangens angemessen und ausreichend sind.

Der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort oder die Kommission entscheidet innerhalb von 15 Tagen über den Änderungsantrag und teilt dem **Anbieter einer** sehr großen Online-Plattform den betreffenden Beschluss sowie gegebenenfalls das geänderte Verlangen mit der neuen Frist für dessen Erfüllung mit.

(3) **Anbieter einer** sehr großen Online-Plattform **erleichtern und** gewähren den Zugang zu Daten gemäß den Absätzen 1 und 2 über **geeignete Schnittstellen, die in dem Verlangen angegeben sind, einschließlich** Online-Datenbanken oder Anwendungsprogrammierschnittstellen.

(4) **Auf hinreichend begründeten Antrag von Forschern erkennt der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort ihnen den Status von zugelassenen Forschern zu und stellt Anträge auf Datenzugang gemäß Absatz 2 aus, sofern die Forscher nachweisen, dass sie alle folgenden Bedingungen erfüllen:**

a) **[...]Sie sind einer Forschungsorganisation im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates verbunden;**

b) **sie sind** unabhängig von gewerblichen Interessen[...];

c) **sie sind** in der Lage, die mit jedem Verlangen verbundenen besonderen Anforderungen an die Datensicherheit und die Vertraulichkeit einzuhalten **und personenbezogene Daten zu schützen, und sie beschreiben in ihrem Verlangen die angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen, die sie hierzu getroffen haben;**

d) **in dem von den Forschern eingereichten Antrag werden die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der für die Zwecke ihrer Forschung verlangten Daten und die Zeiträume, für die sie Zugang zu den Daten verlangen, begründet, und sie erbringen den Nachweis des Beitrags der erwarteten Forschungsergebnisse zu den in Absatz 2 genannten Zwecken;**

e) **die geplanten Forschungstätigkeiten werden zu den in Absatz 2 genannten Zwecken durchgeführt;**

f) sie führen ihre Tätigkeiten nach den Verfahren durch, die in den in Absatz 5 genannten delegierten Rechtsakten festgelegt sind;

g) sie haben nicht bereits einen identischen Antrag beim Koordinator für digitale Dienste eingereicht.

Der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort unterrichtet die Kommission und das Gremium über den Eingang von Anträgen gemäß diesem Absatz.

(4-a) Forscher können ihren Antrag auch beim Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats der Forschungsorganisation, der sie angeschlossen sind, einreichen. Nach Eingang eines Antrags gemäß diesem Absatz nimmt der Koordinator für digitale Dienste eine erste Bewertung vor, ob die jeweiligen Forscher alle in Absatz 4 genannten Bedingungen erfüllen, und übermittelt den Antrag anschließend zusammen mit den von den jeweiligen Forschern vorgelegten Nachweisen und der ersten Bewertung an den Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort.

Während der bereitgestellten ersten Bewertung gebührend Rechnung zu tragen ist, liegt die endgültige Entscheidung über die Zuerkennung des Status eines zugelassenen Forschers gemäß Absatz 4 in der Zuständigkeit des Koordinators für digitale Dienste am Niederlassungsort.

- (4a) Der Koordinator für digitale Dienste, der den Status eines zugelassenen Forschers zuerkannt und den Antrag auf Zugang zugunsten eines zugelassenen Forschers ausgestellt hat, erlässt einen Beschluss über die Beendigung des Zugangs, falls er im Zuge einer Untersuchung entweder auf eigene Initiative oder auf der Basis von von Dritten erhaltenen Informationen feststellt, dass der zugelassene Forscher die in Absatz 4 genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt. Vor der Beendigung des Zugangs erteilt der Koordinator für digitale Dienste dem zugelassenen Forscher die Gelegenheit, zu den Untersuchungsergebnissen und zur Absicht, den Zugang zu beenden, Stellung zu nehmen.**
- (4b) Die Koordinatoren für digitale Dienste teilen dem Gremium die Namen und Kontaktangaben der natürlichen Personen oder Einrichtungen, denen sie den Status eines zugelassenen Forschers zuerkannt haben, sowie den dem Antrag gemäß Absatz 4 zugrunde liegenden Zweck der Forschung mit bzw. unterrichten es darüber, dass sie den Status gemäß Absatz 4a aberkannt haben.**
- (4c) Anbieter einer sehr großen Online-Plattform beschränken oder verhindern in keiner Weise den Zugang zu öffentlich zugänglichen Daten über ihre Online-Schnittstelle für Forscher, die die in Absatz 4 Buchstaben a bis d genannten Bedingungen erfüllen und die diese Daten ausschließlich für Forschungsarbeiten nutzen, die zur Aufspürung, zur Ermittlung und zum Verständnis systemischer Risiken in der Union gemäß Artikel 26 Absatz 1 beitragen.**
- (4d) Nach Abschluss der in den Absätzen 2 und 4 vorgesehenen Forschungsarbeiten machen die zugelassenen Forscher ihre Forschungsergebnisse kostenlos öffentlich zugänglich; sie berücksichtigen dabei die Rechte und Interessen der betreffenden Nutzer im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679.**

- (5) Die Kommission erlässt nach Anhörung des Gremiums delegierte Rechtsakte zur Festlegung der technischen Bedingungen, unter denen **Anbieter einer** sehr großen Online-Plattform Daten gemäß den Absätzen 1 und 2 zur Verfügung stellen müssen, und der Zwecke, für die die Daten verwendet werden dürfen. In diesen delegierten Rechtsakten werden die besonderen Bedingungen **und die einschlägigen objektiven Indikatoren sowie die Verfahren** festgelegt, nach denen eine solche Datenweitergabe an zugelassene Forscher im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgen darf, wobei die Rechte und Interessen der **Anbieter einer** sehr großen Online-Plattform und der Nutzer zu berücksichtigen sind, einschließlich des Schutzes vertraulicher Informationen, insbesondere von Geschäftsgeheimnissen, und der Aufrechterhaltung der Sicherheit ihres Dienstes. **In diesen delegierten Rechtsakten werden außerdem die Bedingungen für den Zugang zu der in Artikel 23 Absatz 2a genannten Datenbank festgelegt.**

[...]

[in den neuen Absatz 2a aufgenommen]

[...]

[in den neuen Absatz 2b aufgenommen]

Artikel 32
Compliance-Funktion

- (1) Anbieter einer sehr großen Online-Plattform richten eine Compliance-Funktion ein, die unabhängig von den operativen Funktionen ist und aus einem oder mehreren Compliance-Beauftragten besteht, einschließlich des Leiters der Compliance-Funktion. Die Compliance-Funktion verfügt über ausreichend Autorität, Befugnisse und Ressourcen sowie über Zugang zum Leitungsorgan des Anbieters einer sehr großen Online-Plattform, um die Einhaltung dieser Verordnung durch den betreffenden Anbieter zu überwachen.**
- (2) Die Compliance-Beauftragten verfügen über die zur Erfüllung der in Absatz 3 genannten Aufgaben erforderlichen beruflichen Qualifikationen, Kenntnisse, Erfahrungen und Fähigkeiten.**

Das Leitungsorgan des Anbieters einer sehr großen Online-Plattform ernennt einen Leiter der Compliance-Funktion, bei dem es sich um eine unabhängige Führungskraft handelt, die eigens für die Compliance-Funktion zuständig ist.

Der Leiter der Compliance-Funktion untersteht direkt dem Leitungsorgan des Anbieters einer sehr großen Online-Plattform und ist unabhängig von der höheren Führungsebene; er kann Bedenken äußern und dieses Organ warnen, falls in Artikel 26 genannte Risiken oder die Nichteinhaltung dieser Verordnung den Anbieter einer sehr großen Online-Plattform betreffen oder betreffen könnten, unbeschadet der Zuständigkeiten des Leitungsorgans in seinen Aufsichts- und Leitungsfunktionen.

Der Leiter der Compliance-Funktion darf nicht ohne vorherige Zustimmung des Leitungsorgans des Anbieters einer sehr großen Online-Plattform abgelöst werden.

[...]

(3) Compliance-Beauftragte haben folgende Aufgaben:

- a) Zusammenarbeit mit dem Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort und mit der Kommission für die Zwecke dieser Verordnung;
- aa) Gewährleistung, dass alle in Artikel 26 genannten Risiken ermittelt und ordnungsgemäß gemeldet werden, und dass angemessene, verhältnismäßige und wirksame Risikominderungsmaßnahmen gemäß Artikel 27 ergriffen werden;**
- b) Organisation und Beaufsichtigung der Tätigkeiten **des Anbieters einer** sehr großen Online-Plattform im Zusammenhang mit der unabhängigen Prüfung gemäß Artikel 28;
- c) Information und Beratung des Managements und der Mitarbeiter des **Anbieters einer** sehr großen Online-Plattform über die einschlägigen Verpflichtungen aus dieser Verordnung;
- d) Überwachung, dass **der Anbieter einer** sehr großen Online-Plattform seinen Verpflichtungen aus dieser Verordnung nachkommt;[...]
- e) gegebenenfalls Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungszusagen, die der Anbieter einer sehr großen Online-Plattform im Rahmen der Verhaltenskodizes gemäß den Artikeln 35 und 36 oder der Krisenprotokolle gemäß Artikel 37 gemacht hat.**

[...]

[...]

- (5) Anbieter einer sehr großen Online-Plattform teilen dem Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort und der Kommission die Namen und die Kontaktangaben der in der Compliance-Funktion tätigen Compliance-Beauftragten mit.
- (6) [...] Das Leitungsorgan des Anbieters einer sehr großen Online-Plattform übernimmt die Festlegung, Beaufsichtigung und Haftung der bzw. für die Umsetzung der Unternehmensführungsregelungen des Anbieters, die für die Unabhängigkeit der Compliance-Funktion sorgen, einschließlich der Aufgabentrennung in der Organisation des Anbieters einer sehr großen Online-Plattform, der Vermeidung von Interessenkonflikten und des verantwortungsvollen Umgangs mit den gemäß Artikel 26 ermittelten systemischen Risiken.
- (7) Das Leitungsorgan billigt und überprüft regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, die Strategien und Maßnahmen für das Angehen, das Management, die Überwachung und die Minderung der gemäß Artikel 26 ermittelten Risiken, denen die sehr große Online-Plattform ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte.
- (8) Das Leitungsorgan widmet der Prüfung der mit dem Risikomanagement verbundenen Maßnahmen ausreichend Zeit. Es beteiligt sich aktiv an den Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Risikomanagement und sorgt dafür, dass für das Management der gemäß Artikel 26 ermittelten Risiken angemessene Ressourcen zugewiesen werden.

Artikel 33

Transparenzberichtspflichten von Anbietern einer sehr großen Online-Plattform

- (1) **Anbieter einer** sehr großen Online-Plattform veröffentlichen innerhalb von sechs Monaten nach dem in Artikel 25 Absatz **6** genannten Anwendungsbeginn und danach alle sechs Monate die in Artikel 13 genannten Berichte **einschließlich der in Artikel 23 genannten Informationen.**
- (1a) Die Berichte gemäß Absatz 1 dieses Artikels enthalten detaillierte Angaben über die Humanressourcen, die der Anbieter einer sehr großen Online-Plattform für die Moderation von Inhalten einsetzt, einschließlich jener, die eigens für die Einhaltung der Pflichten nach den Artikeln 14 und 19 und für die Bearbeitung von Beschwerden nach Artikel 17 eingesetzt werden; außerdem werden darin die Fach- und Sprachkenntnisse der Mitarbeiter sowie die Schulungen und die Unterstützung, die sie erhalten, angegeben.**
- (1b) Zusätzlich zu den in Artikel 23 Absatz 2 genannten Informationen nehmen Anbieter einer sehr großen Online-Plattform auch die durchschnittliche monatliche Zahl der Nutzer für jeden Mitgliedstaat in die in Artikel 13 genannten Berichte auf.**
- (2) Zusätzlich zu den in Artikel 13 genannten Berichten, **einschließlich der in Artikel 23 genannten Informationen, machen Anbieter einer** sehr großen Online-Plattform mindestens einmal jährlich und innerhalb von 30 Tagen nach Annahme des in Artikel 28 Absatz 4 genannten Berichts über die Umsetzung der Prüfergebnisse folgende Unterlagen öffentlich zugänglich und übermitteln sie dem Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort und der Kommission:
- a) einen Bericht über die Ergebnisse der Risikobewertung gemäß Artikel 26,
 - b) die gemäß Artikel 27 ermittelten und umgesetzten Risikominderungsmaßnahmen,
 - c) den in Artikel 28 Absatz 3 genannten Prüfungsbericht,
 - d) den in Artikel 28 Absatz 4 genannten Bericht über die Umsetzung der Prüfergebnisse.

- (3) Ist ein **Anbieter einer** sehr großen Online-Plattform der Auffassung, dass die Veröffentlichung von Informationen gemäß Absatz 2 zur Offenlegung vertraulicher Informationen dieser Plattform oder der Nutzer führen, erhebliche Schwachstellen für die Sicherheit seines Dienstes verursachen, die öffentliche Sicherheit beeinträchtigen oder Nutzern schaden könnte, so kann er diese Informationen aus den Berichten entfernen. In diesem Fall übermittelt **der Anbieter** dem Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort und der Kommission die vollständigen Berichte zusammen mit einer Begründung für die Entfernung der Informationen aus der öffentlichen Fassung der Berichte.

Artikel 33a

Sehr große Online-Suchmaschinen

- (1) Dieser Abschnitt, mit Ausnahme des Artikels 33 Absätze 1a und 1b, gilt für Online-Suchmaschinen, die eine durchschnittliche monatliche Zahl von mindestens 45 Millionen aktiven Nutzern in der Union erreichen und die gemäß Artikel 25 Absatz 4 als sehr große Online-Suchmaschinen benannt sind.**
- (2) Für die Zwecke der Bestimmung der durchschnittlichen monatlichen Zahl aktiver Nutzer gilt Artikel 23 Absätze 2, 3 und 3a für alle Online-Suchmaschinen, die nicht als Kleinst- oder Kleinunternehmen im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG gelten, mit Ausnahme jener Suchmaschinen, bei denen es sich um sehr große Online-Suchmaschinen gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels handelt.**

ABSCHNITT 5

SONSTIGE BESTIMMUNGEN ÜBER SORGFALTPFLICHTEN

Artikel 34

Normen

- (1) Die Kommission **konsultiert das Gremium und** unterstützt und fördert die Entwicklung und Umsetzung freiwilliger Branchennormen, die einschlägige europäische und internationale Normungsgremien zumindest für folgende Bereiche festlegen:
- a) elektronische Übermittlung von Meldungen nach Artikel 14;
 - b) elektronische Übermittlung von Meldungen durch vertrauenswürdige Hinweisgeber nach Artikel 19, auch über Anwendungsprogrammierschnittstellen;
 - c) besondere Schnittstellen, einschließlich Anwendungsprogrammierschnittstellen, die die Erfüllung der in den Artikeln 30 und 31 festgelegten Pflichten erleichtern;
 - d) Prüfung sehr großer Online-Plattformen **und sehr großer Online-Suchmaschinen** nach Artikel 28;
 - e) Interoperabilität der in Artikel 30 Absatz 2 genannten Werbearchive;
 - f) Datenübermittlung zwischen Werbevermittlern im Rahmen der Transparenzpflichten nach Artikel 24 Buchstaben b und c;
 - g) hervorgehobene Kennzeichnung von Werbung und kommerzieller Kommunikation innerhalb der über die Online-Plattformen verbreiteten Inhalte gemäß Artikel 24.**
- (2) Die Kommission unterstützt die Überarbeitung der Normen unter Berücksichtigung der Entwicklung der Technik und des Verhaltens der Nutzer der betreffenden Dienste. **Die einschlägigen Informationen über die Überarbeitung der Normen müssen öffentlich verfügbar und leicht zugänglich sein.**

Artikel 35
Verhaltenskodizes

- (1) Die Kommission und das Gremium fördern und erleichtern die Ausarbeitung von Verhaltenskodizes auf Unionsebene, um zur ordnungsgemäßen Anwendung dieser Verordnung beizutragen, wobei sie insbesondere den besonderen Herausforderungen Rechnung tragen, die mit der Bekämpfung verschiedener Arten illegaler Inhalte und systemischer Risiken im Einklang mit dem Unionsrecht, insbesondere in Bezug auf den Wettbewerb und den Schutz personenbezogener Daten, verbunden sind.
- (2) Treten erhebliche systemische Risiken im Sinne des Artikels 26 Absatz 1 auf, die mehrere sehr große Online-Plattformen **oder sehr große Online-Suchmaschinen** betreffen, kann die Kommission die betreffenden **Anbieter** einer sehr großen Online-Plattform **oder einer sehr großen Online-Suchmaschine** und gegebenenfalls andere **Anbieter** einer sehr großen Online-Plattform, einer Online-Plattform und von Vermittlungsdiensten sowie Organisationen der Zivilgesellschaft und andere Beteiligte auffordern, sich an der Ausarbeitung von Verhaltenskodizes zu beteiligen; dabei können unter anderem auch Verpflichtungen zur Ergreifung spezifischer Risikominderungsmaßnahmen sowie ein Rahmen für die regelmäßige Berichterstattung über alle ergriffenen Maßnahmen und deren Ergebnisse festgelegt werden.
- (3) Bei der Umsetzung der Absätze 1 und 2 setzen sich die Kommission und das Gremium **sowie gegebenenfalls andere Stellen** dafür ein, dass in den Verhaltenskodizes die damit verfolgten Ziele klar dargelegt werden und wesentliche Leistungsindikatoren enthalten sind, um die Verwirklichung dieser Ziele zu messen, und dass die Kodizes den Bedürfnissen und Interessen aller Beteiligten, einschließlich der Bürger, auf Unionsebene gebührend Rechnung tragen. Darüber hinaus bemühen sich die Kommission und das Gremium, dass die Beteiligten der Kommission und ihren jeweiligen Koordinatoren für digitale Dienste am Niederlassungsort regelmäßig über alle ergriffenen Maßnahmen und deren Ergebnisse Bericht erstatten, gemessen anhand der wesentlichen Leistungsindikatoren in den Kodizes.
- (4) Die Kommission und das Gremium bewerten, ob die Verhaltenskodizes den in den Absätzen 1 und 3 genannten Zielen entsprechen, und überwachen und bewerten regelmäßig die Erreichung der damit verfolgten Ziele. Sie veröffentlichen ihre Schlussfolgerungen.
- (5) Das Gremium überwacht und bewertet regelmäßig, inwieweit die Ziele der Verhaltenskodizes erreicht wurden, und berücksichtigt dabei die gegebenenfalls darin enthaltenen wesentlichen Leistungsindikatoren.

Artikel 36
Verhaltenskodizes für Online-Werbung

- (1) Die Kommission fördert und erleichtert die Ausarbeitung von Verhaltenskodizes auf Unionsebene zwischen **Anbietern** einer Online-Plattform und anderen einschlägigen Diensteanbietern, einschließlich Anbietern von Vermittlungsdiensten für Online-Werbung, **anderen Akteuren der Wertschöpfungskette der programmgesteuerten Werbung** oder Organisationen, die Nutzer vertreten, und Organisationen der Zivilgesellschaft oder einschlägigen Behörden, um über die Anforderungen der Artikel 24 und 30 hinaus zu mehr Transparenz bei Online-Werbung beizutragen.
- (2) Die Kommission setzt sich dafür ein, dass mit den Verhaltenskodizes eine wirksame Informationsübermittlung unter uneingeschränkter Achtung der Rechte und Interessen aller Beteiligten sowie ein wettbewerbsorientiertes, transparentes und faires Umfeld in der Online-Werbung im Einklang mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht, insbesondere in Bezug auf den Wettbewerb und den Schutz personenbezogener Daten, angestrebt werden. Die Kommission setzt sich dafür ein, dass sich die Verhaltenskodizes mindestens auf Folgendes erstrecken:
 - a) die Übermittlung von Informationen, die sich im Besitz von Anbietern von Vermittlungsdiensten für Online-Werbung befinden, an die Nutzer in Bezug auf die Anforderungen gemäß Artikel 24 Buchstaben b und c;
 - b) die Übermittlung von Informationen, die sich im Besitz von Anbietern von Vermittlungsdiensten für Online-Werbung befinden, an die Archive gemäß Artikel 30.
- (3) Die Kommission fördert die Ausarbeitung von Verhaltenskodizes innerhalb eines Jahres nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung und ihre Anwendung spätestens sechs Monate nach diesem Zeitpunkt.

Artikel 37
Krisenprotokolle

- (1) Das Gremium kann der Kommission empfehlen, gemäß den Absätzen 2, 3 und 4 die Ausarbeitung von Krisenprotokollen zur Bewältigung von Krisensituationen einzuleiten, die strikt auf außergewöhnliche Umstände beschränkt sind, die die öffentliche Sicherheit oder Gesundheit beeinträchtigen.
- (2) Die Kommission fördert und erleichtert die Beteiligung sehr großer Online-Plattformen, **sehr großer Online-Suchmaschinen** und gegebenenfalls anderer Online-Plattformen **oder Online-Suchmaschinen** und beteiligt sich selbst an der Ausarbeitung, Erprobung und Anwendung dieser Krisenprotokolle, die eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen umfassen:
- a) hervorgehobene Darstellung von Informationen über die Krisensituation, die von den Behörden der Mitgliedstaaten oder auf Unionsebene **oder je nach Krisenkontext von anderen einschlägigen zuverlässigen Stellen** bereitgestellt werden;
 - b) Gewährleistung, dass **der Anbieter von Vermittlungsdiensten eine spezifische Kontaktstelle benennt, die für das Krisenmanagement zuständig ist; gegebenenfalls kann dies die in Artikel 10 genannte elektronische Kontaktstelle sein, oder – bei Anbietern einer sehr großen Online-Plattform oder einer sehr großen Online-Suchmaschine – der in Artikel 32 genannte Compliance-Beauftragte;**
 - c) gegebenenfalls Anpassung der Ressourcen, die für die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß den Artikeln 14, 17, 19, 20 und 27 vorgesehen sind, an den durch die Krisensituation entstandenen Bedarf.

- (3) Die Kommission **bezieht** gegebenenfalls die Behörden der Mitgliedstaaten in die Ausarbeitung, Erprobung und Überwachung der Anwendung der Krisenprotokolle **ein, und sie** kann **auch** die Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union einbeziehen. Die Kommission kann gegebenenfalls auch Organisationen der Zivilgesellschaft oder andere einschlägige Organisationen in die Ausarbeitung der Krisenprotokolle einbeziehen.
- (4) Die Kommission setzt sich dafür ein, dass alle folgenden Elemente in den Krisenprotokollen klar dargelegt werden:
- a) die spezifischen Parameter zur Bestimmung der besonderen außergewöhnlichen Umstände, denen mit dem Krisenprotokoll begegnet werden soll, und die damit verfolgten Ziele;
 - b) die Rolle der einzelnen Beteiligten und die Maßnahmen, die sie in Vorbereitung und nach Aktivierung des Krisenprotokolls zu ergreifen haben;
 - c) ein klares Verfahren, um zu bestimmen, wann das Krisenprotokoll zu aktivieren ist;
 - d) ein klares Verfahren zur Bestimmung des Zeitraums, in dem die nach Aktivierung des Krisenprotokolls zu ergreifenden Maßnahmen durchzuführen sind und der strikt auf das zur Bewältigung der besonderen außergewöhnlichen Umstände erforderliche Maß beschränkt ist;
 - e) Schutzvorkehrungen zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf die Ausübung der in der Charta verankerten Grundrechte, insbesondere der Meinungs- und Informationsfreiheit und des Rechts auf Nichtdiskriminierung;
 - f) ein Verfahren für die öffentliche Berichterstattung über alle ergriffenen Maßnahmen, ihre Dauer und ihre Ergebnisse nach Beendigung der Krisensituation.
- (5) Ist die Kommission der Auffassung, dass ein Krisenprotokoll der Krisensituation nicht wirksam begegnet oder die Ausübung der in Absatz 4 Buchstabe e genannten Grundrechte nicht schützt, kann sie die Beteiligten auffordern, das Krisenprotokoll zu überarbeiten, auch durch die Ergreifung zusätzlicher Maßnahmen.

Kapitel IV

Umsetzung, Zusammenarbeit, Sanktionen und Durchsetzung

ABSCHNITT 1

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN UND NATIONALE KOORDINATOREN FÜR DIGITALE DIENSTE

Artikel 38

Zuständige Behörden und Koordinatoren für digitale Dienste

- (1) Die Mitgliedstaaten benennen eine oder mehrere zuständige Behörden, die für die **Überwachung** und Durchsetzung dieser Verordnung zuständig sind (im Folgenden „zuständige Behörden“).
- (2) Die Mitgliedstaaten benennen eine der zuständigen Behörden als ihren Koordinator für digitale Dienste. Der Koordinator für digitale Dienste ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der **Überwachung** und Durchsetzung dieser Verordnung in diesem Mitgliedstaat zuständig, es sei denn, der betreffende Mitgliedstaat hat bestimmte besondere Aufgaben oder Sektoren anderen zuständigen Behörden übertragen. Der Koordinator für digitale Dienste ist in jedem Fall dafür zuständig, die Koordinierung dieser Angelegenheiten auf nationaler Ebene sicherzustellen und zu einer wirksamen und einheitlichen **Überwachung** und Durchsetzung dieser Verordnung in der gesamten Union beizutragen.

Zu diesem Zweck arbeiten die Koordinatoren für digitale Dienste untereinander sowie mit anderen nationalen zuständigen Behörden, dem Gremium und der Kommission zusammen, unbeschadet der Möglichkeit der Mitgliedstaaten, **Mechanismen für die Zusammenarbeit und** einen regelmäßigen Meinungs Austausch **des Koordinators für digitale Dienste** mit anderen **nationalen** Behörden vorzusehen, sofern dies für die Wahrnehmung **ihrer jeweiligen** Aufgaben von Bedeutung ist.

Benennt ein Mitgliedstaat neben dem Koordinator für digitale Dienste [...] eine **oder mehrere** zuständige **Behörden**, so stellt er sicher, dass die jeweiligen Aufgaben dieser Behörden und des Koordinators für digitale Dienste klar definiert sind und dass sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben eng und wirksam zusammenarbeiten. Der betreffende Mitgliedstaat teilt der Kommission und dem Gremium den Namen der anderen zuständigen Behörden sowie deren jeweilige Aufgaben mit.

- (3) Die Mitgliedstaaten benennen die Koordinatoren für digitale Dienste innerhalb von **15** Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Die Mitgliedstaaten machen die Namen ihrer als Koordinator für digitale Dienste benannten zuständigen Behörden und Informationen darüber, wie sie kontaktiert werden können, öffentlich zugänglich und teilen diese der Kommission und dem Gremium mit.

- (4) Die in den Artikeln 39, 41 und **44a** festgelegten **Bestimmungen für** die Koordinatoren für digitale Dienste gelten auch für alle anderen zuständigen Behörden, die die Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 **des vorliegenden Artikels** benennen.

Artikel 39

Anforderungen an Koordinatoren für digitale Dienste

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre Koordinatoren für digitale Dienste ihre Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung unparteiisch, transparent und zeitnah erfüllen. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ihren Koordinatoren für digitale Dienste **alle erforderlichen Mittel zur Ausführung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen, einschließlich ausreichender** technischer, finanzieller und personeller Ressourcen **für eine angemessene Beaufsichtigung aller ihrer [...] Zuständigkeit unterliegenden Anbieter von Vermittlungsdiensten. Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, dass sein Koordinator für digitale Dienste seinen Haushalt innerhalb dessen Gesamtobergrenzen ausreichend autonom verwalten kann, damit die Unabhängigkeit des Koordinators für digitale Dienste nicht beeinträchtigt wird.**
- (2) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse gemäß dieser Verordnung handeln die Koordinatoren für digitale Dienste völlig unabhängig. Sie arbeiten frei von äußeren Einflüssen und dürfen weder direkt noch indirekt Weisungen von anderen Behörden oder privaten Stellen einholen oder entgegennehmen.
- (3) Absatz 2 **dieses Artikels** lässt die Aufgaben der Koordinatoren für digitale Dienste innerhalb des in dieser Verordnung vorgesehenen Überwachungs- und Durchsetzungssystems und die Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Behörden gemäß Artikel 38 Absatz 2 unberührt. Absatz 2 **dieses Artikels** steht **der Ausübung der gerichtlichen Kontrolle nicht entgegen, und er berührt ferner nicht die angemessenen Rechenschaftspflichten in Bezug auf die allgemeinen Tätigkeiten der Koordinatoren für digitale Dienste, wie Finanzausgaben oder Berichterstattung an die nationalen Parlamente. Die Ausübung der gerichtlichen Kontrolle und die angemessenen Rechenschaftspflichten dürfen die Erfüllung der Ziele dieser Verordnung nicht untergraben.** [...]

[geändert und in Artikel 44a aufgenommen]

Artikel 41

Befugnisse der Koordinatoren für digitale Dienste

- (1) Soweit dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben **im Rahmen dieser Verordnung** erforderlich ist, verfügen die Koordinatoren für digitale Dienste über folgende Untersuchungsbefugnisse in Bezug auf Verhaltensweisen von Anbietern von Vermittlungsdiensten, die der [...] Zuständigkeit ihres Mitgliedstaats unterliegen:
- a) die Befugnis, von diesen Anbietern sowie von allen anderen Personen, die zu Zwecken ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit handeln und Kenntnis von Informationen über eine mutmaßliche Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung haben dürften, einschließlich Organisationen, die die Prüfungen gemäß Artikel 28 und Artikel **59a** Absatz **2** durchführen, zu verlangen, dass sie diese Informationen innerhalb einer angemessenen Frist übermitteln;
 - b) die Befugnis, in allen Räumlichkeiten, die diese Anbieter oder diese Personen zu Zwecken ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit nutzen, Nachprüfungen durchzuführen **oder eine Justizbehörde in ihrem Mitgliedstaat zur Anordnung solcher Nachprüfungen aufzufordern**, oder andere Behörden aufzufordern, dies zu tun, um Informationen über eine mutmaßliche Zuwiderhandlung unabhängig vom Speichermedium zu untersuchen, sicherzustellen oder Kopien davon anzufertigen oder zu erhalten;
 - c) die Befugnis, alle Mitarbeiter oder Vertreter dieser Anbieter oder Personen aufzufordern, Erklärungen zu allen Informationen im Zusammenhang mit einer mutmaßlichen Zuwiderhandlung abzugeben, und die Antworten **mit ihrer Einwilligung** aufzuzeichnen.

- (2) Soweit dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben **im Rahmen dieser Verordnung** erforderlich ist, verfügen die Koordinatoren für digitale Dienste über folgende Durchsetzungsbefugnisse gegenüber Anbietern von Vermittlungsdiensten, die der [...] Zuständigkeit ihres Mitgliedstaats unterliegen:
- a) die Befugnis, die Verpflichtungszusagen dieser Anbieter in Bezug auf die Einhaltung dieser Verordnung anzunehmen und diese Verpflichtungszusagen für bindend zu erklären;
 - b) die Befugnis zur Anordnung der Einstellung von Zuwiderhandlungen und gegebenenfalls Verhängung von Abhilfemaßnahmen, die in einem angemessenen Verhältnis zur Zuwiderhandlung stehen und erforderlich sind, um die Zuwiderhandlung wirksam zu beenden, **oder zur Aufforderung einer Justizbehörde in ihrem Mitgliedstaat, dies zu tun**;
 - c) die Befugnis zur Verhängung von Geldbußen **oder zur Aufforderung einer Justizbehörde in ihrem Mitgliedstaat, dies zu tun**, gemäß Artikel 42 wegen Nichteinhaltung dieser Verordnung, auch der nach Absatz 1 **des vorliegenden Artikels** erlassenen **Untersuchungsanordnungen**;
 - d) die Befugnis zur Verhängung eines Zwangsgelds **oder zur Aufforderung einer Justizbehörde in ihrem Mitgliedstaat, dies zu tun**, gemäß Artikel 42, um sicherzustellen, dass eine Zuwiderhandlung nach einem gemäß Buchstabe b dieses **Unterabsatzes** erlassenen Beschluss oder die Nichtbefolgung einer der gemäß Absatz 1 **des vorliegenden Artikels** erlassenen **Untersuchungsanordnungen** beendet wird;
 - e) die Befugnis, einstweilige Maßnahmen zur Vermeidung der Gefahr eines schwerwiegenden Schadens zu ergreifen.

In Bezug auf Unterabsatz 1 Buchstaben c und d verfügen die Koordinatoren für digitale Dienste auch gegenüber den anderen in Absatz 1 genannten Personen bei Nichtbefolgung von Anordnungen, die ihnen gemäß dem genannten Absatz erteilt wurden, über die in diesen Buchstaben genannten Durchsetzungsbefugnisse. Sie üben diese Durchsetzungsbefugnisse erst aus, nachdem sie diesen anderen Personen rechtzeitig alle einschlägigen Informationen im Zusammenhang mit solchen Anordnungen zur Kenntnis gebracht haben, einschließlich des Geltungszeitraums, der Geldbußen oder Zwangsgelder, die wegen Nichtbefolgung verhängt werden können, und der Rechtsbehelfsmöglichkeiten.

- (3) Soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben **im Rahmen dieser Verordnung** erforderlich ist, haben die Koordinatoren für digitale Dienste in Bezug auf Anbieter von Vermittlungsdiensten, die der [...] Zuständigkeit ihres Mitgliedstaats unterliegen, in Fällen, in denen alle anderen Befugnisse nach diesem Artikel zur Einstellung einer Zuwiderhandlung ausgeschöpft wurden, die Zuwiderhandlung anhält und einen schwerwiegenden Schaden verursacht, der durch die Ausübung anderer Befugnisse nach Unionsrecht oder nationalem Recht nicht vermieden werden kann, die Befugnis, folgende Maßnahmen zu ergreifen:
- a) vom Leitungsorgan des **betreffenden** Anbieters zu verlangen, dass es innerhalb einer angemessenen Frist die Lage prüft, einen Aktionsplan annimmt und vorlegt, in dem die zur Einstellung der Zuwiderhandlung erforderlichen Maßnahmen dargelegt werden, sicherstellt, dass der Anbieter diese Maßnahmen ergreift, und über die getroffenen Maßnahmen Bericht erstattet;
 - b) ist der Koordinator für digitale Dienste der Auffassung, dass **ein** Anbieter **von Vermittlungsdiensten** die **in Buchstabe a genannten** Anforderungen nicht ausreichend erfüllt hat, dass die Zuwiderhandlung anhält und einen schwerwiegenden Schaden verursacht und dass die Zuwiderhandlung eine Straftat darstellt, die das Leben oder die Sicherheit von Personen bedroht, so fordert er die zuständige Justizbehörde **seines** Mitgliedstaats auf, anzuordnen, dass der Zugang der Nutzer zu dem von der Zuwiderhandlung betroffenen Dienst oder – nur wenn dies technisch nicht möglich ist – zur Online-Schnittstelle des Anbieters von Vermittlungsdiensten, auf der die Zuwiderhandlung erfolgt, vorübergehend eingeschränkt wird.

Sofern der Koordinator für digitale Dienste nicht gemäß Artikel 65 auf Verlangen der Kommission tätig wird, gibt er vor der Übermittlung der in Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten Aufforderung Beteiligten Gelegenheit, innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich dazu Stellung zu nehmen, wobei er die beabsichtigten Maßnahmen darlegt und den bzw. die Adressaten der Aufforderung nennt. Der Anbieter **von Vermittlungsdiensten**, der Adressat bzw. die Adressaten und jeder andere Dritte, der ein berechtigtes Interesse nachweist, ist bzw. sind berechtigt, an dem Verfahren vor der zuständigen Justizbehörde teilzunehmen. Jede angeordnete Maßnahme muss der Art, Schwere, Wiederholung und Dauer der Zuwiderhandlung angemessen sein, ohne den Zugang der Nutzer des betreffenden Dienstes zu rechtmäßigen Informationen ungebührlich einzuschränken.

Die Beschränkung **des Zugangs** gilt für einen Zeitraum von vier Wochen, wobei die zuständige Justizbehörde in ihrer Anordnung die Möglichkeit hat, dem Koordinator für digitale Dienste zu gestatten, diesen Zeitraum bis zu einer von dieser Justizbehörde festgelegten Höchstzahl von weiteren Zeiträumen derselben Dauer zu verlängern. Der Koordinator für digitale Dienste verlängert den Zeitraum nur, wenn er unter Berücksichtigung der Rechte und Interessen aller von **dieser** Beschränkung betroffenen Parteien und aller relevanten Umstände, einschließlich aller Informationen, die der Anbieter **von** **Vermittlungsdiensten**, der Adressat bzw. die Adressaten und jeder andere Dritte, der bzw. die ein berechtigtes Interesse nachgewiesen hat bzw. haben, ihm zur Verfügung stellen kann, der Auffassung ist, dass die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) der Anbieter **von Vermittlungsdiensten** hat es versäumt, die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Zuwiderhandlung zu ergreifen;
- b) die vorübergehende Beschränkung schränkt den Zugang der Nutzer zu rechtmäßigen Informationen nicht ungebührlich ein, wobei die Zahl der betroffenen Nutzer und die Frage, ob es geeignete und leicht zugängliche Alternativen gibt, zu berücksichtigen sind.

Ist der Koordinator für digitale Dienste der Auffassung, dass **die in Unterabsatz 3 Buchstaben a und b dargelegten** Bedingungen erfüllt sind, kann aber dennoch die Frist gemäß Unterabsatz 3 nicht weiter verlängern, so richtet er eine neue Aufforderung gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b an die zuständige Justizbehörde.

- (4) Die in den Absätzen 1, 2 und 3 aufgeführten Befugnisse gelten unbeschadet des Abschnitts 3.
- (5) Die von den Koordinatoren für digitale Dienste in Ausübung ihrer in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Befugnisse ergriffenen Maßnahmen müssen wirksam, abschreckend und verhältnismäßig sein, wobei insbesondere die Art, Schwere, Wiederholung und Dauer der Zuwiderhandlung oder der mutmaßlichen Zuwiderhandlung, auf die sich diese Maßnahmen beziehen, sowie gegebenenfalls die wirtschaftliche, technische und operative Leistungsfähigkeit des betreffenden Anbieters von Vermittlungsdiensten zu berücksichtigen sind.

- (6) Die Mitgliedstaaten **legen spezifische Bedingungen und Verfahren für** die Ausübung der Befugnisse gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 **fest und stellen sicher, dass jede Ausübung dieser Befugnisse** angemessenen Garantien unterliegt, die im anwendbaren nationalen Recht **unter Einhaltung der** Charta und der allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts festgelegt sind. Insbesondere dürfen diese Maßnahmen nur im Einklang mit dem Recht auf Achtung des Privatlebens und mit den Verteidigungsrechten, einschließlich des Rechts auf rechtliches Gehör und auf Akteneinsicht, und vorbehaltlich des Rechts aller betroffenen Parteien auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf getroffen werden.

Artikel 42
Sanktionen

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Zuwiderhandlungen der Anbieter von Vermittlungsdiensten, die ihrer [...] Zuständigkeit unterliegen, gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen im Einklang mit Artikel 41 erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften und Maßnahmen mit und melden ihr unverzüglich alle diesbezüglichen Änderungen.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Höchstbetrag der **Geldbußen**, die bei Nichteinhaltung **einer** in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtung verhängt werden **können**, 6 % [...] des Jahresumsatzes des betreffenden Anbieters von Vermittlungsdiensten **im vorangegangenen Geschäftsjahr beträgt**. **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Höchstbetrag der Geldbußen, die bei** Bereitstellung unrichtiger, unvollständiger oder irreführender Informationen, **beim Versäumnis einer Antwort oder der Berichtigung unrichtiger, unvollständiger oder irreführender Informationen** sowie **bei der** Nichtduldung einer Nachprüfung [...] **verhängt werden können**, 1 % der Jahreseinnahmen oder des Jahresumsatzes des betreffenden Anbieters **oder der betreffenden Person im vorangegangenen Geschäftsjahr beträgt**.
- (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Höchstbetrag eines Zwangsgelds 5 % des durchschnittlichen Tagesumsatzes **oder der durchschnittlichen Tageseinnahmen** des betreffenden Anbieters von Vermittlungsdiensten im vorangegangenen Geschäftsjahr, berechnet ab dem in dem betreffenden Beschluss genannten Datum, **beträgt**.

Artikel 43
Beschwerderecht

Sowohl die Nutzer **als auch ihre Vertretungsorganisationen gemäß Artikel 68** haben das Recht, beim Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats, in dem der Nutzer **sich aufhält** oder niedergelassen ist, Beschwerde gegen Anbieter von Vermittlungsdiensten wegen einer mutmaßlichen Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung einzulegen. Der Koordinator für digitale Dienste prüft die Beschwerde und leitet sie gegebenenfalls an den Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort weiter; **falls er es für angebracht hält, fügt er eine Stellungnahme hinzu.** Fällt die Beschwerde in die Zuständigkeit einer anderen zuständigen Behörde in seinem Mitgliedstaat, leitet der Koordinator für digitale Dienste, der die Beschwerde erhält, sie an diese Behörde weiter.

Artikel 44
Tätigkeitsberichte

- (1) Die Koordinatoren für digitale Dienste erstellen einen Jahresbericht über ihre Tätigkeiten im Rahmen dieser Verordnung, **einschließlich der Zahl der eingegangenen Beschwerden gemäß Artikel 43 und einer Übersicht über entsprechende Folgemaßnahmen.** **Diese Berichte enthalten gegebenenfalls Informationen, die von nationalen zuständigen Behörden bereitgestellt werden.** **Die Koordinatoren für digitale Dienste** machen die Jahresberichte – **unbeschadet der geltenden Vorschriften für die Vertraulichkeit von Informationen** – der Öffentlichkeit zugänglich und übermitteln sie der Kommission und dem Gremium.
- (2) Die Jahresberichte enthalten **ferner** folgende Angaben:
 - a) Anzahl und Gegenstand der Anordnungen zum Vorgehen gegen illegale Inhalte und der Auskunftsanordnungen, die gemäß den Artikeln 8 und 9 von einer nationalen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Mitgliedstaats des Koordinators für digitale Dienste erlassen wurden;
 - b) die Befolgung dieser Anordnungen, wie dem Koordinator für digitale Dienste gemäß den Artikeln 8 und 9 mitgeteilt.

- (3) Hat ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 38 mehrere zuständige Behörden benannt, so stellt er sicher, dass der Koordinator für digitale Dienste einen einzigen Bericht über die Tätigkeiten aller zuständigen Behörden erstellt und dass der Koordinator für digitale Dienste alle einschlägigen Informationen und Unterstützung von den entsprechenden anderen zuständigen Behörden erhält.

ABSCHNITT 1A

[...] ZUSTÄNDIGKEIT, KOORDINIERTER UNTERSUCHUNGEN UND

KOHÄRENZMECHANISMEN

Artikel 44a

[...] Zuständigkeit [ehemals Artikel 40]

- (1) **Der** Mitgliedstaat, in dem sich die Hauptniederlassung des Anbieters von Vermittlungsdiensten befindet, **verfügt über die ausschließlichen Befugnisse für die Überwachung und Durchsetzung der in dieser Verordnung festgelegten Pflichten für Vermittlungsdienste durch die Koordinatoren für digitale Dienste, außer in den in den Absätzen 1a, 1b und 1c vorgesehenen Fällen.**
- (1a) **Die Kommission verfügt über ausschließliche Befugnisse für die Überwachung und Durchsetzung der in Kapitel III Abschnitt 4 dieser Verordnung genannten, für sehr große Online-Plattformen oder sehr große Online-Suchmaschinen geltenden Pflichten.**
- (1b) **Die Kommission verfügt über die Befugnisse für die Überwachung und Durchsetzung der in dieser Verordnung festgelegten anderen als den in Kapitel III Abschnitt 4 genannten, für sehr große Online-Plattformen oder sehr große Online-Suchmaschinen geltenden Pflichten.**

(1c) Insofern die Kommission kein Verfahren in Bezug auf eine mutmaßliche Zuwiderhandlung gegen dieselbe Pflicht eingeleitet hat, verfügt der Mitgliedstaat der Niederlassung, in dem der Anbieter einer sehr großen Online-Plattform oder einer sehr großen Online-Suchmaschine niedergelassen ist, über die Befugnisse für die Überwachung und Durchsetzung der in dieser Verordnung festgelegten anderen als den in Kapitel III Abschnitt 4 genannten, für sehr große Online-Plattformen oder sehr große Online-Suchmaschinen geltenden Pflichten.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission sorgen in enger Zusammenarbeit für die Überwachung und Durchsetzung der in dieser Verordnung festgelegten Pflichten.

(2) Ein Anbieter von Vermittlungsdiensten, der keine Niederlassung in der Union hat, aber Dienste in der Union anbietet, gilt [...] **gemäß den Absätzen 1 und 1c dieses Artikels** als der [...] Zuständigkeit des Mitgliedstaats unterworfen, in dem **sein** Rechtsvertreter ansässig oder niedergelassen ist.

- (3) Benennt ein Anbieter von Vermittlungsdiensten keinen Rechtsvertreter gemäß Artikel 11, so verfügen alle Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die Kommission über die im vorliegenden Artikel genannten Befugnisse. Beschließt ein Koordinator für digitale Dienste, die [...] Zuständigkeit nach diesem Absatz auszuüben, so unterrichtet er alle anderen Koordinatoren für digitale Dienste und die Kommission und stellt sicher, dass die in der Charta verankerten geltenden Garantien eingehalten werden, insbesondere um zu vermeiden, dass ein und dasselbe Verhalten mehr als einmal wegen Zuwiderhandlung gegen die in dieser Verordnung festgelegten Pflichten sanktioniert wird. Ist eine Unterrichtung gemäß diesem Absatz erfolgt, so leiten die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten keine Verfahren wegen desselben Verhaltens wie dem in der Unterrichtung genannten ein.

Artikel 44b
Gegenseitige Amtshilfe

- (1) Im Hinblick auf eine einheitliche und effiziente Anwendung dieser Verordnung arbeiten die Koordinatoren für digitale Dienste und die Kommission eng zusammen und leisten einander gegenseitige Amtshilfe. Die gegenseitige Amtshilfe umfasst insbesondere den Informationsaustausch gemäß diesem Artikel und die Pflicht des Koordinators für digitale Dienste am Niederlassungsort, alle Koordinatoren für digitale Dienste am Bestimmungsort, das Gremium und die Kommission über die Einleitung von Untersuchungen und die Absicht, eine endgültige Entscheidung in Bezug auf einen spezifischen Anbieter von Vermittlungsdiensten zu treffen, einschließlich seiner Bewertung, zu unterrichten.**
- (2) Für die Zwecke einer Untersuchung kann der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort andere Koordinatoren für digitale Dienste auffordern, spezifische Informationen über einen bestimmten Anbieter von Vermittlungsdiensten, über die sie verfügen, bereitzustellen oder ihre in Artikel 41 Absatz 1 genannten Untersuchungsbefugnisse in Bezug auf spezifische Informationen, die sich in ihrem Mitgliedstaat befinden, auszuüben. Ein Koordinator für digitale Dienste, der eine solche Aufforderung erhält, kann gegebenenfalls andere zuständige nationale Behörden mit einbeziehen. Ein Koordinator für digitale Dienste, der eine solche Aufforderung erhält, antwortet ohne ungebührliche Verzögerung und nicht später als zwei Monate nach Eingang der Aufforderung.**
- (4) Ein Koordinator für digitale Dienste, an den eine Aufforderung gemäß Absatz 2 ergeht, kommt dieser Aufforderung nach, es sei denn,**
- a) der Umfang des Gegenstands der Aufforderung ist mit Blick auf den Zweck der Untersuchung nicht ausreichend spezifiziert, nicht ausreichend begründet oder nicht angemessen; oder**
 - b) weder der Koordinator für digitale Dienste, an den die Aufforderung ergeht, noch eine andere nationale zuständige Behörde in diesem Mitgliedstaat verfügt über die angeforderten Informationen oder ist befugt, diese anzufordern; oder**
 - c) die zuständige Behörde, an die die Aufforderung ergeht, würde gegen das Unionsrecht oder das nationale Recht, dem sie unterliegt, verstoßen, wenn sie der Aufforderung nachkommt.**

Lehnt der Koordinator für digitale Dienste, an den die Aufforderung ergeht, diese ab, so übermittelt er dem Koordinator für digitale Dienste, der die Aufforderung erteilt hat, eine fundierte Begründung.

Artikel 45

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Koordinatoren für digitale Dienste

- (1) Hat ein Koordinator für digitale Dienste **am Bestimmungsort** Grund zu der Annahme, dass ein Anbieter von Vermittlungsdiensten eine Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung begangen hat, **die sich in seinem Mitgliedstaat negativ auf die kollektiven Interessen der Nutzer auswirkt oder negative Auswirkungen auf die Gesellschaft hat, so kann er – sofern die Kommission nicht aufgrund derselben mutmaßlichen Zuwiderhandlung eine Untersuchung eingeleitet hat** – den Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort auffordern, die Angelegenheit zu prüfen und die erforderlichen Untersuchungs- und Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen.
- (1a) **Auf Aufforderung von mindestens drei Koordinatoren für digitale Dienste am Bestimmungsort gemäß Artikel 48 Absatz 3, die den begründeten Verdacht äußern, dass ein spezifischer Anbieter von Vermittlungsdiensten eine Zuwiderhandlung begangen hat, durch die Nutzer in ihren Mitgliedstaaten beeinträchtigt werden, kann das Gremium – sofern die Kommission nicht aufgrund derselben Zuwiderhandlung eine Untersuchung eingeleitet hat** – dem Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort empfehlen, die Angelegenheit zu prüfen und die erforderlichen Untersuchungs- und Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen.
- (2) Eine Aufforderung oder Empfehlung gemäß Absatz 1 **oder 1a** muss **hinreichend begründet sein** und zumindest folgende Informationen enthalten:
- a) die **elektronische** Kontaktstelle des betreffenden Anbieters von Vermittlungsdiensten gemäß Artikel 10;

- b) eine Beschreibung der einschlägigen Fakten, der betreffenden Bestimmungen dieser Verordnung und der Gründe, aus denen der Koordinator für digitale Dienste, der die Aufforderung übermittelt hat, oder das Gremium vermutet, dass der Anbieter gegen diese Verordnung verstoßen hat, **einschließlich der Beschreibung der negativen Auswirkungen der mutmaßlichen Zuwiderhandlung nach Absatz 1;**
- c) alle sonstigen Informationen, die der Koordinator für digitale Dienste, der die Aufforderung übermittelt hat, oder das Gremium für relevant hält, gegebenenfalls einschließlich Informationen, die auf eigene Initiative zusammengetragen wurden, oder Vorschläge für spezifische Untersuchungs- oder Durchsetzungsmaßnahmen, einschließlich einstweiliger Maßnahmen.
- (3) Der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort trägt der Aufforderung oder Empfehlung gemäß Absatz 1 **dieses Artikels** weitestgehend Rechnung. Ist er der Auffassung, dass er nicht über ausreichende Informationen verfügt, um der Aufforderung oder der Empfehlung Folge zu leisten, und hat er Grund zu der Annahme, dass der Koordinator für digitale Dienste, der die Aufforderung übermittelt hat, oder das Gremium zusätzliche Informationen bereitstellen könnte, so **kann** er **entweder** diese Informationen **gemäß Artikel 44b anfordern oder eine gemeinsame Untersuchung gemäß Artikel 46 Absatz 1 einleiten, an der mindestens der Koordinator für digitale Dienste, der die Aufforderung erteilt hat, teilnimmt.** Die Frist gemäß Absatz 4 **dieses Artikels** ruht, bis diese zusätzlichen Informationen vorliegen **oder die Einladung zur Teilnahme an der gemeinsamen Untersuchung abgelehnt wurde.**
- (4) Der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort teilt dem Koordinator für digitale Dienste, der die Aufforderung übermittelt hat, **und** dem Gremium unverzüglich, in jedem Fall aber spätestens **zwei Monate** nach Eingang der Aufforderung oder der Empfehlung **gemäß den Absätzen 1 und 1a, die** Bewertung der mutmaßlichen Zuwiderhandlung sowie eine Erläuterung etwaiger Untersuchungs- oder Durchsetzungsmaßnahmen mit, die in diesem Zusammenhang ergriffen wurden oder geplant sind, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen.

[früher Artikel 45 Absatz 5]

Artikel 45a

Befassung der Kommission

- (1) **Bei Ausbleiben** einer Antwort innerhalb der in **Artikel 45** Absatz 4 genannten Frist **oder bei Nichtzustimmung zu** der Bewertung **oder den im Zusammenhang damit ergriffenen oder geplanten Maßnahmen oder in den in Artikel 46 Absatz 3 genannten Fällen** kann **das Gremium** die Kommission unter Vorlage aller einschlägigen Informationen mit der Angelegenheit befassen. Diese Informationen umfassen mindestens die an den Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort gerichtete Aufforderung oder Empfehlung, **die Bewertung dieses Koordinators für digitale Dienste, die Gründe für die Nichtzustimmung und** alle zusätzlichen Informationen **zur Unterstützung der Befassung der Kommission.**
- (2) Die Kommission gibt innerhalb von **zwei** Monaten nach ihrer Befassung gemäß Absatz **1** eine Bewertung der Angelegenheit ab, nachdem sie den Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort [...] konsultiert hat.

(3) Ist die Kommission gemäß Absatz **2 der Ansicht**, dass die Bewertung oder die gemäß **Artikel 45** Absatz 4 ergriffenen oder geplanten Untersuchungs- oder Durchsetzungsmaßnahmen nicht mit dieser Verordnung vereinbar **oder nicht ausreichend** sind, **um ihre wirksame Durchsetzung zu gewährleisten, teilt** sie **dem** Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort und **dem** Gremium **ihre ernsthaften Zweifel mit und fordert den Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort auf, die** Angelegenheit **zu überprüfen**.

Der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort ergreift die erforderlichen Untersuchungs- oder Durchsetzungsmaßnahmen, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen, **unter weitestgehender Berücksichtigung der ernsthaften Zweifel und der Aufforderung der Kommission zur Überprüfung, und** unterrichtet sie innerhalb von zwei Monaten nach dieser Aufforderung über die ergriffenen Maßnahmen.

Artikel 46
Gemeinsame Untersuchungen [...]

- (1) Der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort kann gemeinsame Untersuchungen einleiten und leiten:**
- a) **auf eigene Initiative, um eine mutmaßliche Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung durch einen bestimmten Anbieter von Vermittlungsdiensten in mehreren Mitgliedstaaten zu untersuchen, mit Teilnahme der betreffenden Koordinatoren für digitale Dienste; oder**
- b) **auf Empfehlung des Gremiums, das auf Antrag von mindestens drei Koordinatoren für digitale Dienste gemäß Artikel 48 Absatz 3 handelt, die den begründeten Verdacht einer Zuwiderhandlung durch einen bestimmten Anbieter von Vermittlungsdiensten äußern, durch die Nutzer in ihren Mitgliedstaaten beeinträchtigt werden, mit Teilnahme der betreffenden Koordinatoren für digitale Dienste.**
- (2) Alle Koordinatoren für digitale Dienste, die nachweislich ein legitimes Interesse an der Teilnahme an einer gemeinsamen Untersuchung gemäß Absatz 1 haben, können diese beantragen. Die Frist für den Abschluss der gemeinsamen Untersuchung darf drei Monate nicht überschreiten, sofern die Teilnehmer nichts anderes vereinbaren.**
- Der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort teilt allen Koordinatoren für digitale Dienste, der Kommission und dem Gremium spätestens einen Monat nach Ablauf der vereinbarten Frist seinen vorläufigen Standpunkt mit. In dem vorläufigen Standpunkt werden die Ansichten aller Koordinatoren für digitale Dienste, die an der gemeinsamen Untersuchung teilnehmen, berücksichtigt. Gegebenenfalls werden in diesem vorläufigen Standpunkt auch die zu ergreifenden Durchsetzungsmaßnahmen dargelegt.**

(3) Das Gremium kann die Kommission gemäß Artikel 45a mit der Angelegenheit befassen, wenn:

- a) innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist kein vorläufiger Standpunkt angenommen wird;**
- b) es eine erhebliche Meinungsverschiedenheit in Bezug auf den vorläufigen Standpunkt des Koordinators für digitale Dienste am Niederlassungsort gibt; oder**
- c) der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort die gemeinsame Untersuchung nach der Empfehlung durch das Gremium gemäß Absatz 1 Buchstabe b nicht einleitet.**

(4) Bei der Durchführung der gemeinsamen Untersuchung arbeiten die Teilnehmer eng und in gutem Glauben miteinander zusammen und berücksichtigen dabei die Angaben des Koordinators für digitale Dienste am Niederlassungsort und gegebenenfalls die Empfehlung des Gremiums. Unbeschadet der Befugnisse des Koordinators für digitale Dienste am Niederlassungsort und nach seiner Konsultation sind die Koordinatoren für digitale Dienste am Bestimmungsort, die an der gemeinsamen Untersuchung teilnehmen, ermächtigt, ihre in Artikel 41 Absatz 1 genannten Untersuchungsbefugnisse in Bezug auf die von der mutmaßlichen Zuwiderhandlung betroffenen Anbieter von Vermittlungsdiensten hinsichtlich der in ihrem Hoheitsgebiet belegenen Informationen und Räumlichkeiten auszuüben.

[...]

ABSCHNITT 2

EUROPÄISCHES GREMIUM FÜR DIGITALE DIENSTE

Artikel 47

Europäisches Gremium für digitale Dienste

- (1) Es wird eine unabhängige Beratergruppe der Koordinatoren für digitale Dienste für die Beaufsichtigung der Anbieter von Vermittlungsdiensten mit der Bezeichnung „Europäisches Gremium für digitale Dienste“ (im Folgenden das „Gremium“) eingerichtet.
- (2) Das Gremium berät die Koordinatoren für digitale Dienste und die Kommission im Einklang mit dieser Verordnung, um folgende Ziele zu erreichen:
 - a) Beitrag zur einheitlichen Anwendung dieser Verordnung und zur wirksamen Zusammenarbeit der Koordinatoren für digitale Dienste und der Kommission in Angelegenheiten, die unter diese Verordnung fallen;
 - b) Koordinierung und Mitwirkung an Leitlinien und Analysen der Kommission, der Koordinatoren für digitale Dienste und anderer zuständiger Behörden zu neu auftretenden Fragen in Bezug auf Angelegenheiten, die unter diese Verordnung fallen, im gesamten Binnenmarkt;
 - c) Unterstützung der Koordinatoren für digitale Dienste und der Kommission bei der Beaufsichtigung sehr großer Online-Plattformen.

Artikel 48

Aufbau und Arbeitsweise des Gremiums

- (1) Das Gremium setzt sich aus den Koordinatoren für digitale Dienste zusammen, die durch hochrangige Beamte vertreten werden. Sofern dies im nationalen Recht vorgesehen ist, beteiligen sich neben dem Koordinator für digitale Dienste auch andere zuständige Behörden, die mit spezifischen operativen Zuständigkeiten für die Anwendung und Durchsetzung dieser Verordnung betraut sind, an der Arbeit des Gremiums. Weitere nationale Behörden können zu den Sitzungen eingeladen werden, wenn die erörterten Fragen für sie von Belang sind.
- (2) Jeder Mitgliedstaat verfügt über eine Stimme. Die Kommission hat kein Stimmrecht.

Das Gremium nimmt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit an.
- (3) Den Vorsitz des Gremiums führt die Kommission. Die Kommission beruft die Sitzungen ein und bereitet die Tagesordnung im Einklang mit den Aufgaben des Gremiums gemäß dieser Verordnung und **im Einklang mit** seiner Geschäftsordnung vor. **Wird das Gremium ersucht, eine Empfehlung gemäß dieser Verordnung anzunehmen, so wird diese Information den anderen Koordinatoren für digitale Dienste über das Informationsaustauschsystem gemäß Artikel 67 unverzüglich bereitgestellt.**
- (4) Die Kommission leistet administrative und analytische Unterstützung für die Tätigkeiten des Gremiums gemäß dieser Verordnung.
- (5) Das Gremium kann Sachverständige und Beobachter zu seinen Sitzungen einladen und mit anderen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie Beratergruppen und gegebenenfalls mit externen Sachverständigen zusammenarbeiten. Das Gremium macht der Öffentlichkeit die Ergebnisse dieser Zusammenarbeit zugänglich.
- (6) Das Gremium gibt sich nach Zustimmung der Kommission eine Geschäftsordnung.

Artikel 49
Aufgaben des Gremiums

- (1) Soweit dies zur Erreichung der in Artikel 47 Absatz 2 genannten Ziele erforderlich ist, nimmt das Gremium insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- a) Unterstützung der Koordinierung gemeinsamer Untersuchungen;
 - b) Unterstützung der zuständigen Behörden bei der Analyse der Berichte und Ergebnisse von Prüfungen sehr großer Online-Plattformen **oder sehr großer Online-Suchmaschinen**, die gemäß dieser Verordnung zu übermitteln sind;
 - c) Abgabe von Stellungnahmen, Empfehlungen oder Ratschlägen für die Koordinatoren digitaler Dienste gemäß dieser Verordnung;
 - d) Beratung der Kommission beim Ergreifen der in Artikel 51 genannten Maßnahmen und [...] Abgabe von Stellungnahmen [...] in Bezug auf sehr große Online-Plattformen **oder sehr große Online-Suchmaschinen** gemäß dieser Verordnung;
 - e) Unterstützung und Förderung der Entwicklung und Umsetzung europäischer Normen, Leitlinien, Berichte, Formulare und Verhaltenskodizes gemäß dieser Verordnung sowie Bestimmung neu auftretender Fragen in Bezug auf Angelegenheiten, die unter diese Verordnung fallen.
- (2) Die Koordinatoren für digitale Dienste und **gegebenenfalls** andere zuständige [...] Behörden, die den vom Gremium an sie gerichteten Stellungnahmen, Aufforderungen oder Empfehlungen nicht folgen, geben bei der Berichterstattung gemäß dieser Verordnung oder bei der Annahme ihrer einschlägigen Beschlüsse gegebenenfalls die Gründe dafür an.

ABSCHNITT 3

BEAUFSICHTIGUNG, UNTERSUCHUNG, DURCHSETZUNG UND ÜBERWACHUNG IN BEZUG AUF SEHR GROßE ONLINE-PLATTFORMEN ODER SEHR GROßE ONLINE- SUCHMASCHINEN

Artikel 49a

Entwicklung von Sachkenntnis und Kapazitäten

Die Kommission entwickelt in Zusammenarbeit mit den Koordinatoren für digitale Dienste und dem Gremium Sachkenntnis und Kapazitäten auf Unionsebene und koordiniert die Bewertung der systemischen und neu auftretenden unionsweiten Probleme im Zusammenhang mit sehr großen Online-Plattformen oder sehr großen Online-Suchmaschinen in Bezug auf Angelegenheiten, die unter diese Verordnung fallen. Die Kommission kann die Koordinatoren für digitale Dienste ersuchen, ihre Bewertung systemischer und neu auftretender Probleme in der gesamten Union im Rahmen dieser Verordnung zu unterstützen. Die Mitgliedstaaten erleichtern die Zusammenarbeit mit der Kommission über ihre jeweiligen Koordinatoren für digitale Dienste und gegebenenfalls andere zuständige Behörden, auch indem sie ihre Sachkenntnis und Kapazitäten zur Verfügung stellen.

Artikel 50

Durchsetzung von Pflichten sehr großer Online-Plattformen und sehr großer Online-Suchmaschinen

- (1) Für die Zwecke der Untersuchung der Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Pflichten durch die Anbieter sehr großer Online-Plattformen und sehr großer Online-Suchmaschinen kann die Kommission die in diesem Abschnitt festgelegten Untersuchungsbefugnisse bereits ausüben, bevor sie ein Verfahren gemäß Artikel 51 Absatz 2 einleitet. Sie kann diese Befugnisse auf eigene Initiative oder auf Antrag gemäß Absatz 2 dieses Artikels ausüben.
- (2) Hat ein Koordinator für digitale Dienste Grund zu der Annahme, dass ein Anbieter einer sehr großen Online-Plattform oder einer sehr großen Online-Suchmaschine gegen die Bestimmungen des Kapitels III Abschnitt 4 verstoßen hat oder systematisch gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstößt und diese Zuwiderhandlung schwerwiegende Auswirkungen auf die Nutzer in seinem Mitgliedstaat hat, so kann er über das in Artikel 67 genannte Informationsaustauschsystem einen hinreichend begründeten Antrag an die Kommission richten, die Angelegenheit zu prüfen.
- (3) Eine Aufforderung gemäß Absatz 2 muss hinreichend begründet sein und zumindest folgende Informationen enthalten:
 - a) die elektronische Kontaktstelle des betreffenden Anbieters von Vermittlungsdiensten gemäß Artikel 10;
 - b) eine Beschreibung der einschlägigen Fakten, der betreffenden Bestimmungen dieser Verordnung und der Gründe, aus denen der Koordinator für digitale Dienste, der die Aufforderung übermittelt hat, vermutet, dass der Anbieter gegen diese Verordnung verstoßen hat, einschließlich einer Beschreibung der Fakten, die die systemische Art der Zuwiderhandlung nachweisen;
 - c) alle sonstigen Informationen, die der Koordinator für digitale Dienste, der die Anfrage übermittelt hat, für relevant hält, einschließlich gegebenenfalls Informationen, die er auf eigene Initiative hin zusammengetragen hat.

[...]

[...]

Artikel 51

Einleitung von Verfahren durch die Kommission und Zusammenarbeit bei Untersuchungen

- (1) Die Kommission kann [...] Verfahren im Hinblick auf den möglichen Erlass von Beschlüssen gemäß den Artikeln 58 und 59 in Bezug auf das einschlägige Verhalten des Anbieters einer sehr großen Online-Plattform oder einer sehr großen Online-Suchmaschine einleiten, wenn dieser im Verdacht steht, gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstoßen zu haben.

[...]

- (2) Beschließt die Kommission, ein Verfahren nach Absatz 1 einzuleiten, so teilt sie dies allen Koordinatoren für digitale Dienste und dem Gremium über das Informationsaustauschsystem sowie dem betreffenden Anbieter einer sehr großen Online-Plattform oder einer sehr großen Online-Suchmaschine mit.

Die Koordinatoren für digitale Dienste übermitteln der Kommission unverzüglich nach ihrer Unterrichtung über die Einleitung des Verfahrens alle Informationen über die fragliche Zuwiderhandlung, über die sie verfügen.

Die Einleitung eines Verfahrens gemäß Absatz 1 durch die Kommission entbindet den Koordinator für digitale Dienste und gegebenenfalls alle zuständigen Behörden von ihrer Zuständigkeit für die Überwachung und Durchsetzung der in dieser Verordnung festgelegten Pflichten gemäß Artikel 44a Absatz 1c.

- (3) Die Kommission kann in Ausübung ihrer Untersuchungsbefugnisse die einzelne oder gemeinsame Unterstützung der von der mutmaßlichen Zuwiderhandlung betroffenen Koordinatoren für digitale Dienste, einschließlich des Koordinators für digitale Dienste am Niederlassungsort, anfordern; diese arbeiten zeitnah und loyal mit der Kommission zusammen und sind demgemäß befugt, ihre Untersuchungsbefugnisse gemäß Artikel 41 Absatz 1 in Bezug auf die fragliche sehr große Online-Plattform oder sehr große Online-Suchmaschine hinsichtlich der in ihrem Mitgliedstaat belegenen Informationen und Räumlichkeiten und im Einklang mit der Aufforderung der Kommission auszuüben.**
- (4) Die Kommission stellt dem Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort sämtliche relevanten Informationen über die Ausübung der in den Artikeln 52 bis 57 genannten Befugnisse bereit und teilt ihm ihre vorläufige Beurteilung gemäß Artikel 63 Absatz 1 mit. Das Gremium teilt seine Ansichten zu der vorläufigen Beurteilung der Kommission innerhalb einer gemäß Artikel 63 Absatz 2 festgelegten angemessenen Frist mit. Die Kommission trägt den Ansichten des Gremiums bei ihrer endgültigen Entscheidung weitestgehend Rechnung.**

[...]

Artikel 52
Auskunftsverlangen

- (1) Zur Wahrnehmung der ihr in diesem Abschnitt übertragenen Aufgaben kann die Kommission durch einfaches Verlangen oder im Wege eines Beschlusses von dem betreffenden **Anbieter einer** sehr großen Online-Plattform **oder einer sehr großen Online-Suchmaschine** sowie von allen anderen **natürlichen oder juristischen** Personen, die zu Zwecken ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit handeln und Kenntnis von Informationen über die mutmaßliche Zuwiderhandlung oder die Zuwiderhandlung haben dürften, einschließlich Organisationen, die die Prüfungen gemäß Artikel 28 und [Artikel 50 Absatz 2] durchführen, die Übermittlung dieser Informationen innerhalb einer angemessenen Frist verlangen.
- (2) Bei der Übermittlung eines einfachen Auskunftsverlangens an den betreffenden **Anbieter einer** sehr großen Online-Plattform **oder einer sehr großen Online-Suchmaschine** oder an eine andere Person gemäß [...] Absatz 1 **dieses Artikels** gibt die Kommission die Rechtsgrundlage und den Zweck des Verlangens an, führt auf, welche Informationen erforderlich sind, und setzt die Frist für die Übermittlung der Informationen und nennt die in Artikel 59 vorgesehenen **Geldbußen** für den Fall, dass unrichtige oder irreführende Angaben gemacht werden.
- (3) Verlangt die Kommission im Wege eines Beschlusses, dass der betreffende **Anbieter einer** sehr großen Online-Plattform **oder einer sehr großen Online-Suchmaschine** oder eine andere Person gemäß **Absatz 1 dieses Artikels** Informationen übermittelt, so gibt sie die Rechtsgrundlage und den Zweck des Verlangens an, führt auf, welche Informationen erforderlich sind und setzt die Frist für die Übermittlung der Informationen [...]. Ferner nennt sie darin die in Artikel 59 vorgesehenen **Geldbußen** bzw. nennt oder verhängt darin die in Artikel 60 vorgesehenen Zwangsgelder. Darüber hinaus wird darin auf das Recht hingewiesen, den Beschluss vom Gerichtshof der Europäischen Union überprüfen zu lassen.

- (4) Die Eigentümer der betreffenden sehr großen Online-Plattform **oder sehr großen Online-Suchmaschine** oder eine andere Person gemäß [...] Absatz 1 oder deren Vertreter, und im Falle juristischer Personen, von Gesellschaften oder von Unternehmen oder, wenn sie keine Rechtspersönlichkeit besitzen, die nach Gesetz oder Satzung zu **ihrer** Vertretung berufenen Personen stellen die angeforderten Informationen im Namen des betreffenden **Anbieters einer** sehr großen Online-Plattform **oder einer sehr großen Online-Suchmaschine** oder einer anderen Person gemäß [...] Absatz 1 bereit. Ordnungsgemäß bevollmächtigte Rechtsanwälte können die Informationen im Namen ihrer Mandanten erteilen. Letztere bleiben in vollem Umfang dafür verantwortlich, dass die erteilten Informationen vollständig, sachlich richtig und nicht irreführend sind.
- (5) Auf Verlangen der Kommission stellen die Koordinatoren für digitale Dienste und andere zuständige Behörden der Kommission alle Informationen zur Verfügung, die sie zur Wahrnehmung der ihr in diesem Abschnitt übertragenen Aufgaben benötigt.
- (5a) Die Kommission übermittelt den Koordinatoren für digitale Dienste unverzüglich eine Kopie des einfachen Auskunftsverlangens oder eine Kopie des Auskunftsbeschlusses.**

Artikel 53

Befugnis zur Befragung und Aufnahme von Aussagen

- (1)** Zur Wahrnehmung der ihr in diesem Abschnitt übertragenen Aufgaben kann die Kommission jede natürliche oder juristische Person befragen, die der Befragung zum Zweck der Einholung von Informationen über den Gegenstand einer Untersuchung der Zuwiderhandlung oder mutmaßlichen Zuwiderhandlung zustimmt. **Die Kommission ist berechtigt, diese Befragungen mit geeigneten technischen Mitteln aufzuzeichnen.**
- (2)** **Findet eine Befragung gemäß Absatz 1 in den Räumlichkeiten eines Unternehmens statt, so informiert die Kommission den Koordinator für digitale Dienste in dessen Mitgliedstaat die Befragung erfolgt. Auf Verlangen dieses Koordinators für digitale Dienste können dessen Bedienstete die Bediensteten der Kommission und die anderen von ihr ermächtigten Begleitpersonen bei der Durchführung der Befragung unterstützen.**

Artikel 54

Befugnis zur Durchführung von Nachprüfungen [...]

(1) Zur Wahrnehmung der ihr in diesem Abschnitt übertragenen Aufgaben kann die Kommission **alle erforderlichen** Nachprüfungen [...] in den Räumlichkeiten **des** betreffenden **Anbieters** **einer** sehr großen Online-Plattform **oder einer sehr großen Online-Suchmaschine** oder einer anderen Person gemäß Artikel 52 Absatz 1 durchführen.

(1a) Die mit den Nachprüfungen beauftragten Bediensteten der Kommission und die anderen von ihr ermächtigten Begleitpersonen sind befugt,

- a) alle Räumlichkeiten, Grundstücke und Transportmittel der Unternehmen und Unternehmensvereinigungen zu betreten,**
- b) die Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen, unabhängig davon, in welcher Form sie vorliegen, zu prüfen,**
- c) Kopien oder Auszüge gleich in welcher Form aus diesen Büchern und Geschäftsunterlagen anzufertigen oder zu verlangen,**
- d) von dem Unternehmen oder der Unternehmensvereinigung Erläuterungen zur Organisation, der Funktionsweise, dem IT-System, den Algorithmen, der Datenverwaltung und dem Geschäftsgebaren sowie einen entsprechenden Zugang zu verlangen sowie die abgegebenen Erläuterungen aufzuzeichnen oder zu dokumentieren,**
- e) betriebliche Räumlichkeiten und Bücher oder Unterlagen jeder Art für die Dauer der Nachprüfung in dem hierfür erforderlichen Ausmaß zu versiegeln,**
- f) von allen Vertretern oder Beschäftigten des Unternehmens oder der Unternehmensvereinigung Erläuterungen zu Fakten oder Unterlagen zu verlangen, die mit Gegenstand und Zweck der Nachprüfung in Zusammenhang stehen, und ihre Antworten zu Protokoll zu nehmen,**
- g) Fragen im Zusammenhang mit Gegenstand und Zweck der Nachprüfung an alle Vertreter oder Beschäftigten zu richten und die Antworten aufzuzeichnen.**

- (2) Nachprüfungen [...] können auch mit Unterstützung von von der Kommission nach Artikel 57 Absatz 2 benannten Prüfern oder Sachverständigen **sowie mit dem Koordinator für digitale Dienste oder den nationalen zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Nachprüfung durchgeführt werden soll**, durchgeführt werden.
- (2a) Die mit Nachprüfungen beauftragten Bediensteten der Kommission und die anderen von ihr ermächtigten Begleitpersonen üben ihre Befugnisse unter Vorlage eines schriftlichen Auftrags aus, in dem der Gegenstand und der Zweck der Nachprüfung bezeichnet sind und auf die in den Artikeln 59 und 60 vorgesehenen Sanktionen für den Fall hingewiesen wird, dass die angeforderten Bücher oder sonstigen Geschäftsunterlagen nicht vollständig vorgelegt werden oder die Antworten auf die nach Maßgabe von Absatz 2 des vorliegenden Artikels gestellten Fragen unrichtig oder irreführend sind. Die Kommission unterrichtet den Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Nachprüfung durchgeführt werden soll, rechtzeitig vor der Nachprüfung.**

- (3) Bei Nachprüfungen [...] können die Kommission, [...] die von ihr benannten Prüfer **und Sachverständigen sowie die zuständigen nationalen Behörden des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Nachprüfung durchgeführt werden soll**, von dem betreffenden **Anbieter einer** sehr großen Online-Plattform **oder einer sehr großen Online-Suchmaschine** oder einer anderen Person gemäß Artikel 52 Absatz 1 Erläuterungen zu Organisation, Funktionsweise, IT-System, Algorithmen, Datenverwaltung und Geschäftsgebaren verlangen. Die Kommission und die von ihr benannten Prüfer oder Sachverständigen können Schlüsselpersonal **des** betreffenden **Anbieters einer** sehr großen Online-Plattform **oder einer sehr großen Online-Suchmaschine** oder einer anderen Person gemäß Artikel 52 Absatz 1 befragen.
- (4) Der betreffende **Anbieter einer** sehr großen Online-Plattform **oder einer sehr großen Online-Suchmaschine** oder eine andere **natürliche oder juristische** Person gemäß Artikel 52 Absatz 1 ist verpflichtet, die Nachprüfungen [...] zu dulden, die die Kommission durch Beschluss angeordnet hat. In dem Beschluss werden Gegenstand und Zweck des Besuchs aufgeführt, das Datum des Beginns des Besuchs festgelegt, die in den Artikeln 59 und 60 vorgesehenen Sanktionen angegeben sowie auf das Recht hingewiesen, den Beschluss vom Gerichtshof der Europäischen Union überprüfen zu lassen. **Die Kommission fasst diesen Beschluss nach Konsultation des Koordinators für digitale Dienste am Niederlassungsort, in dessen Mitgliedstaat die Nachprüfung durchgeführt werden soll.**
- (5) **Bedienstete des Koordinators für digitale Dienste, in dessen Mitgliedstaat die Nachprüfung durchgeführt werden soll, sowie die von ihm ermächtigten oder benannten Personen unterstützen auf Ersuchen dieser Behörde oder der Kommission die Bediensteten und die anderen von der Kommission ermächtigten Begleitpersonen aktiv. Sie verfügen hierzu über die in Absatz 1a aufgeführten Befugnisse.**

- (6) Stellen die Bediensteten der Kommission und die anderen von ihr ermächtigten Begleitpersonen fest, dass sich ein Unternehmen einer nach Maßgabe dieses Artikels angeordneten Nachprüfung widersetzt, so gewährt der betreffende Mitgliedstaat ihnen auf ihre Anfrage und im Einklang mit dem nationalen Recht die erforderliche Unterstützung, einschließlich gegebenenfalls – auf ihre Anfrage – der Unterstützung einer vollziehenden Behörde, damit sie ihren Nachprüfungsauftrag erfüllen können.**
- (7) Setzt die Amtshilfe nach Absatz 6 nach einzelstaatlichem Recht eine gerichtliche Genehmigung voraus, so ist diese vom Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Nachprüfung auf Aufforderung der Kommission durchgeführt werden soll, zu beantragen. Die Genehmigung kann auch vorsorglich beantragt werden.**
- (8) Wird die in Absatz 7 genannte Genehmigung beantragt, so überprüft die nationale Justizbehörde, ob der Beschluss der Kommission echt ist und die beantragten Zwangsmaßnahmen weder willkürlich noch, gemessen am Gegenstand der Nachprüfung, unverhältnismäßig sind. Im Rahmen dieser Überprüfung kann die nationale Justizbehörde die Kommission direkt oder über den Koordinator für digitale Dienste um ausführliche Erläuterungen ersuchen, insbesondere zu den Gründen, aus denen die Kommission eine Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung vermutet, sowie zur Schwere der mutmaßlichen Zuwiderhandlung und zur Art der Beteiligung des betreffenden Unternehmens. Die nationale Justizbehörde darf jedoch weder die Notwendigkeit der Nachprüfung in Frage stellen noch Auskünfte aus der Verfahrensakte der Kommission verlangen. Die Rechtmäßigkeit des Beschlusses der Kommission unterliegt ausschließlich der Prüfung durch den Gerichtshof der Europäischen Union.**

Artikel 55
Einstweilige Maßnahmen

- (1) Im Rahmen eines Verfahrens, das zum Erlass eines Beschlusses wegen Nichteinhaltung gemäß Artikel 58 Absatz 1 führen kann, kann die Kommission bei Dringlichkeit aufgrund der Gefahr einer schwerwiegenden Schädigung der Nutzer auf der Grundlage einer prima facie festgestellten Zuwiderhandlung im Wege eines Beschlusses einstweilige Maßnahmen gegen den betreffenden **Anbieter einer** sehr großen Online-Plattform **oder einer sehr großen Online-Suchmaschine** anordnen.
- (2) Ein Beschluss gemäß Absatz 1 hat eine befristete Geltungsdauer und kann – sofern erforderlich und angemessen – verlängert werden.

Artikel 56
Verpflichtungszusagen

- (1) Bietet der betreffende **Anbieter einer** sehr großen Online-Plattform **oder einer sehr großen Online-Suchmaschine** während des Verfahrens nach diesem Abschnitt Verpflichtungszusagen an, die die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung gewährleisten, so kann die Kommission diese Verpflichtungszusagen für den betreffenden **Anbieter einer** sehr großen Online-Plattform **oder einer sehr großen Online-Suchmaschine** im Wege eines Beschlusses für bindend erklären und feststellen, dass für ein Tätigwerden der Kommission kein Anlass mehr besteht.
- (2) Die Kommission kann das Verfahren auf Antrag oder **auf eigene Initiative** wieder aufnehmen,
 - a) wenn eine materielle Änderung des Sachverhalts, auf den sich der Beschluss stützte, eingetreten ist,
 - b) wenn der betreffende **Anbieter einer** sehr großen Online-Plattform **oder einer sehr großen Online-Suchmaschine** gegen seine Verpflichtungszusagen verstößt, oder
 - c) wenn der Beschluss auf unvollständigen, unrichtigen oder irreführenden Angaben des betreffenden **Anbieters einer** sehr großen Online-Plattform **oder einer sehr großen Online-Suchmaschine** oder einer anderen Person gemäß Artikel 52 Absatz 1 beruhte.

- (3) Ist die Kommission der Auffassung, dass die von dem **Anbieter einer** sehr großen Online-Plattform **oder einer sehr großen Online-Suchmaschine** angebotenen Verpflichtungszusagen die wirksame Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung nicht sicherstellen können, so lehnt sie diese Verpflichtungszusagen bei Abschluss des Verfahrens in einem mit Gründen versehenen Beschluss ab.

Artikel 57

Überwachungsmaßnahmen

- (1) Zur Wahrnehmung der ihr in diesem Abschnitt übertragenen Aufgaben kann die Kommission die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die wirksame Umsetzung und Einhaltung dieser Verordnung durch den betreffenden **Anbieter einer** sehr großen Online-Plattform **oder einer sehr großen Online-Suchmaschine** zu überwachen. Die Kommission kann auch anordnen, dass dieser **Anbieter** Zugang zu seinen Datenbanken und Algorithmen gewährt und entsprechende Erläuterungen dazu gibt. **Zu diesen Maßnahmen kann insbesondere gehören, dass dem Anbieter einer sehr großen Online-Plattform oder einer sehr großen Online-Suchmaschine die Verpflichtung auferlegt wird, alle Dokumente aufzubewahren, die für die Bewertung der Umsetzung und Einhaltung dieser Verpflichtungen und Beschlüsse durch den Anbieter als notwendig erachtet werden.**
- (2) Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 können die Benennung unabhängiger externer Sachverständiger und Prüfer **sowie von zuständigen nationalen Behörden** umfassen, die die Kommission bei der Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung unterstützen und der Kommission spezifisches Fachwissen oder Kenntnisse zur Verfügung stellen.

Artikel 58
Nichteinhaltung

- (1) Die Kommission erlässt einen Beschluss wegen Nichteinhaltung, wenn sie feststellt, dass der betreffende **Anbieter einer** sehr großen Online-Plattform **oder einer sehr großen Online-Suchmaschine** eine oder mehrere der folgenden Anforderungen nicht erfüllt:
 - a) die einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung;
 - b) gemäß Artikel 55 angeordnete einstweilige Maßnahmen;
 - c) bindende Verpflichtungszusagen gemäß Artikel 56.
- (2) Vor Erlass des Beschlusses gemäß Absatz 1 teilt die Kommission dem betreffenden **Anbieter einer** sehr großen Online-Plattform **oder einer sehr großen Online-Suchmaschine** ihre vorläufige Beurteilung mit. In dieser vorläufigen Beurteilung erläutert die Kommission, welche Maßnahmen sie zu ergreifen beabsichtigt bzw. der betreffende **Anbieter einer** sehr großen Online-Plattform **oder einer sehr großen Online-Suchmaschine** ergreifen sollte, um der vorläufigen Beurteilung wirksam Rechnung zu tragen.
- (3) In dem gemäß Absatz 1 erlassenen Beschluss ordnet die Kommission an, dass der betreffende **Anbieter einer** sehr großen Online-Plattform **oder einer sehr großen Online-Suchmaschine** die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um die Einhaltung des Beschlusses nach Absatz 1 innerhalb einer angemessenen Frist sicherzustellen und Informationen über die Maßnahmen zu übermitteln, die dieser **Anbieter** zu ergreifen beabsichtigt, um dem Beschluss nachzukommen.
- (4) Der betreffende **Anbieter einer** sehr großen Online-Plattform **oder einer sehr großen Online-Suchmaschine** übermittelt der Kommission eine Beschreibung der Maßnahmen, die er ergriffen hat, um die Einhaltung des Beschlusses nach Absatz 1 bei deren Umsetzung sicherzustellen.
- (5) Stellt die Kommission fest, dass die Bedingungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind, so schließt sie die Untersuchung mit einem Beschluss ab.

Artikel 59
Geldbußen

- (1) In ihrem Beschluss gemäß Artikel 58 kann die Kommission gegen den betreffenden **Anbieter einer** sehr großen Online-Plattform **oder einer sehr großen Online-Suchmaschine** Geldbußen bis zu einem Höchstbetrag von 6 % seines im vorangegangenen Geschäftsjahr **weltweit** erzielten Gesamtumsatzes verhängen, wenn sie feststellt, dass **dieser Anbieter** vorsätzlich oder fahrlässig
- a) gegen die einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung verstößt;
 - b) einem Beschluss, mit dem einstweilige Maßnahmen gemäß Artikel 55 angeordnet werden, nicht nachkommt; [...]
 - c) eine **Verpflichtungszusage**, die durch einen Beschluss gemäß Artikel 56 für bindend erklärt wurde, nicht einhält.[...]

[...]

[in Absatz 2 aufgenommen]

- (2) Die Kommission kann gegen den betreffenden **Anbieter einer** sehr großen Online-Plattform **oder einer sehr großen Online-Suchmaschine** oder eine andere **natürliche oder juristische** Person gemäß Artikel 52 Absatz 1 im Wege eines Beschlusses Geldbußen bis zu einem Höchstbetrag von 1 % **der Gesamtjahreseinnahmen oder** des Gesamtjahresumsatzes im vorangegangenen Geschäftsjahr verhängen, wenn dieser vorsätzlich oder fahrlässig

- a) in Beantwortung eines **einfachen oder im Wege eines Beschlusses ergangenen** Verlangens gemäß Artikel 52 unrichtige, unvollständige oder irreführende Angaben macht; [...]
- aa)** auf ein **im Wege eines Beschlusses ergangenes Auskunftsverlangen** nicht innerhalb der festgelegten Frist antwortet;
- b) unrichtige, unvollständige oder irreführende Angaben eines Beschäftigten nicht innerhalb der von der Kommission gesetzten Frist berichtet oder vollständige Informationen nicht erteilt oder verweigert;
- c) sich einer Nachprüfung [...] gemäß Artikel 54 verweigert;
- d) die von der Kommission gemäß Artikel 57 erlassenen Maßnahmen nicht einhält; oder [aus Absatz 1 übernommen]**
- e) die Bedingungen für die Einsicht in die Akten der Kommission gemäß Artikel 63 Absatz 4 nicht erfüllt. [aus Absatz 1 übernommen]**
- (3) Vor Erlass des Beschlusses gemäß Absatz 2 **dieses Artikels** teilt die Kommission dem betreffenden **Anbieter einer** sehr großen Online-Plattform **oder einer sehr großen Online-Suchmaschine** oder der anderen Person gemäß Artikel 52 Absatz 1 ihre vorläufige Beurteilung mit.
- (4) Bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße berücksichtigt die Kommission Art, Schwere, Dauer und Wiederholung der Zuwiderhandlung sowie bei gemäß Absatz 2 verhängten Geldbußen die im Verfahren verursachte Verzögerung.

Artikel 59a

Erweiterte Beaufsichtigung von Maßnahmen zur Behebung von Zuwiderhandlungen gegen in
Kapitel III Abschnitt 4 festgelegte Pflichten

- (1) Hat die Kommission einen Beschluss gemäß den Artikeln 58 und 59 in Bezug auf eine Zuwiderhandlung durch einen Anbieter einer sehr großen Online-Plattform oder einer sehr großen Online-Suchmaschine gegen eine der Bestimmungen von Kapitel III Abschnitt 4 angenommen, so nutzt sie das erweiterte Beaufsichtigungssystem gemäß dem vorliegenden Artikel. Sie trägt etwaigen Stellungnahmen des Gremiums gemäß dem vorliegenden Artikel weitestgehend Rechnung.
- (2) Bei der Mitteilung des in Absatz 1 dieses Artikels genannten Beschlusses an den betreffenden Anbieter einer sehr großen Online-Plattform oder einer sehr großen Online-Suchmaschine fordert die Kommission den Anbieter ferner auf, innerhalb einer von der Kommission festgelegten Frist einen Aktionsplan zur Beendigung oder Behebung der Zuwiderhandlung zu erstellen und ihn den Koordinatoren für digitale Dienste, der Kommission und dem Gremium zu übermitteln. Die in dem Aktionsplan dargelegten Maßnahmen enthalten die Verpflichtungszusage, eine unabhängige Prüfung der Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen gemäß Artikel 28 Absätze 2 und 3 vorzunehmen, wobei die Identität der vorgeschlagenen Prüfer und die Methode, der Zeitplan und die Folgemaßnahmen der Prüfung im Aktionsplan darzulegen sind. Die Maßnahmen können gegebenenfalls auch die Verpflichtungszusage umfassen, sich an einem einschlägigen Verhaltenskodex gemäß Artikel 35 zu beteiligen.

- (3) Innerhalb eines Monats nach Erhalt des Aktionsplans übermittelt das Gremium der Kommission seine Stellungnahme zu dem Aktionsplan. Innerhalb eines Monats nach Erhalt dieser Stellungnahme entscheidet die Kommission, ob der Aktionsplan geeignet ist, die Zuwiderhandlung zu beenden oder Abhilfe zu schaffen, und setzt eine Frist für die Umsetzung des Aktionsplans. Bei dieser Entscheidung berücksichtigt sie die etwaige Verpflichtungszusage zur Einhaltung der einschlägigen Verhaltenskodizes.**
- (4) Die Kommission kann die erforderlichen Maßnahmen im Einklang mit dieser Verordnung, insbesondere Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 65 Absatz 1, ergreifen, wenn**
- a) der Anbieter einer sehr großen Online-Plattform oder einer sehr großen Online-Suchmaschine keinen Aktionsplan vorgelegt hat, oder**
 - b) die Kommission den vorgeschlagenen Aktionsplan ablehnt, oder**
 - c) die Kommission der Auffassung ist, dass der Anbieter nach der Umsetzung des Aktionsplans die Zuwiderhandlung nicht behoben hat.**

Artikel 60
Zwangsgelder

- (1) Die Kommission kann – im Wege eines Beschlusses – gegen den betreffenden **Anbieter einer** sehr großen Online-Plattform **oder einer sehr großen Online-Suchmaschine** oder gegebenenfalls eine andere Person gemäß Artikel 52 Absatz 1 ein Zwangsgeld pro Tag bis zu einem Höchstbetrag von 5 % der im vorangegangenen Geschäftsjahr erzielten durchschnittlichen **Tageseinnahmen oder des im vergangenen Geschäftsjahr weltweit erzielten** Umsatzes, berechnet ab dem im Beschluss genannten Tag, verhängen, um diese dazu zu zwingen,
- a) in Beantwortung eines Beschlusses zum Auskunftsverlangen gemäß Artikel 52 richtige und vollständige Informationen zu übermitteln;
 - b) eine Nachprüfung [...] zu dulden, die die Kommission im Wege eines Beschlusses gemäß Artikel 54 angeordnet hat;
 - c) einem Beschluss, mit dem einstweilige Maßnahmen gemäß Artikel 55 Absatz 1 angeordnet werden, nachzukommen;
 - d) Verpflichtungszusagen, die im Wege eines Beschlusses gemäß Artikel 56 Absatz 1 für bindend erklärt wurden, nachzukommen;
 - e) einem Beschluss gemäß Artikel 58 Absatz 1 nachzukommen.
- (2) Ist der betreffende **Anbieter einer** sehr großen Online-Plattform **oder einer sehr großen Online-Suchmaschine** oder eine andere Person gemäß Artikel 52 Absatz 1 der Verpflichtung nachgekommen, die mit dem Zwangsgeld durchgesetzt werden sollte, so kann die Kommission den endgültigen Betrag des Zwangsgelds auf einen niedrigeren Betrag als den, der sich aus dem ursprünglichen Beschluss ergeben würde, festsetzen.

Artikel 61

Verjährungsfrist für die Verhängung von Sanktionen

- (1) Für die der Kommission mit den Artikeln 59 und 60 übertragenen Befugnisse gilt eine Verjährungsfrist von:
 - a) **drei Jahren im Fall von Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen bezüglich Auskunftsverlangen gemäß Artikel 52, Befugnissen zur Durchführung von Befragungen und Aufnahme von Aussagen gemäß Artikel 53 oder der Durchführung von Nachprüfungen gemäß Artikel 54;**
 - b) **fünf Jahren im Fall aller anderen Zuwiderhandlungen gemäß den Artikeln 59 und 60.**
- (2) Die Frist läuft ab dem Tag, an dem die Zuwiderhandlung begangen worden ist. Im Fall andauernder oder wiederholter Zuwiderhandlungen läuft die Frist jedoch ab dem Tag, an dem die Zuwiderhandlung beendet wird.
- (3) Jede Maßnahme der Kommission oder des Koordinators für digitale Dienste zum Zwecke der Untersuchung oder Verfolgung einer Zuwiderhandlung unterbricht die Verjährungsfrist für die Verhängung von Geldbußen oder Zwangsgeldern. Zu den Maßnahmen, die die Verjährungsfrist unterbrechen, gehören insbesondere:
 - a) Auskunftsverlangen der Kommission oder eines Koordinators für digitale Dienste;
 - b) Nachprüfungen [...];
 - c) die **Einleitung** eines Verfahrens durch die Kommission gemäß Artikel 51 Absatz **1**.

- (4) Nach jeder Unterbrechung beginnt die Frist von Neuem. Die Verjährungsfrist für die Verhängung von Geldbußen oder Zwangsgeldern endet jedoch spätestens an dem Tag, an dem ein Zeitraum verstrichen ist, der der doppelten Verjährungsfrist entspricht, ohne dass die Kommission eine Geldbuße oder ein Zwangsgeld verhängt hat. Diese Frist wird um den Zeitraum verlängert, in dem die Verjährungsfrist gemäß Absatz 5 ausgesetzt ist.
- (5) Die Verjährungsfrist für die Durchsetzung von Geldbußen oder Zwangsgeldern ruht, solange zu dem Beschluss der Kommission ein Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union anhängig ist.

Artikel 62

Verjährungsfrist für die Durchsetzung von Sanktionen

- (1) Für die Befugnisse der Kommission zur Durchsetzung von Beschlüssen gemäß den Artikeln 59 und 60 gilt eine Verjährungsfrist von fünf Jahren.
- (2) Die Verjährungsfrist läuft ab dem Tag, an dem der Beschluss rechtskräftig wird.
- (3) Die Verjährungsfrist für die Durchsetzung von Sanktionen wird durch Folgendes unterbrochen:
 - a) die Bekanntgabe eines Beschlusses, durch den der ursprüngliche Betrag der Geldbuße oder des Zwangsgelds geändert oder ein Antrag auf eine solche Änderung abgelehnt wird;
 - b) jede auf zwangsweise Beitreibung der Geldbuße oder des Zwangsgelds gerichtete Maßnahme der Kommission oder eines Mitgliedstaats, der auf Ersuchen der Kommission handelt.
- (4) Nach jeder Unterbrechung beginnt die Frist von Neuem.
- (5) Die Verjährungsfrist für die Durchsetzung von Sanktionen ruht, solange
 - a) eine Zahlungsfrist bewilligt ist;
 - b) die Zwangsvollstreckung durch eine Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union **oder eine Entscheidung eines nationalen Gerichts** ausgesetzt ist.

Artikel 63

Anspruch auf rechtliches Gehör und Recht auf Akteneinsicht

- (1) Bevor die Kommission einen Beschluss gemäß Artikel 58 Absatz 1, Artikel 59 oder Artikel 60 erlässt, gibt sie dem betreffenden **Anbieter einer** sehr großen Online-Plattform **oder einer sehr großen Online-Suchmaschine** oder einer anderen Person gemäß Artikel 52 Absatz 1 Gelegenheit, sich zu Folgendem zu äußern:
 - a) vorläufige Beurteilung der Kommission, einschließlich der Beschwerdepunkte; und
 - b) Maßnahmen, die die Kommission in Anbetracht der vorläufigen Beurteilung gemäß Buchstabe a zu treffen beabsichtigt.
- (2) Der betreffende **Anbieter einer** sehr großen Online-Plattform **oder einer sehr großen Online-Suchmaschine** oder eine andere Person gemäß Artikel 52 Absatz 1 **und jede natürliche oder juristische Person, die rechtliches Gehör beantragt und ein berechtigtes Interesse bekundet**, kann innerhalb einer von der Kommission in ihrer vorläufigen Beurteilung gesetzten angemessenen Frist, die mindestens 14 Tage beträgt, zu der vorläufigen Beurteilung der Kommission Stellung nehmen.
- (3) Die Kommission stützt ihre Beschlüsse ausschließlich auf Beschwerdepunkte, zu denen sich die betroffenen Parteien äußern konnten.

- (4) Die Verteidigungsrechte der betroffenen Parteien werden während des Verfahrens in vollem Umfang gewahrt. Sie haben vorbehaltlich des berechtigten Interesses des betreffenden **Anbieters einer** sehr großen Online-Plattform **oder einer sehr großen Online-Suchmaschine** oder einer anderen Person gemäß Artikel 52 Absatz 1 an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse das Recht auf Einsicht in die Akten der Kommission im Rahmen einer einvernehmlichen Einsichtnahme. **Die Kommission ist befugt, im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien Beschlüsse über die Bedingungen im Zusammenhang mit der Offenlegung zu fassen.** Von der Einsicht in die Akten **der Kommission** ausgenommen sind vertrauliche Informationen und interne Dokumente der Kommission oder der Behörden der Mitgliedstaaten. Insbesondere ist die Korrespondenz zwischen der Kommission und den Behörden der Mitgliedstaaten von der Akteneinsicht ausgenommen. Dieser Absatz steht der Offenlegung und Verwendung der für den Nachweis einer Zuwiderhandlung notwendigen Informationen durch die Kommission in keiner Weise entgegen.
- (5) Die gemäß den Artikeln 52, 53 und 54 erlangten Informationen dürfen ausschließlich für die Zwecke dieser Verordnung verwendet werden.

[...].**[in Artikel 66a aufgenommen]**

Artikel 64

Veröffentlichung von Beschlüssen

- (1) Die Kommission veröffentlicht die Beschlüsse, die sie gemäß Artikel 55 Absatz 1 und Artikel 56 Absatz 1 sowie gemäß den Artikeln 58, 59 und 60 erlässt. Bei dieser Veröffentlichung gibt sie die Namen der Parteien, den wesentlichen Inhalt des Beschlusses und die gegebenenfalls verhängten Sanktionen an.
- (2) Die Veröffentlichung trägt den Rechten und berechtigten Interessen des betreffenden **Anbieters einer** sehr großen Online-Plattform **oder einer sehr großen Online-Suchmaschine**, jeder anderen Person gemäß Artikel 52 Absatz 1 und etwaiger Dritter am Schutz ihrer vertraulichen Informationen Rechnung.

Artikel 64a

Ermessensnachprüfung durch den Gerichtshof der Europäischen Union

Nach Artikel 261 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union hat der Gerichtshof der Europäischen Union die Befugnis zu unbeschränkter Ermessensnachprüfung von Beschlüssen, mit denen die Kommission Geldbußen oder Zwangsgelder verhängt hat. Er kann die verhängten Geldbußen oder Zwangsgelder aufheben, herabsetzen oder erhöhen.

Artikel 65

Beschränkung der Anträge auf Akteneinsicht und Zusammenarbeit mit nationalen Gerichten

- (1) Wurden alle Befugnisse nach diesem **Abschnitt** zur Einstellung einer Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung ausgeschöpft, aber die Zuwiderhandlung hält an und verursacht einen schwerwiegenden Schaden, der durch die Ausübung anderer Befugnisse nach Unionsrecht oder nationalem Recht nicht vermieden werden kann, kann die Kommission den Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort des betreffenden **Anbieters einer** sehr großen Online-Plattform **oder einer sehr großen Online-Suchmaschine** auffordern, gemäß Artikel 41 Absatz 3 tätig zu werden.

Bevor die Kommission eine solche Aufforderung an den Koordinator für digitale Dienste richtet, gibt sie den Beteiligten Gelegenheit, innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich dazu Stellung zu nehmen, wobei sie die beabsichtigten Maßnahmen beschreibt und den bzw. die Adressaten der Aufforderung nennt.

- (2) Wenn die kohärente Anwendung dieser Verordnung dies erfordert, kann die Kommission auf eigene Initiative der in Artikel 41 Absatz 3 genannten zuständigen Justizbehörde eine schriftliche Stellungnahme übermitteln. Mit Zustimmung der betreffenden Justizbehörde kann sie auch mündlich Stellung nehmen.

Ausschließlich zur Vorbereitung ihrer Stellungnahme kann die Kommission diese Justizbehörde auffordern, ihr alle für die Beurteilung des Falles erforderlichen Unterlagen zu übermitteln oder für deren Übermittlung zu sorgen.

- (3) Wenn nationale Gerichte in einer Angelegenheit entscheiden, die bereits Gegenstand einer Entscheidung der Kommission ist, treffen sie keine Entscheidung, die einer von der Kommission gemäß dieser Verordnung angenommenen Entscheidung zuwiderläuft. Sie vermeiden es auch, Entscheidungen zu erlassen, die einer Entscheidung zuwiderlaufen, die die Kommission in einem von ihr nach dieser Verordnung eingeleiteten Verfahren zu erlassen beabsichtigt. Zu diesem Zweck kann das nationale Gericht prüfen, ob es notwendig ist, das vor ihm anhängige Verfahren auszusetzen. Dies gilt unbeschadet Artikel 267 des Vertrags.**

Artikel 66

Durchführungsrechtsakte im Zusammenhang mit dem Eingreifen der Kommission

- (1) In Bezug auf das Eingreifen der Kommission gemäß diesem Abschnitt kann die Kommission Durchführungsrechtsakte zu den praktischen Modalitäten für Folgendes erlassen:
 - a)** die Verfahren gemäß den Artikeln 54 bis 57;
 - b)** die Anhörungen gemäß Artikel 63;
 - c)** die einvernehmliche Offenlegung von Informationen gemäß Artikel 63.
- (2) Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 70 genannten Beratungsverfahren erlassen. Bevor Maßnahmen gemäß Absatz 1 ergriffen werden, veröffentlicht die Kommission einen Entwurf dieser Maßnahmen und fordert alle Beteiligten auf, innerhalb der darin festgelegten Frist, die mindestens einen Monat beträgt, dazu Stellung zu nehmen.

ABSCHNITT 4

GEMEINSAME DURCHSETZUNGSBESTIMMUNGEN

Artikel 66a

Berufsgeheimnis [aus Artikel 63 Absatz 6 übernommen]

Unbeschadet des Austauschs und der Verwendung der Informationen gemäß **diesem Kapitel** geben die Kommission, das Gremium, die **zuständigen** Behörden der Mitgliedstaaten und ihre jeweiligen Beamten, Bediensteten und sonstigen Personen, die unter ihrer Aufsicht tätig sind, sowie andere beteiligte natürliche oder juristische Personen, einschließlich der gemäß Artikel 57 Absatz 2 benannten Prüfer und Sachverständigen, keine Informationen preis, die sie bei der Anwendung dieser **Verordnung** erlangt oder ausgetauscht haben und die unter das Berufsgeheimnis fallen.

Artikel 67

Informationsaustauschsystem

- (1) Die Kommission errichtet und pflegt ein zuverlässiges und sicheres Informationsaustauschsystem für die Kommunikation zwischen den Koordinatoren für digitale Dienste, der Kommission und dem Gremium. **Andere zuständige Behörden können Zugang zu diesem System erhalten, wenn dies für die Durchführung der ihnen im Einklang mit dieser Verordnung übertragenen Aufgaben angebracht ist.**
- (2) Die Koordinatoren für digitale Dienste, die Kommission und das Gremium nutzen das Informationsaustauschsystem für alle Mitteilungen gemäß dieser Verordnung.
- (3) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der praktischen und operativen Modalitäten für die Funktionsweise des Informationsaustauschsystems und seine Interoperabilität mit anderen einschlägigen Systemen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 70 genannten Beratungsverfahren erlassen.

Artikel 68
Vertretung

Unbeschadet der Richtlinie **(EU) 2020/1828** **oder jeder anderen Art von Vertretung nach nationalem Recht** haben die Nutzer von Vermittlungsdiensten **zumindest** das Recht, eine Einrichtung, Organisation oder Vereinigung mit der Wahrnehmung der **mit dieser Verordnung übertragenen** Rechte in ihrem Namen zu beauftragen, sofern die Einrichtung, Organisation oder Vereinigung alle folgenden Bedingungen erfüllt:

- a) Sie verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht;
- b) sie wurde nach dem Recht eines Mitgliedstaats ordnungsgemäß gegründet;
- c) aus ihren satzungsmäßigen Zielen ergibt sich ein berechtigtes Interesse daran, die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen.

ABSCHNITT 5

DELEGIERTE RECHTSAKTE

Artikel 69

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 23, 25 und 31 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem [voraussichtliches Datum der Annahme der Verordnung] übertragen.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß den Artikeln 23, 25 und 31 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (4) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß den Artikeln 23, 25 und 31 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um drei Monate verlängert.

Artikel 70

Ausschuss

- (1) Die Kommission wird vom Ausschuss für digitale Dienste unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Kapitel V

Schlussbestimmungen

Artikel 71

Änderung [...] der Richtlinie 2000/31/EG

- (1) Die Artikel 12 bis 15 der Richtlinie 2000/31/EG werden gestrichen.
- (2) Bezugnahmen auf die Artikel 12 bis 15 der Richtlinie 2000/31/EG gelten jeweils als Bezugnahmen auf die Artikel 3, 4, 5 und 7 dieser Verordnung.

Artikel 72

Änderung der Richtlinie (EU) 2020/1828 [...]

[...] In Anhang I **der Richtlinie (EU) 2020/1828 wird folgende Nummer** angefügt:

„**(67)** Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates **vom ...** über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (ABl. L ... vom..., S. ...)“^{cc}.

* ABl.: Bitte Nummer, Datum und Amtsblattfundstelle dieser Verordnung einfügen.

Artikel 73
Bewertung

- (1) [Fünf Jahre nach dem **Datum des** Inkrafttretens dieser Verordnung] und danach alle fünf Jahre bewertet die Kommission diese Verordnung **und insbesondere den Umfang der Pflichten für Klein- und Kleinstunternehmen, die Wirksamkeit der Überwachungs- und Durchsetzungsmechanismen und die Auswirkungen auf die Achtung des Rechts auf Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit** und erstattet dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss hierüber Bericht. **Auf der Grundlage der Ergebnisse wird diesem Bericht gegebenenfalls ein Vorschlag zur Änderung dieser Verordnung beigefügt.**
- (2) Für die Zwecke des Absatzes 1 übermitteln die Mitgliedstaaten und das Gremium auf Verlangen der Kommission Informationen.
- (3) Bei den in Absatz 1 genannten Bewertungen berücksichtigt die Kommission die Standpunkte und Feststellungen des Europäischen Parlaments, des Rates und anderer einschlägiger Stellen oder Quellen.
- (4) Spätestens drei Jahre nach dem Beginn der Anwendung dieser Verordnung nimmt die Kommission nach Konsultation des Gremiums und unter Berücksichtigung der ersten Jahre der Anwendung der Verordnung eine Bewertung der Arbeitsweise des Gremiums vor und erstattet dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss darüber Bericht. Auf der Grundlage der Ergebnisse und unter weitestgehender Berücksichtigung der Stellungnahme des Gremiums wird diesem Bericht gegebenenfalls ein Vorschlag zur Änderung dieser Verordnung in Bezug auf die Struktur des Gremiums beigefügt.

Artikel 74
Inkrafttreten und Anwendung

- (1) Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
- (2) Sie gilt ab dem ... [**18** Monate **nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung**].
- (3) Artikel 23 Absatz 2 gilt ab dem ... [zwölf Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung].**

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

| | |
|---|---------------------------|
| <i>Im Namen des Europäischen Parlaments</i> | <i>Im Namen des Rates</i> |
| <i>Der Präsident</i> | <i>Der Präsident</i> |
